

Teilrevision kantonaler Richtplan 2022/2023

Unterkapitel "0.4 Räumliche Strategien"

Version für die Genehmigung durch den Grossen Rat
(Stand: November 2023)

0.4 Räumliche Strategien

Siedlung

Der Kanton Thurgau orientiert sich in seiner räumlichen Planung an folgenden Strategien:

- Das Siedlungsgebiet begrenzen und innerhalb der Regionen abstimmen
- Die Siedlungsentwicklung nach innen lenken
- Eine hohe Siedlungsqualität in allen Raumtypen anstreben
- Die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung aufeinander abstimmen
- Die wirtschaftlichen Entwicklungen den Standortvoraussetzungen entsprechend unterstützen

Planungsgrundsatz 0.4 A

Durch die Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven und durch Verdichtungen an geeigneten Lagen kann die zukünftige Siedlungsentwicklung konsequent nach innen gelenkt werden. Bei allen Raumtypen wird in Zusammenhang mit der Innenentwicklung und der Siedlungserneuerung ein hoher Anspruch an die Siedlungsqualität gestellt.

Erläuterungen

Mobilität

Der Kanton Thurgau orientiert sich in seiner räumlichen Planung an folgenden Strategien:

- Auf ressourcen- und klimaschonende Mobilitätsformen setzen und bestehende Umweltbelastungen reduzieren
- Die Koordination zwischen den drei Verkehrsarten motorisierter Individualverkehr (MIV), öffentlicher Verkehr (ÖV) und Langsamverkehr (LV) sicherstellen
- Die Einbindung in das schweizerische und das grenzüberschreitende Verkehrsnetz optimieren
- Eine auf die Raumtypen abgestimmte, bedarfsgerechte Erschliessung sicherstellen
- Eine angemessene Verkehrsqualität sicherstellen
- Die Funktionsfähigkeit der Verkehrsinfrastruktur erhalten und optimieren

Planungsgrundsatz 0.4 B

Der Kanton Thurgau setzt mit dem Gesamtverkehrskonzept auf ein abgestimmtes Gesamtverkehrssystem mit den drei gleichwertigen Verkehrsarten motorisierter Individualverkehr (MIV), öffentlicher Verkehr (ÖV) sowie Langsamverkehr (LV). Er sorgt für eine angemessene Erreichbarkeit aller kantonalen Gebiete und eine gute nationale Verkehrsanbindung.

Erläuterungen

Erläuterungen

Das gesamte Verkehrssystem wird auf eine konzentrierte Siedlungsentwicklung ausgerichtet.

Landschaft, Landwirtschaft, Natur**Planungsgrundsatz 0.4 C**

Der Kanton Thurgau orientiert sich in seiner räumlichen Planung an folgenden Strategien:

- Die Landschaft mit all ihren Elementen ganzheitlich betrachten, pflegen und aufwerten sowie als Lebens- und Erholungsraum sichern
- Die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung schaffen
- Ausreichende und hochwertige Flächen für die produzierende Landwirtschaft sichern
- Die Landschaftsräume und Gewässer mit ihren ökologischen Qualitäten und die Biodiversität erhalten und stärken respektive aufwerten, insbesondere durch eine gute Vernetzung

Erläuterungen

Der Kanton Thurgau stärkt die Landschaft in ihrer Vielfalt: als Produktionsgrundlage der Land- und Forstwirtschaft, als Wohnstandort, als naturnahen Freizeit- und Erholungsraum sowie als Raum mit ökologischer Ausgleichs- und Schutzfunktion. Der nachhaltig produzierenden Landwirtschaft kommt dabei eine zentrale Rolle zu.

Energie, Ver- und Entsorgung**Planungsgrundsatz 0.4 D**

Der Kanton Thurgau orientiert sich in seiner räumlichen Planung an folgenden Strategien:

- Die Energie effizient nutzen
- Die Potenziale bei der Nutzung erneuerbarer Energien ausschöpfen
- Die Stoffkreisläufe wo immer möglich und sinnvoll schliessen
- Die Wasservorkommen haushälterisch nutzen und gesamtheitlich bewirtschaften
- Eine möglichst hohe Eigenversorgung des Kantons mit Baurohstoffen anstreben

Erläuterungen

Der Kanton Thurgau zielt auf eine volkswirtschaftlich optimale, nachhaltige und sichere Energieversorgung. Er setzt dabei auf eine Erhöhung der Energieeffizienz sowie auf eine Förderung von CO₂-neutralen, erneuerbaren und umweltverträglichen Energien. Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden bedarfsorientiert und ressourcenschonend geplant, realisiert und betrieben.

Teilrevision kantonaler Richtplan 2022/2023

Unterkapitel "1.10 Kulturdenkmäler"

Version für die Genehmigung durch den Grossen Rat
(Stand: November 2023)

1.10 Kulturdenkmäler

Ortsbilschutzgebiete

Die erhaltenswerten Ortsbilder gemäss § 2 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) sind in Erscheinung, Substanz und Struktur zu schützen, zu pflegen und zu gestalten. In den Ortsbilschutzgebieten sind Eingriffe in die bestehende Siedlungsstruktur und Bausubstanz mit strengem Massstab zu beurteilen.

Planungsgrundsatz 1.10 A

Als erhaltenswert gelten einerseits die Ortsbilder des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS). Diese werden als «besonders wertvoll» bezeichnet. Andererseits gelten die Ortsbilder von regionaler Bedeutung als erhaltenswert, welche als «wertvoll» bezeichnet werden. Die «besonders wertvollen» und «wertvollen» Ortsbilder sind im Anhang A3 als Ortsbilschutzgebiete aufgeführt und auf der Richtplankarte mit entsprechenden Symbolen eingezeichnet.

Festsetzung 1.10 A

Für die Ortsbilder des ISOS («besonders wertvoll») sind die im Inventar ausgewiesenen Erhaltungsziele gemäss der Verordnung über das ISOS (VISOS; SR 451.12) zu berücksichtigen. Für die als «wertvoll» klassierten Ortsbilder sind die Erhaltungsziele in den jeweiligen Ortsbildbeschreibungen zu berücksichtigen.

Planungsgrundsatz 1.10 B

Ortsbilschutzgebiete sind Gebiete mit charakteristischen Baugruppen, Weiler, Dörfer oder Städte, die sich durch Lagequalitäten, räumliche, städtebauliche oder architekturgeschichtliche Qualitäten auszeichnen. Ihr Wert kann in gestalterischen, geschichtlichen, handwerklichen, gesellschaftlichen oder anderen Eigenschaften begründet sein. Alle Gebäude miteinander machen den Wert eines Ortsbildes aus. Zum Ortsbild gehören aber auch die Freiräume zwischen den Bauten (Strassen und Plätze mit ihren Gestaltungselementen, Grün- und Gewässerbereiche, inneres Ortsbild) sowie die Umgebung (äusseres Ortsbild).

Erläuterungen

Die «besonders wertvollen» Ortsbilder des KRP entsprechen den vom Bund im Jahr 2008 beschlossenen ISOS. Der Bund unterscheidet bei den Erhaltungszielen zwischen A (Erhalten der Substanz beziehungsweise der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche), B (Strukturerhalt) und C (Erhalt des Charakters). Die «wertvollen» Ortsbilder des KRP wurden durch den Bund in den 1970/80er Jahren als regionale respektive

Erläuterungen

kommunale Objekte miterfasst, jedoch nicht in der gleichen Systematik. Auch zu diesen Ortsbildern gibt es Ortsbildbeschriebe mit Erhaltungszielen. Diese Ortsbilder sind nicht Bestandteil des ISOS.

Für die «besonders wertvollen» Ortsbildschutzgebiete (ISOS) gelten die bundesrechtlichen Vorschriften nach Art. 11 VISOS. Dies bedeutet, dass die Kantone das ISOS bei ihren Planungen, insbesondere in der Richtplanung, berücksichtigen müssen. Gleichzeitig haben sie dafür zu sorgen, dass die Gemeinden das ISOS auf der Grundlage des KRP in der Nutzungsplanung berücksichtigen. Diese Berücksichtigung müssen die Gemeinden im Planungsbericht nachvollziehbar darstellen. Bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe (z. B. Neueinzonungen) sind entsprechende bundesrechtliche Vorschriften zu beachten (Art. 10 VISOS sowie Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz [NHG; SR 451]).

Für die «wertvollen» Ortsbildschutzgebiete gilt grundsätzlich das kantonale Recht.

Die Ortsbildbeschriebe zu den «besonders wertvollen» und «wertvollen» Ortsbildern sind im Geoinformationssystem ThurGIS als «Ortsbilder Grundlagen kantonaler Richtplan» hinterlegt.

Planungsauftrag 1.10 A

Der Kanton erarbeitet aktualisierte Grundlagen zur Beurteilung und Bewertung der «besonders wertvollen» und «wertvollen» Ortsbilder anhand ihrer Merkmale und Erhaltungsziele im Rahmen der kantonalen Ortsbilderfassung (KOBÉ).

Federführung: Kanton (ADP)

Beteiligte: Gemeinden

Termin: 2024

Erläuterungen

Die Qualitäten der «besonders wertvollen» und «wertvollen» Ortsbilder sind seit ihrer Erfassung teilweise verändert und zerstört worden. Diese Veränderungen werden mit der KOBÉ erfasst, bewertet und begründet.

Das Amt für Denkmalpflege (ADP) richtet sich bei der Erfassung und Bewertung der Ortsbilder nach der Methodik des ISOS (Weisungen über das ISOS [WISOS]). Das ADP prüft die ursprünglich festgelegten Erhaltungsziele und Perimeter an der vorhandenen baulichen Situation und schlägt – sofern aus fachlicher Sicht erforderlich – angepasste Perimeter und Erhaltungsziele vor. Abweichungen werden begründet.

Die Gemeinden werden über die wissenschaftlichen Ortsbildbeschreibungen orientiert und zur Stellungnahme eingeladen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Vorwegnahme einer Interessenabwägung. Diese erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung durch die Gemeinden.

Erläuterungen

Bei der Erfüllung einer kantonalen oder kommunalen Aufgabe (wie in der Regel bei der Richt- und Nutzungsplanung) ist die KOBE wesentliche Grundlage bei der Umsetzung der Berücksichtigungspflicht des ISOS (Art. 11 VISOS).

Bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe (z. B. Neueinzonungen) kommt das ISOS vollumfänglich direkt zur Anwendung (insbesondere Art. 10 VISOS sowie Art. 6 und 7 NHG).

Die Gemeinden stellen den grundeigentümergebundenen Schutz der «besonders wertvollen» und «wertvollen» Ortsbildschutzgebiete (vgl. Anhang A3) sowie deren Pflege und ortsbildverträgliche Gestaltung sicher. Sie erlassen dafür Schutzzonen und Reglemente und berücksichtigen die Erhaltungsziele in ihren Nutzungsplanungen. Der Schutz der Ortsbildschutzgebiete ist auf seine Rechtsgenügsamkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Abweichungen von den Perimetern und Erhaltungszielen der im Anhang A3 genannten Ortsbildschutzgebiete sind im Planungsbericht mittels einer Interessenabwägung zu begründen.

Planungsauftrag 1.10 B

Federführung: Gemeinden

Beteiligte: Kanton (ADP)

Termin: im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision

Der Schutz erhaltenswerter Ortsbilder ist ein gesetzlicher Auftrag an die Gemeinden (§ 10 Abs. 1 TG NHG). Dies geschieht in erster Linie durch Ausscheidung von Schutzzonen und Reglementen nach Art. 17 Abs. 1 RPG.

Erläuterungen

Die Gemeinden arbeiten bei der Überführung der Ortsbildschutzgebiete in die kommunalen Planungen mit dem ADP zusammen. Als massgebende Grundlage dienen insbesondere die Ortsbildbeschreibungen. Im Baureglement sind Bestimmungen aufzunehmen, welche die Berücksichtigung der Erhaltungsziele und die Qualitäten des Ortsbildes sicherstellen.

Abweichungen von den Erhaltungszielen und Perimetern sind im Rahmen der Nutzungsplanung (Ausnahme: Erfüllung einer Bundesaufgabe)

Erläuterungen

grundsätzlich möglich und mittels einer rechtsgenügenden Interessenabwägung im Sinne von Art. 3 RPV zu begründen. Die Gemeinden ermitteln dazu die verschiedenen Interessen und allfällige Konfliktbereiche, beurteilen die öffentlichen und privaten Interessen und vereinbaren diese mit den anzustrebenden räumlichen Entwicklungen.

Erhaltenswerte Bauten

Bauten, die im Sinne von § 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) als erhaltenswerte Objekte gelten, sind zu schützen und zu pflegen. Der Schutz schliesst auch das Innere der Bauten (Ausstattung) und die Umgebung im Sinne von § 10a Abs. 1 Ziff. 2 und 3 des TG NHG ein. Eingriffe sind fachgerecht vorzunehmen.

Planungsgrundsatz 1.10 C

Die im Hinweisinventar Bauten gemäss § 43a der Verordnung des Regierungsrates zum TG NHG (RRV NHG; RB 450.11) als «wertvoll» oder «besonders wertvoll» klassierten und mit den Vermerken «rechtskräftig unter Schutz gestellt» oder «noch keine Entscheidung über den Schutz gefällt» versehenen Objekte sind Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPG und Art. 32b lit. f RPV.

Festsetzung 1.10 B

Zur Ausgangslage gehören die geschützten Bauten.

Ausgangslage

Als erhaltenswerte Bauten werden vor allem Bauwerke, aber auch weitere von Menschenhand geschaffene Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung bezeichnet. Der Wert einer erhaltenswerten Baute ergibt sich aus ihren gestalterischen, handwerklichen, geschichtlichen, städtebaulichen, volkskundlichen sowie anderen kulturell und wissenschaftlich interessanten Eigenschaften. Sie werden im Hinweisinventar Bauten gemäss § 43a RRV NHG systematisch erfasst. Die entsprechenden Objekte sollen geschützt und gepflegt werden (RRV NHG). Die Gemeinden stellen den grundeigentümergehörigen Schutz und die Pflege der erhaltenswerten Bauten sicher (§ 10 TG NHG).

Erläuterungen

Archäologische Fundstellen**Planungsgrundsatz 1.10 D**

Die prähistorischen und historischen Stätten und Fundstellen von erheblichem wissenschaftlichem Wert sind zu schützen. Nicht alle Objekte haben die gleiche Bedeutung. Die Schutzzinhalte sind deshalb zu umschreiben und geeignete Schutzmassnahmen vorzusehen.

Planungsauftrag 1.10 C

Die Gemeinden stellen den grundeigentümerverbindlichen Schutz der im Anhang A4 aufgeführten und in der Übersichtskarte «Archäologische Fundstellen» dargestellten Stätten und Fundstellen sicher, in der Regel durch das Ausscheiden von Zonen archäologischer Funde im Rahmen der Ortsplanung.

Federführung: Gemeinden

Beteiligte: Kanton (AA)

Termin: im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision

Ausgangslage

Zur Ausgangslage gehören die im Anhang A4 und in der Übersichtskarte «Archäologische Fundstellen» aufgeführten Objekte, die heute schon durch rechtsgültige Pläne und Vorschriften grundeigentümerverbindlich gesichert sind.

Erläuterungen

Prähistorische und historische Fundstellen wie Reste von Pfahlbausiedlungen, urgeschichtliche Stätten, Gräber und Grabhügel, Burgstellen, Refugien, Wehranlagen, Ruinen sowie Gebiete mit grosser Funddichte stellen ein wichtiges Archiv und damit ein kulturgeschichtlich wertvolles Erbe dar. Dieses ist gemäss dem kantonalen Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) zu schützen und zu pflegen.

Aufgrund neuer Untersuchungen und verbesserter Verfahren enthält der revidierte KRP eine grössere Anzahl entsprechender Fundstellen. Nebst den neuen wurden die bereits bekannten Fundstellen neu bewertet und in ihrer Bedeutung neu eingestuft. Vier Fundstellen haben den Status eines UNESCO-Weltkulturerbes. Die Übersichtskarte «Archäologische Fundstellen» zeigt eine Auswahl der als wichtig eingestuften Fundstellen im Kanton Thurgau. Es handelt sich dabei etwa um einen Fünftel der heute bekannten Fundstellen. Sie sind in der Liste im Anhang A4 umschrieben.

Historische Verkehrswege

Die im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz aufgeführten Verkehrswege von nationaler Bedeutung (vgl. Übersichtskarte «Historische Verkehrswege») sind in ihrer Substanz zu erhalten und zu pflegen. Der Schutz richtet sich nach der Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS; SR 451.13).

Planungsgrundsatz 1.10 E

Die Gemeinden stellen den grundeigentümerverbindlichen Schutz der im Bundesinventar aufgeführten historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung sicher.

Planungsauftrag 1.10 D

Federführung: Gemeinden

Beteiligte: Kanton (AA)

Termin: im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision

Die Gemeinden prüfen die Unterschutzstellung der historischen Verkehrswege von regionaler und lokaler Bedeutung (Objekte mit viel Substanz und Objekte mit Substanz) gemäss Übersichtskarte «Historische Verkehrswege».

Planungsauftrag 1.10 E

Federführung: Gemeinden

Beteiligte: Kanton (AA)

Termin: im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision

Historische Verkehrswege sind Wegverbindungen (Wege, Strassen, Wasserwege) früherer Zeitepochen, die durch historische Dokumente nachweisbar und teilweise auch aufgrund ihres traditionellen Erscheinungsbildes samt den dazugehörenden, historisch wertvollen Kunstbauten und Wegbegleitern (Bildstöckli, Wegkreuze usw.) im Gelände auffindbar sind.

Erläuterungen

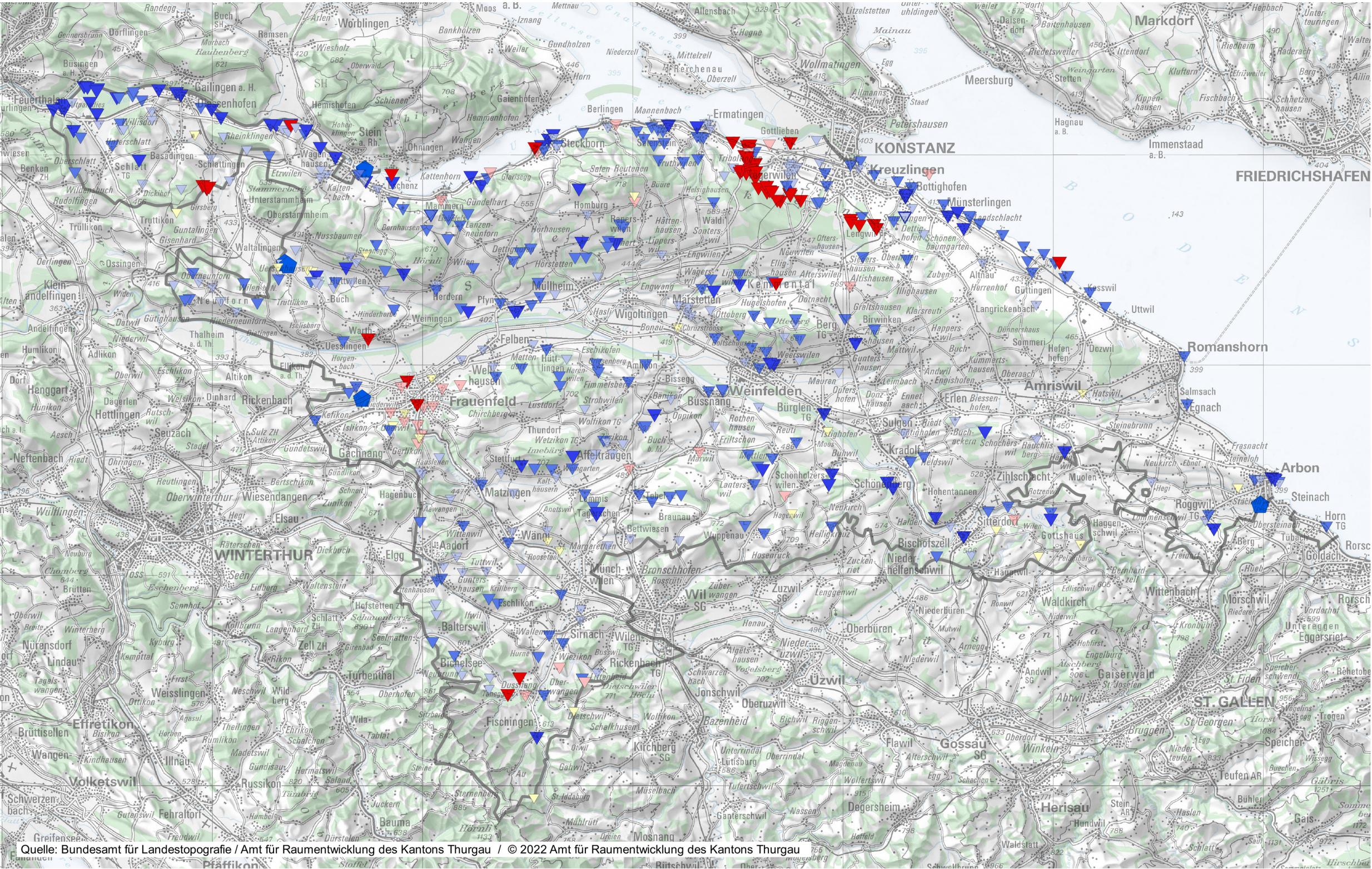
Die entsprechenden Objekte wurden im Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) erfasst und detailliert beschrieben (vgl. <http://ivs-gis.admin.ch>). Das Inventar gliedert die historischen Verkehrswege in Objekte von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung. Ferner unterscheidet es zwischen Objekten mit viel Substanz, Objekten mit Substanz und Objekten mit bloss historischem Wegverlauf (d.h. ohne Substanz).

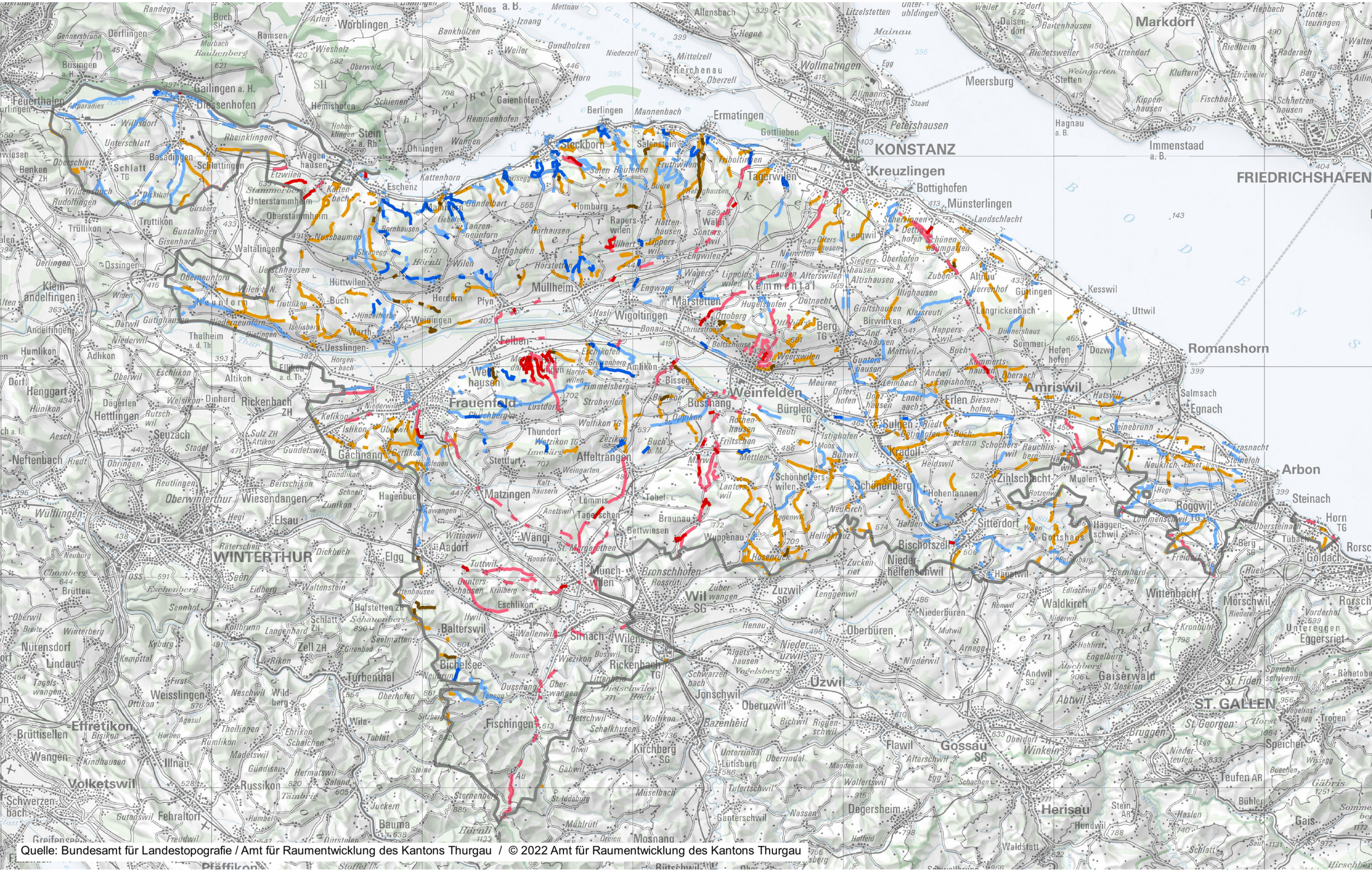
Das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz ist Teil des IVS und umfasst die Objekte von nationaler Bedeutung, die über viel

Erläuterungen

Substanz oder über Substanz verfügen. Nicht im Bundesinventar enthalten sind damit alle Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung sowie jene von nationaler Bedeutung ohne Substanz.

Besonders bedeutende Objekte des IVS sind unter Schutz zu stellen. Die rechtlichen Grundlagen dafür sind einerseits im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) und im kantonalen Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1), andererseits in der VIVS verankert. Bei Objekten von nationaler Bedeutung mit viel Substanz (Kanton Thurgau: 15 km) oder mit Substanz (Kanton Thurgau: 67 km) richtet sich der Schutz vollumfänglich nach den Bestimmungen der VIVS. Diese Objekte sind ungeschmälert zu erhalten, jedenfalls aber grösstmöglich zu schonen und daher zwingend grundeigentümerverbindlich zu schützen. Demgegenüber richtet sich der Schutz bei Objekten von regionaler oder lokaler Bedeutung mit viel Substanz (Kanton Thurgau: 40 km) oder mit Substanz (Kanton Thurgau: 329 km) nach dem NHG und dem TG NHG. Im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision haben die Gemeinden eine entsprechende Unterschutzstellung dieser Objekte zu prüfen. Für die Objekte ohne Substanz (nur historischer Wegverlauf) bestehen keine rechtlichen Vorgaben.





Historische Verkehrswege

- Nationale Bedeutung**
- Verlauf mit viel Substanz
 - Verlauf mit Substanz
- Regionale Bedeutung**
- Verlauf mit viel Substanz
 - Verlauf mit Substanz
- Lokale Bedeutung**
- Verlauf mit viel Substanz
 - Verlauf mit Substanz

Teilrevision kantonaler Richtplan 2022/2023

Unterkapitel "2.2 Landwirtschaftsgebiete"

Version für die Genehmigung durch den Grossen Rat
(Stand: November 2023)

2.2 Landwirtschaftsgebiete

Das Kulturland ist als Landwirtschaftsgebiet zu sichern. Dabei soll die Gesamtfläche des Landwirtschaftsgebiets nicht vermindert werden. Das ackerfähige Land, insbesondere die Fruchtfolgeflächen (FFF) gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF), sind zu erhalten.

Planungsgrundsatz 2.2 A

Voraussetzung, um Landwirtschaftsgebiet gemäss Festsetzung 1.1 C dem Siedlungsgebiet zuzuteilen, ist eine ausgeglichene Flächenbilanz. Dabei ist möglichst landwirtschaftlich oder ökologisch wertvolleres Land dem Landwirtschaftsgebiet zuzuweisen. Bei der Verortung der Kontingentsflächen gemäss Festsetzung 1.1 B und bei einer allfälligen Vergrösserung des Siedlungsgebiets gemäss Festsetzung 1.1 A ist ebenfalls darauf zu achten, dass möglichst landwirtschaftlich oder ökologisch weniger wertvolles Land beansprucht wird.

Planungsgrundsatz 2.2 B

Das Landwirtschaftsgebiet ist nachhaltig zu nutzen. Die landwirtschaftliche Nutzung soll insbesondere neusten Erkenntnissen der Produktionstechnik und wirtschaftlichen Anforderungen Rechnung tragen. Sie ist so zu gestalten, dass der Charakter der Landschaft erhalten bleibt, die Artenvielfalt gefördert und der Boden geschont wird und die ökologischen Verhältnisse verbessert werden können.

Planungsgrundsatz 2.2 C

Der Kanton setzt sich für eine beschleunigte Abräumung alter, in der Bausubstanz nicht mehr erhaltenswerter Liegenschaften ein.

Planungsgrundsatz 2.2 D

Die Landwirtschaft hat im Kanton Thurgau eine grosse Bedeutung. Nebst dem wichtigen Aspekt der Lebensmittelproduktion werden Funktionen wie Landschaftspflege, Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt sowie der Ökosysteme und nicht zuletzt Erholung und Tourismus in den Überlegungen gebührend berücksichtigt.

Erläuterungen

Laut Verfassung sorgt der Bund dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft sowie der dezentralen Besiedlung des Landes leistet. Auch das Leitbild für die Thurgauer Landwirtschaft hält fest: «Die Bewirtschaftung soll flächendeckend sein und ein gepflegtes und attraktives Landschaftsbild sicherstellen.»

Erläuterungen

Das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1), das Leitbild für die Thurgauer Landwirtschaft und das kantonale Landwirtschaftsgesetz (TG LwG; RB 910.1) halten fest, dass für die Landwirtschaft günstige Rahmenbedingungen sowie der nötige Handlungsspielraum zu schaffen sind und die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten erhalten werden soll. Der Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe ist deshalb im KRP gebührend Rechnung zu tragen.

Im KRP ist die auf der Richtplankarte 1:50 000 als Landwirtschaftsgebiet dargestellte Fläche bis auf die Kontingentsflächen gemäss Festsetzung 1.1 B langfristig gesichert. Die landwirtschaftliche Nutzfläche nimmt jedoch durch die Erstellung von Bauten und Anlagen sowie von Infrastrukturanlagen wie übergeordnete Strassen oder Pumpwerke stetig ab. Der grösste Verlust droht ihr durch die Vergrösserung des Siedlungsgebietes. Um solches zu verhindern, wurde das sogenannte «Prinzip der ausgeglichenen Flächenbilanz» eingeführt. Es bildet seit 1985 ein zentrales Element im KRP.

Die Festsetzung des Landwirtschaftsgebietes und das Flächenausgleichsprinzip gewährleisten den Schutz des Landwirtschaftsgebiets in quantitativer und teilweise qualitativer Hinsicht. Insbesondere auch durch eine Reduktion der künftigen Baugebiete im Rahmen der Teilrevision des KRP (2014–2017) hat das Siedlungsgebiet seit 1985 insgesamt nicht zugenommen, sondern konnte sogar verkleinert werden.

Planungsgrundsatz 2.2 E

Sollen FFF eingezont werden, so sind die Vorgaben nach Art. 30 Abs. 1 bis RPV einzuhalten. Bei der Beanspruchung von FFF ist im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung insbesondere zu prüfen, ob:

- a) ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt,
- b) der Bedarf nicht in der Bauzone oder auf landwirtschaftlich weniger gut geeigneten Flächen erfüllt werden kann.

Planungsgrundsatz 2.2 F

Im kantonalen Inventar verzeichnete FFF, die durch eines der folgenden Vorhaben verbraucht werden, sind zu kompensieren:

- a) Einzonungen (Bagatellschwelle: 3'000 m²), ausgenommen sind Einzonungen für Deponien,
- b) Realisierung von kantonalen und kommunalen Strassenbauprojekten (Bagatellschwelle: 3'000 m²), ausgenommen sind Vorhaben für den Langsamverkehr.

Die Erhebung der Fruchtfolgeflächen (FFF) von 1985 zeigt, dass das geforderte Kontingent von 30 000 Hektaren gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF) erreicht wird (vgl. Übersichtskarte «Fruchtfolgeflächen»). In der Zwischenzeit sind die Ansprüche an die FFF-Inventare der Kantone stark gestiegen. Daher wurde der SP FFF einer Überarbeitung und Stärkung unterzogen und liegt seit dem 8. Mai 2020 in revidierter Form vor. Im revidierten SP FFF werden die Kantone ohne verlässliche Datengrundlage (Bodeninformationen) dazu verpflichtet, eine Kompensationsregelung im KRP einzuführen. Davon betroffen ist auch der Kanton Thurgau. Im SP FFF ist bereits geregelt, dass bei der Realisierung von Bundesvorhaben sämtliche verbrauchten FFF kompensiert werden müssen. Zur langfristigen Sicherstellung des kantonalen Kontingents sind im Kanton Thurgau zusätzlich auch Einzonungen im Bereich von FFF kompensationspflichtig, bei denen kumuliert mehr als 3'000 m² FFF verbraucht werden. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Einzonungen in kantonale Nutzungszonen für Deponien, weil bei diesen Vorhaben die FFF in aller Regel nur temporär beansprucht werden. Zudem sind im Kanton Thurgau auch alle FFF zu kompensieren, die bei der Realisierung von kantonalen und kommunalen Strassenbauprojekten verbraucht werden. Auch hier gilt eine Bagatellschwelle von 3'000 m². Von der Kompensationspflicht ausgenommen sind Vorhaben, die dem Langsamverkehr dienen.

Erläuterungen

Als Kompensation gelten in erster Priorität Auszonungen von Böden mit FFF-Qualität sowie fachgerechte Aufwertungen und Rekultivierungen, in zweiter Priorität Neuerhebungen von FFF. Die Bedürfnisse des ökologischen Ausgleichs und der Vernetzung von Biotopen sind zu berücksichtigen.

Planungsgrundsatz 2.2 G

Als Kompensationsmassnahmen in Betracht fallen prioritär Auszonungen von Böden mit FFF-Qualität sowie Aufwertungen und Rekultivierungen anthropogen geschädigter Böden. Dabei darf die Kompensation nicht auf Kosten von schützenswerten Biotopen gemäss Art. 14 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) oder Flächen mit grossem ökologischem Regenerationspotenzial erfolgen. Bei letzteren handelt es sich einerseits um ehemalige, drainierte Feuchtgebiete, welche bis anhin nicht überschüttet wurden und aufgrund des bestehenden Bodenaufbaus und der Voraussetzungen für einen Wasserhaushalt, welcher natürlicherweise vorhanden wäre, zu wertvollen Feuchtlebensräumen rückgeführt werden können; andererseits – in seltenen Fällen – um anthropogen degradierte, flachgründige Böden, welche zu ökologisch wertvollen Trockenlebensräumen rückgeführt werden

Erläuterungen

Erläuterungen

können. Die Interessenabwägung im Einzelfall bleibt vorbehalten. Bestehen keine Möglichkeiten zur Umsetzung von prioritären Kompensationsmassnahmen, sind bis zur Überarbeitung der bestehenden FFF-Erhebung (vgl. Planungsauftrag 2.2 D) ausnahmsweise auch Neuerhebungen von FFF zulässig.

Planungsgrundsatz 2.2 H

Im Einzonungsverfahren bzw. mit dem Strassenbauprojekt ist aufzuzeigen, wie die beanspruchten FFF kompensiert werden sollen. Erforderlich sind mindestens Aussagen bezüglich Kompensationsart, Kompensationsumfang und Umsetzungsfrist.

Planungsauftrag 2.2 A

Bei kompensationspflichtigen, kommunalen Strassenbauprojekten orientiert die Gemeindebehörde den Kanton (Amt für Raumentwicklung) über Kompensationsart, Kompensationsumfang und Umsetzungsfrist nach deren Rechtskraft.

Federführung: Gemeinden

Beteiligte: Kanton (ARE)

Termin: laufend

Planungsauftrag 2.2 B

Der Kanton führt eine öffentlich einsehbare Liste mit den bekannten Kompensationsverpflichtungen (Kompensationsart, Kompensationsumfang, Umsetzungsfrist).

Federführung: Kanton (ARE)

Beteiligte: –

Termin: laufend

Erläuterungen

Zuständig für die Planung und Umsetzung von Kompensationsmassnahmen ist bei Einzonungen die zuständige Planungsbehörde, bei kantonalen und kommunalen Strassenbauprojekten der Bauherr (Kanton, Gemeinde). Mit dem Gesuch um Einzonung bzw. mit dem kantonalen oder kommunalen Strassenbauprojekt muss aufgezeigt werden, wie die beanspruchten FFF kompensiert werden sollen. Erforderlich sind mindestens Aussagen bezüglich Kompensationsart, Kompensationsumfang und Umsetzungsfrist. Ein konkretes Aufwertungsprojekt muss noch nicht zwingend vorliegen. Die Frist, innerhalb derer die Kompensation letztlich umgesetzt werden muss, ist in Abhängigkeit von der Grösse des Kompensationsprojekts festzulegen. Vorbehalten bleiben allfällige Rechtsmittelverfahren. Damit ein kantonales Monitoring zu FFF-Kompensationen möglich wird, orientiert die Gemeindebehörde bei kommunalen, kompensationspflichtigen Strassenbauprojekten den Kanton (Amt für Raument-

wicklung) über Kompensationsart, Kompensationsumfang und Umsetzungsfrist nach deren Rechtskraft.

Erläuterungen

Der Kanton erarbeitet die Grundlagen, die den Einsatz von FFF-Zertifikaten zur Kompensation von verbrauchten FFF ermöglichen.

Federführung: Kanton (ARE)

Beteiligte: Kanton (AfU, GS DBU, LA, TBA)

Termin: 2023

Planungsauftrag 2.2 C

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Boden nach einer Kompensationsmassnahme neu ins kantonale FFF-Inventar aufgenommen werden kann, sollen künftig ein «FFF-Zertifikat» erhalten. Das Zertifikat bescheinigt die FFF-Qualität der Bodenfläche und wird durch den Kanton ausgestellt. Es kann zur Anrechenbarkeit an eine FFF-Kompensation an Dritte abgetreten werden. Kompensationspflichtige können somit FFF-Zertifikate kaufen und ihre Kompensationspflicht so erfüllen («Zertifikatshandel»). Bis Ende 2023 erarbeitet der Kanton die Grundlagen, die das Ausstellen von FFF-Zertifikaten und den Handel mit FFF-Zertifikaten zur Kompensation von verbrauchten FFF ermöglichen. Allfällige Entwürfe für Gesetzes- und/oder Verordnungsanpassungen liegen ebenfalls bis Ende 2023 vor.

Erläuterungen

Der Kanton überarbeitet die bestehende Erhebung der FFF grundsätzlich und berücksichtigt dabei die Anforderungen des SP FFF.

Federführung: Kanton (ARE)

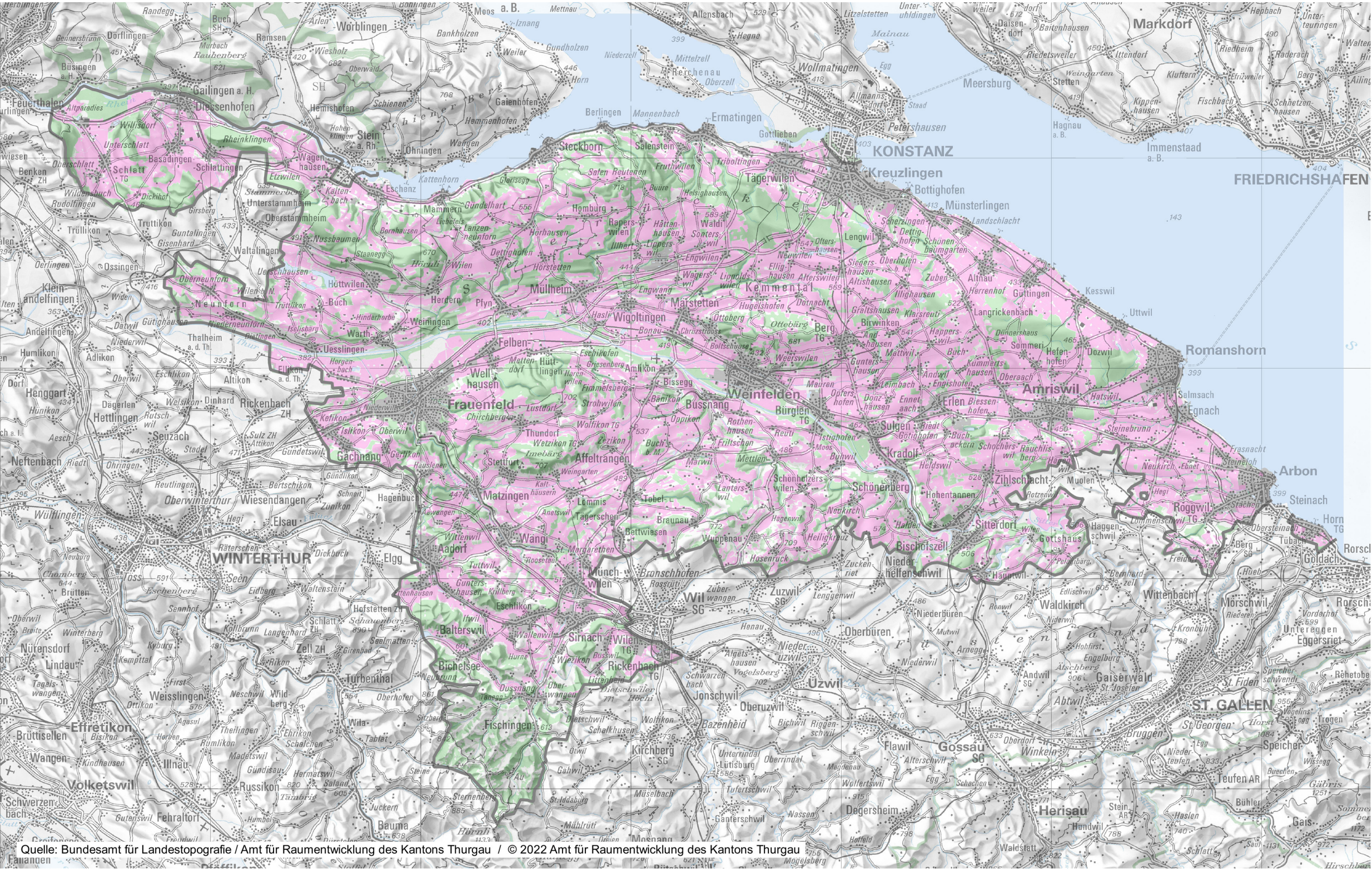
Beteiligte: Kanton (LA, AfU)

Termin: 2035

Planungsauftrag 2.2 D

In anderen Kantonen hat sich gezeigt, dass Kartierungen auf Basis detaillierter Bodenkarten zu anderen FFF-Abgrenzungen gelangen, das bestehende Inventar mithin nicht sehr verlässlich ist. Es drängt sich deshalb eine Neuerhebung auf, die den heutigen Anforderungen entspricht. Eine solche stellt ein komplexes Unterfangen mit hoher Kostenfolge dar. Der langfristige Termin (2035) ergibt sich aus der Überlegung, dass nach den Vorbereitungsarbeiten auch die Erhebung längere Zeit beanspruchen wird.

Erläuterungen



Teilrevision kantonaler Richtplan 2022/2023

Unterkapitel "2.7 Wald"

Version für die Genehmigung durch den Grossen Rat
(Stand: November 2023)

2.7 Wald

Der Wald soll nachhaltig Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen ausüben. Pflege und Nutzung des Waldes sollen naturnah erfolgen.

Planungsgrundsatz 2.7 A

Die bestehende Waldfläche ist zu erhalten.

Festsetzung 2.7 A

Die im Waldentwicklungsplan Thurgau (WEP) verankerten Waldfunktionen und kantonalen Grundsätze sind bei Planungen zu berücksichtigen.

Planungsgrundsatz 2.7 B

Die im WEP verankerten Waldfunktionen sind mit dem kantonalen Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) abzustimmen.

Planungsgrundsatz 2.7 C

Die Bewirtschaftung der gemäss WEP festgelegten Schutzwälder ist mit der Umsetzung der Naturgefahrenkarte und Eingriffen in Waldreservaten zu koordinieren.

Planungsauftrag 2.7 A

Federführung: Kanton (FA)

Beteiligte: Gemeinden, Kanton (AfU)

Termin: laufend

Zur Ausgangslage gehört das Waldareal innerhalb der Statischen Waldgrenze. Die in der Richtplankarte als Wald dargestellten Flächen haben Hinweischarakter.

Ausgangslage

Zur Ausgangslage gehören im Weiteren die durch Schutzanordnungen geschützten Auenwälder von nationaler Bedeutung und die kantonalen Waldreservate, die in der Richtplankarte und im Anhang A5 «Naturschutzgebiete und Waldreservate» eingetragen sind.

Der Wald bildet einen wichtigen Bestandteil der Natur- und Kulturlandschaft. Im Kanton Thurgau ist sein Flächenanteil (20 %) im Vergleich zum Schweizer Durchschnitt (31 %) relativ gering. Wald ist für den Menschen eine Quelle psychischer und physischer Erholung. Seine Bedeutung für die Holzwirtschaft, den Naturhaushalt, den Grundwasserschutz und den Schutz vor Naturgefahren sowie als CO₂-Speicher geniesst breite Anerkennung. Entsprechend hohe Bedeutung hat die langfristige Erhaltung funktionierender Waldböden.

Erläuterungen

Mit der von der Bundesversammlung am 16. März 2012 beschlossenen Änderung des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) wird den Kantonen

Erläuterungen

die Möglichkeit gegeben, in Gebieten, wo sie eine Zunahme der forstrechtlich geschützten Waldfläche verhindern wollen, auch ausserhalb der Bauzonen eine statische Waldgrenze festzulegen. Die Waldverordnung bestimmt, dass solche Gebiete im Richtplan zu bezeichnen sind. Auf Grundlage des entsprechend geänderten kantonalen Waldgesetzes (TG WaldG; RB 921.1) wurde die Statische Waldgrenze in der Folge flächendeckend eingeführt. Dies führt zu mehr Rechtssicherheit. So bleibt die rechtsgültige Waldgrenze gleich, auch wenn sich der Wald durch natürlichen Einwuchs vergrössern sollte. Damit besteht für die Eigentümer keine Veranlassung mehr, Einwüchse vorsorglich zu beseitigen. Zudem können auch langwierige Rechtsstreitigkeiten verhindert werden.

Die unter Schutz stehenden Auenwälder basieren auf den vom Bund in der Auenschutzverordnung aufgelisteten «Auengebieten von nationaler Bedeutung». Der Kanton hat für diese Gebiete den verlangten Schutz rechtlich umgesetzt. Die bezeichneten und mit Schutzanordnung geschützten kantonalen Waldreservate stützen sich auf das Inventar schützenswerter Objekte im Wald. Dieses bewertet und gewichtet ökologisch wertvolle Waldflächen und -bestände. Langfristig besteht das Ziel, 10 Prozent der Waldfläche, d. h. absolut 2000 Hektaren, mit Auenwäldern und Waldreservaten eigentümergebunden zu schützen.

Schutzwälder sind Waldflächen, die ein anerkanntes Schadenpotenzial gegen eine bestehende Naturgefahr schützen oder die damit verbundenen Risiken reduzieren können. Im Thurgau handelt es sich vor allem um Gerinneschutzwälder, die vor Erosion an Gerinneeinhängen schützen. Die Schutzwälder sind vom Bund nach harmonisierten Kriterien und gesamtschweizerisch vergleichbar bezeichnet worden. Der Kanton hat diese Ausscheidung überprüft und für die Verwendung bei der forstlichen Planung und den Waldbau leicht modifiziert.

Am 1. Juli 2021 trat der Waldentwicklungsplan Thurgau (WEP) in Kraft. Er ist für Behörden verbindlich. Der WEP ersetzt die zwischen 1997 und 2009 erarbeiteten Regionalen Waldpläne (RWP). Die RWP dienten dabei als Grundlage für eine kantonal vereinheitlichte Planung. Mit Ausführungsplänen, Schutzanordnungen oder Projekten werden einzelne Inhalte aus dem WEP eigentümergebunden umgesetzt. Als Grundfunktion ist die Holzproduktion auf der gesamten Waldfläche möglich. Sie kann im Rahmen des naturnahen Waldbaus optimiert werden, soweit im WEP keine weitere Waldfunktion festgelegt ist, namentlich Schutz vor Naturgefahren, Biodiversität und Erholung. Bei Überlagerung mehrerer Waldfunktionen hat der Schutz vor Naturgefahren erste, die Biodiversität

zweite und die Erholung dritte Priorität. In Einzelfällen kann die Priorisierung von dieser Reihenfolge abweichen. Die drei im KRP aufgeführten Übersichtskarten «Waldfunktion Schutz vor Naturgefahren», «Waldfunktion Biodiversität» und «Waldfunktion Erholung» stammen aus dem WEP (Stand: 1. Juli 2021). Die Waldfunktionen sind im WEP wie folgt beschrieben:

Erläuterungen

- Schutz vor Naturgefahren

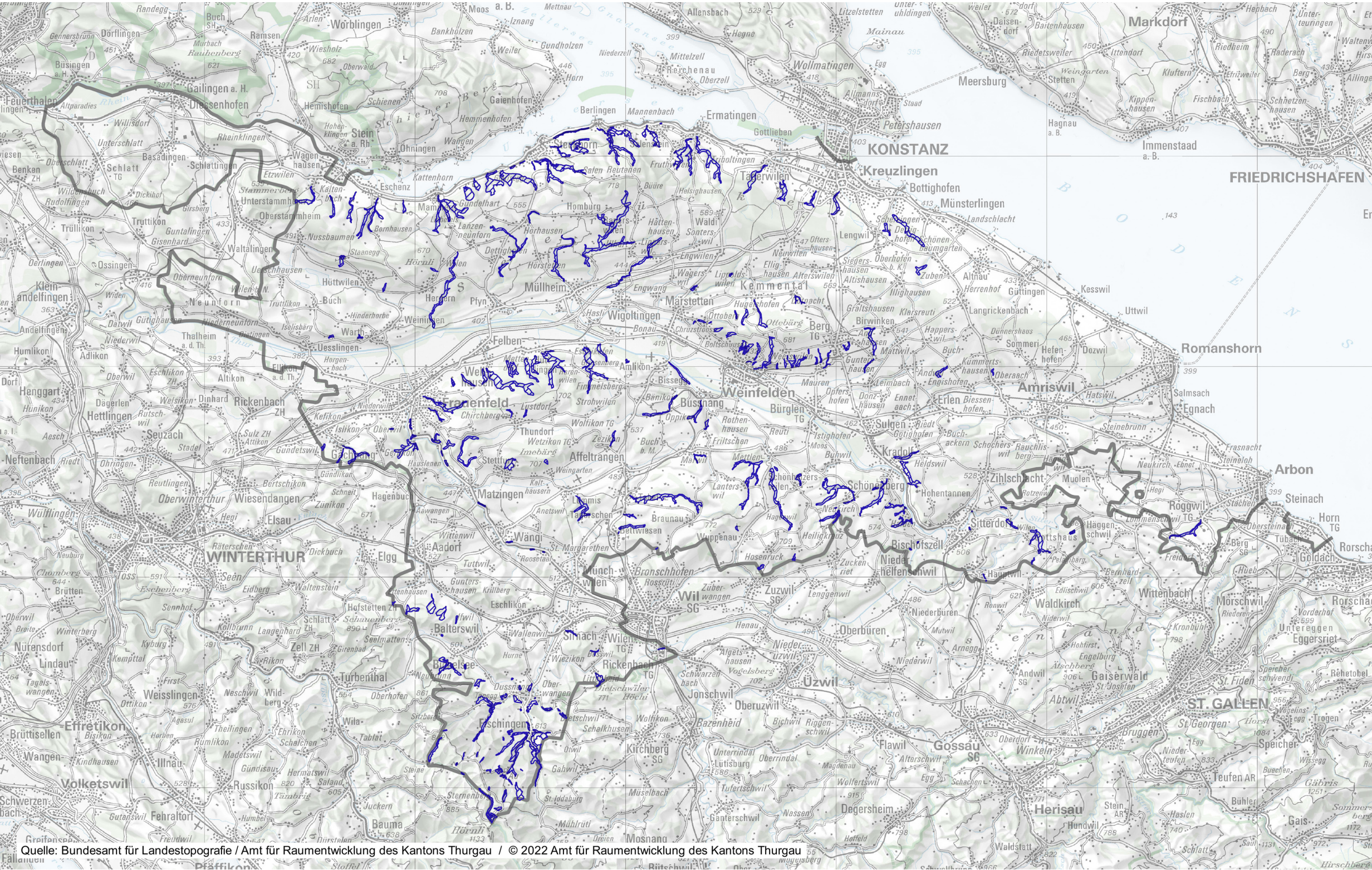
Auf Waldflächen mit besonderer Bedeutung für den Schutz vor Naturgefahren sind stabile, in der Regel stufige Bestände zu erhalten und zu pflegen, um Erosion, Rutschungen und Murgänge zu verhindern oder zu minimieren. Die Ausscheidung der Waldfunktion ist identisch mit der Schutzwald-Ausscheidung des Bundes (siehe oben). Die Massnahmen sind mit den Gefahrenkarten zu koordinieren.

- Biodiversität

Waldflächen mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität erfüllen die Ansprüche an die Vielfalt der Arten, der Lebensräume und der Gene. In der Ausscheidung wird zwischen geschützten Flächen und weiteren für die Biodiversität wertvollen Flächen unterschieden. Erstere sind mittels regierungsrätlicher Schutzanordnungen, Verträgen, kommunalen Zonenplänen oder kommunalen Schutzplänen unter Schutz gestellt. Zweitere basieren zum Grossteil auf dem Inventar schützenswerter Objekte im Wald (ISOWA). Zur Umsetzung dienen die Ausscheidung von Waldreservaten und Altholzinseln, die Sicherung von Habitatbäumen/Habitatbaumgruppen, die Gestaltung von ökologisch wertvollen Waldrändern, die besondere Pflege von lichten, trockenen oder feuchten Waldbiotopen und Vereinbarungen über einen teilweisen oder generellen Nutzungsverzicht in Eichenwäldern.

- Erholung

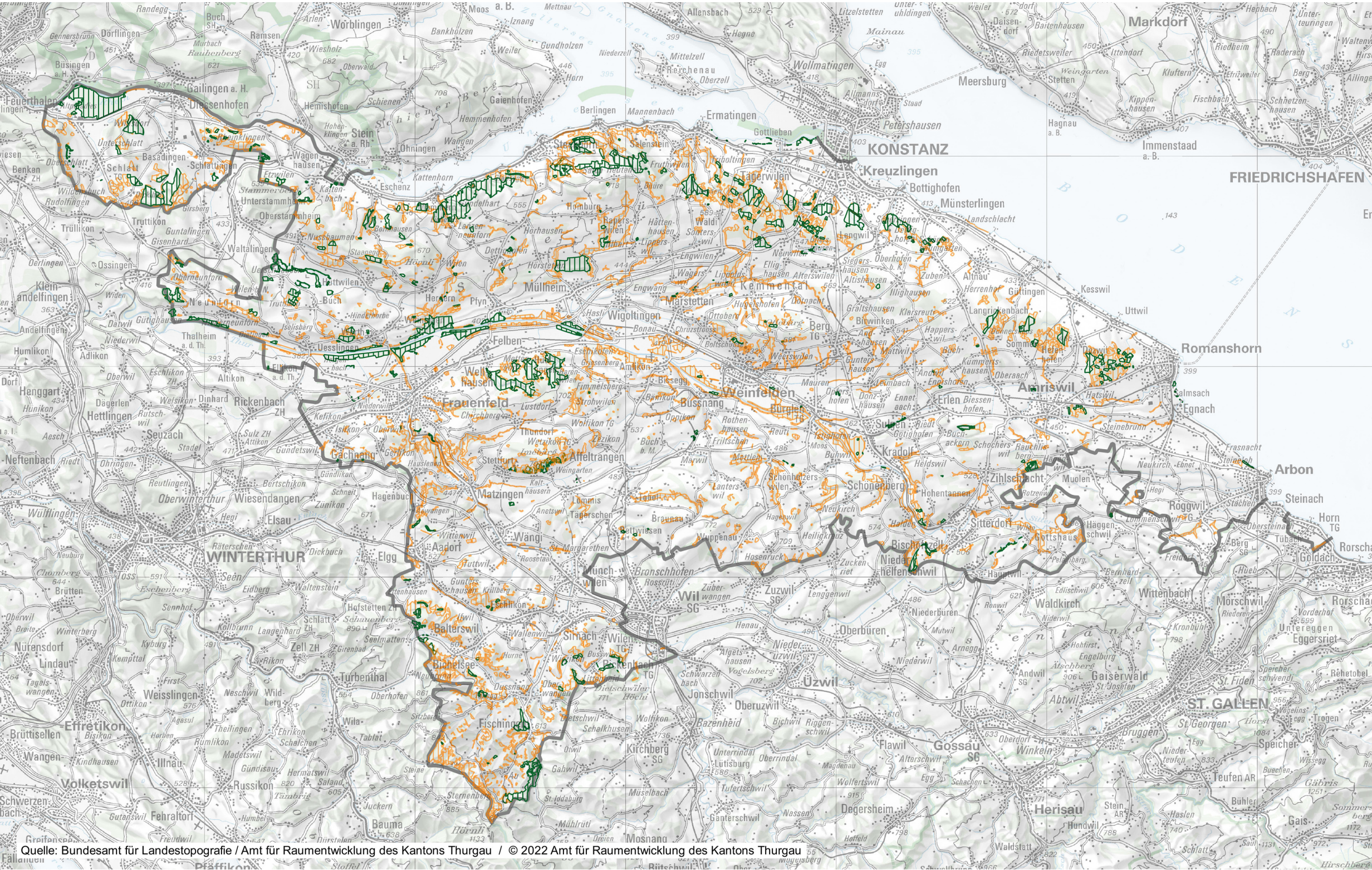
Waldflächen mit besonderer Bedeutung für die Erholung dienen speziellen Zwecken der Intensiverholung, die weit über den ortsüblichen Umfang des allgemeinen Betretungsrechts nach Art. 699 ZGB hinausgehen. Als Negativausscheidung sind zudem ruhige Waldzonen ausgeschieden. Diese sollen auch künftig vor übermässigen Störungen geschützt werden.

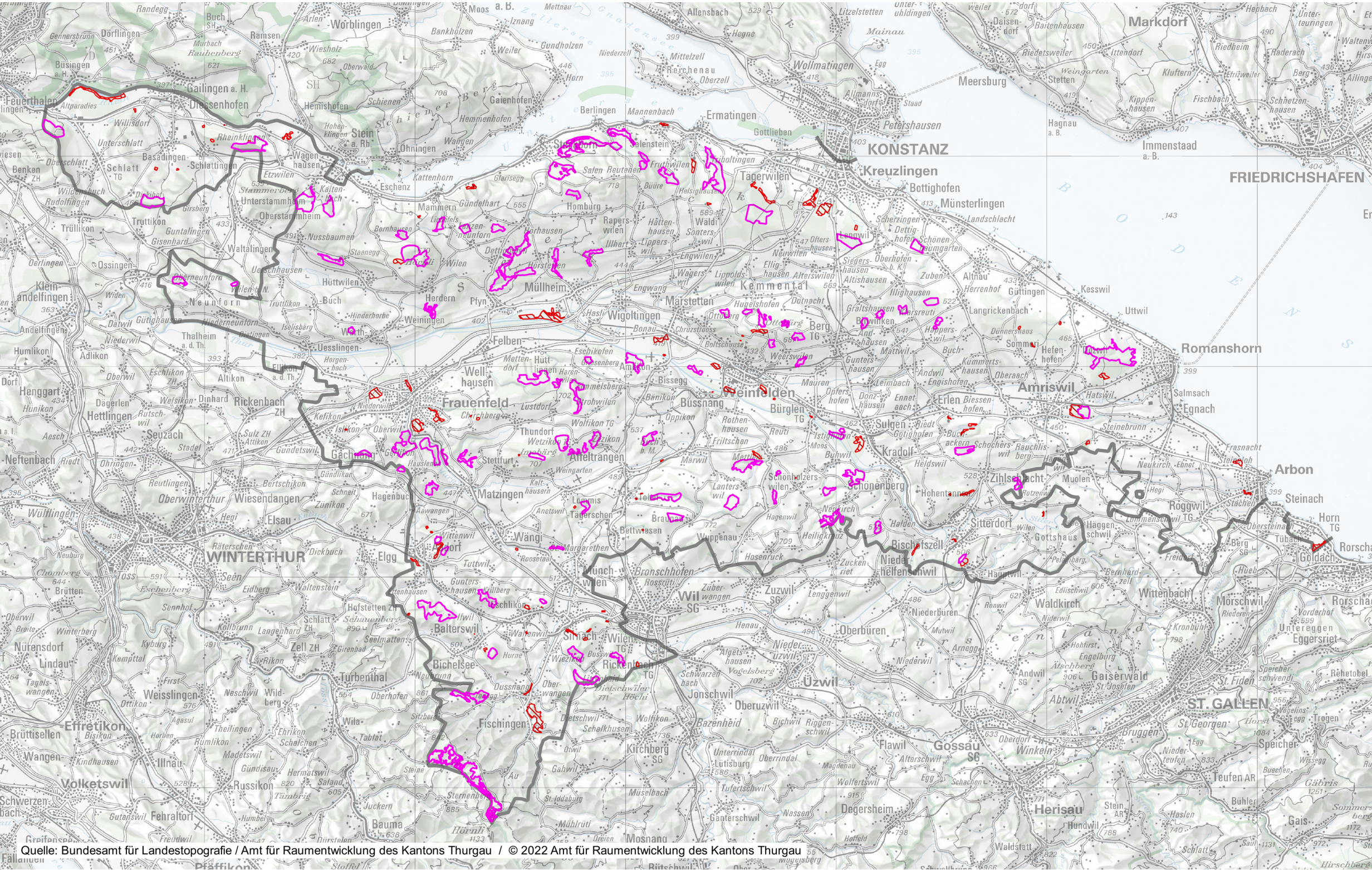


Waldfunktion Schutz vor Naturgefahren

Schutz vor Naturgefahren

Quelle: Bundesamt für Landestopografie / Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau / © 2022 Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau





Teilrevision kantonaler Richtplan 2022/2023

Unterkapitel "3.1 Gesamtverkehr (GV)"

Version für die Genehmigung durch den Grossen Rat
(Stand: November 2023)

3.1 Gesamtverkehr (GV)

Koordination und Bedeutung der Verkehrsträger

Der Kanton und die Gemeinden sorgen für eine effiziente Verkehrsabwicklung, die sich an den Mobilitätsbedürfnissen der Bevölkerung und den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung orientiert. Dies bedingt, dass Verkehr vermieden oder wo immer möglich auf ressourcen- und klimaschonende Mobilitätsformen verlagert wird.

Planungsgrundsatz 3.1 A

Ein leistungsfähiges, wirtschaftliches und nachhaltiges Verkehrssystem spielt für die Entwicklung des gesamten Kantons Thurgau eine zentrale Rolle, es stärkt die Thurgauer Volkswirtschaft und hilft insbesondere die natürlichen Ressourcen zu schonen.

Erläuterungen

Der motorisierte Individualverkehr (MIV), der öffentliche Verkehr (ÖV) und der Langsamverkehr (LV) bilden die drei gleichwertigen Säulen des Personenverkehrs und sind bestmöglich zu koordinieren.

Planungsgrundsatz 3.1 B

Der Kanton Thurgau ist verkehrstechnisch optimal mit der übrigen Schweiz und Europa zu vernetzen. Im Vordergrund stehen gute Verbindungen zum Wirtschaftsraum Zürich, zu St. Gallen, zur EUREGIO-Bodensee sowie zu den Wirtschaftsmetropolen München und Stuttgart.

Planungsgrundsatz 3.1 C

Für die Zukunft ist es entscheidend, dass die Thurgauer Zentren gut in das schweizerische und das grenzüberschreitende Verkehrsnetz eingebunden und untereinander gut vernetzt sind.

Erläuterungen

Der ÖV- und LV-Anteil am gesamten Verkehrsaufkommen ist in Bezug auf die zurückgelegten Wegstrecken (Modalsplit Distanz) zu erhöhen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind das ÖV- und das LV-Angebot auszubauen und flankierende Massnahmen zugunsten des ÖV und des LV zu realisieren.

Planungsgrundsatz 3.1 D

Im Jahr 2015 leistete der MIV 73 Prozent, der ÖV 19 Prozent, der LV 6 Prozent und andere Verkehrsarten 2 Prozent des Gesamtverkehrs (Modalsplit Distanz). Im Jahr 2021 lagen diese Zahlen beim MIV bei 71 Prozent, beim ÖV bei 17 Prozent, beim LV bei 8 Prozent und bei den anderen Verkehrsarten bei 4 Prozent. Die Zahlen aus dem Jahr 2021 sind aber noch von der Covid-19-Pandemie beeinflusst. Der MIV wird weiterhin den Hauptteil der Mobilitätsbedürfnisse abdecken. Aus siedlungs-, energie- und umweltpolitischen Gründen sind der ÖV und der LV in und zwi-

Erläuterungen

Erläuterungen

schen den Zentren und in den Agglomerationen weiter auszubauen. Mit Hilfe flankierender Massnahmen wie einer Parkraumbewirtschaftung in den Zentren (vgl. Planungsauftrag 3.6 A), Signalisationen, Busbevorzugungen, Kombinierte Mobilität (vgl. Planungsaufträge 3.1 B und 3.1 C) sowie Tarif- und Marketingmassnahmen zugunsten des ÖV soll die angestrebte Entwicklung unterstützt werden. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ist der LV zu stärken. Um die Entwicklung messen zu können, beteiligt sich der Kanton am Erhebungsprogramm «Mikrozensus» des Bundes.

Planungsauftrag 3.1 A

Das Gesamtverkehrskonzept (GVK) ist periodisch zu überarbeiten.

Federführung: Kanton (TBA)

Beteiligte: Kanton (ARE, Abt. ÖV, AWA, Dienststelle für Statistik), Gemeinden

Termin: periodisch

Ausgangslage

Die bestehenden Infrastrukturnetze (Strasse, Bahn, Wege) der verschiedenen Verkehrsarten sowie das aktuelle ÖV-Angebot bestimmen die Ausgangslage.

Erläuterungen

Um das GVK aktuell zu halten und periodisch zu überarbeiten, wird ein Monitoring- und Controllingsystem aufgebaut. Die Fortschritte bei der Umsetzung der GVK-Massnahmen sind regelmässig zu erheben. Gegebenenfalls ist weiterer Handlungsbedarf zu ermitteln.

Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung

Siedlungsstruktur und Verkehrsinfrastruktur beziehungsweise deren Planungen sind aufeinander abzustimmen.

Planungsgrundsatz 3.1 E

Die angestrebte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den Urbanen Raum (vgl. Kap. 0) ermöglicht die Bündelung der Personen- und Güterströme, wodurch sich dem ÖV und LV bessere Chancen eröffnen. Ziel der Raumplanung muss es sein, an jenen Standorten, die durch den ÖV und LV gut erschlossen sind, hohe Siedlungsdichten zu erreichen und eine vielfältige Nutzung zu fördern. Auf diese Weise wird ein ausreichendes Kundenpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb der ÖV-Infrastruktur gefördert.

Erläuterungen

Die Qualität der Erschliessung durch den ÖV und den LV ist ein wichtiges Kriterium bei der Steuerung der Siedlungsentwicklung. Das PBG und der KRP legen daher für bestimmte Vorhaben Mindestanforderungen an die ÖV- und LV-Erschliessung fest. Die Mindestanforderungen für Um- und Neueinzonungen in eine Wohn-, Misch- oder Zentrumszone (WMZ) sind in Kap. 1.4 geregelt, diejenigen bei der Ausscheidung von strategischen Arbeitszonen (SAZ) und von Entwicklungsschwerpunkten Arbeiten (ESP-A) in Kap. 1.6. Die Mindestanforderungen bei der Planung von Überbauungen mit verkehrsintensiven Einrichtungen und bei der Planung der Konsumgüterversorgung sind ebenfalls in Kap. 1.6 geregelt, teilweise auch in § 73 PBG.

Der Abstimmung von Siedlung und Verkehr dienen auch die Agglomerationsprogramme (vgl. Kap. 0.5).

Kombinierte Mobilität

Um die Effizienz des Gesamtverkehrssystems zu steigern, fördern Kanton und Gemeinden die kombinierte Mobilität, in dem sie die Verknüpfung der unterschiedlichen Verkehrsarten optimieren.

Planungsgrundsatz 3.1 F

Eine bessere Koordination der Verkehrsträger verbessert das Kosten-Nutzen-Verhältnis des Gesamtsystems und verringert die negativen Auswirkungen des Verkehrs. Die verschiedenen Verkehrsarten – der MIV, der ÖV und der LV – sollen von den Nutzenden möglichst optimal kombiniert werden können. Dies bedingt eine Optimierung der Schnittstellen zwischen den einzelnen Verkehrsträgern (Strasse, Schiene, Wege) sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr. Basierend auf dem kantonalen

Erläuterungen

Erläuterungen

Gesetz über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1), dem kantonalen Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (FöVG; RB 742.1), dem kantonalen Gesamtverkehrskonzept (GVK) und dem kantonalen Konzept Kombinierte Mobilität betreiben Kanton und Gemeinden eine koordinierte Verkehrsplanung. Zu diesem Zweck stimmen sie ihre Massnahmen im MIV, im ÖV und im LV aufeinander ab, so dass sich die drei Verkehrsarten sinnvoll ergänzen.

Planungsgrundsatz 3.1 G

Der Kanton und die Gemeinden orientierten sich bei den Massnahmen zur kombinierten Mobilität an den raumtypenspezifischen Zielen gemäss Konzept Kombinierte Mobilität.

Erläuterungen

Das Konzept Kombinierte Mobilität zeigt an allen Bahnhöfen die Massnahmen zur kombinierten Mobilität auf, welche den Gemeinden und Transportunternehmen zur Realisierung empfohlen werden.

Planungsauftrag 3.1 B

An Bahnhöfen und bei Bedarf auch an Bushaltestellen sind Bike+Ride-Anlagen gemäss dem Konzept Kombinierte Mobilität bereitzustellen. Abweichungen vom Konzept sind zu begründen.

Federführung: Gemeinden

Beteiligte: Transportunternehmen

Termin: laufend

Erläuterungen

Anlagen für Bike+Ride fördern eine umweltgerechtere und siedlungsverträgliche Mobilität. Sie sind im Hinblick auf kurze Zufahrtswege bei ÖV-Haltestellen vorzusehen. Bike+Ride-Anlagen haben Potenzial in besiedeltem Gebieten mit kurzen Zugangsdistanzen zu Bahnhöfen und Bushaltestellen. Mit dem Aufkommen von E-Bikes können auch längere Zugangsdistanzen zu den ÖV-Haltestellen gefahren werden. Folglich ist Bike+Ride je nach Bedarf auch in peripheren Gebieten anzubieten.

Planungsauftrag 3.1 C

Das Konzept Kombinierte Mobilität ist periodisch zu überarbeiten.

Federführung: Kanton (Abt. ÖV)

Beteiligte: Kanton (ARE, TBA), Gemeinden, Transportunternehmen

Termin: periodisch

Erläuterungen

Um das Konzept Kombinierte Mobilität aktuell zu halten und periodisch zu überarbeiten, wird ein einfaches Monitoring- und Controllingsystem aufgebaut.

Betriebliches Mobilitätsmanagement

Für Gemeinden, Unternehmen und Arealentwickler ist ein Beratungsprogramm für betriebliches Mobilitätsmanagement einzuführen. Die Gemeinden und Dritte sind bei der Umsetzung von Massnahmen zu unterstützen.

Federführung: Kanton (AfE)

Beteiligte: Kanton (TBA, ARE, Abt. ÖV, AWA, Dienststelle für Statistik)

Termin: 2032

Planungsauftrag 3.1 D

Eine aktive Mobilitätsberatung für Gemeinden, Unternehmen oder Arealentwickler trägt dazu bei, auf die verschiedenen Verkehrsträger abgestimmte Lösungen zu finden. Es wird damit die Grundlage geschaffen, um den ÖV und den LV zu stärken, von den fossilen Energieträgern wegzukommen, Parkplatzprobleme zu lösen, Mobilitätskosten zu reduzieren, langfristig das Verkehrsaufkommen in Grenzen zu halten und Verkehrsspitzen zu glätten.

Erläuterungen

Betriebe im Kanton Thurgau werden für betriebliches Mobilitätsmanagement sensibilisiert und bei der Planung und Einführung von Massnahmen beraten. Die Verwaltung und kantonalen Institutionen (Spitäler, Schulen usw.) nehmen eine Vorbildfunktion ein, in dem sie ein betriebliches Mobilitätsmanagement einführen.

Teilrevision kantonaler Richtplan 2022/2023

Unterkapitel "3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)"

Version für die Genehmigung durch den Grossen Rat
(Stand: November 2023)

3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Das Kantons- und Gemeindestrassennetz dient dem Gesamtziel der thurgauischen Raumordnungspolitik, die Attraktivität des Kantons als Lebens- und Wirtschaftsraum zu erhalten und zu fördern. Es gewährleistet sichere und leistungsfähige Verbindungen zwischen allen regionalen und kantonalen Siedlungszentren sowie zu den Nachbarkantonen und nach Baden-Württemberg.

Planungsgrundsatz 3.2 A

Aufgrund der dezentralen Siedlungsstruktur ist der Kanton Thurgau auf ein leistungsfähiges National-, Kantons- und Gemeindestrassennetz angewiesen, an das alle Thurgauer Gemeinden angebunden sind. Bestandteil des Thurgauer Strassennetzes sind unter anderem die in der Übersichtskarte «Motorisierter Individualverkehr (MIV) Übergeordnete Strassen» aufgeführten nationalen Hochleistungsstrassen sowie die nationalen und kantonalen Haupt- und Nebenstrassen.

Erläuterungen

Das Netz der Kantonsstrassen ist historisch gewachsen und wurde aufgrund neuer Vorhaben punktuell angepasst. Die gesamtheitliche Überprüfung des Kantonsstrassennetzes ist abgeschlossen. Das Kantonsstrassennetz wird in die Klassen 1 und 2 unterteilt. Strassenverbindungen von kantonomer Bedeutung und Strassen, die für den Anschluss der politischen Gemeinden erforderlich sind, werden der Klasse 1 zugewiesen. Weitere Strassenverbindungen, welche diese Funktionen nicht erfüllen, werden der Klasse 2 zugeteilt.

Nach dem Gesetz über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1) sind für neue Strassen, die nicht nur einzelne Ortschaften umfahren, Netzbeschlüsse des Grossen Rates erforderlich. Diese Netzbeschlüsse sind dem fakultativen Referendum unterstellt.

Projekte werden als Vororientierung in den KRP aufgenommen, wenn ihre kantonale oder regionale Bedeutung für das Strassennetz erkennbar ist. Die Einstufung als Zwischenergebnis setzt eine umfassende Beurteilung aller relevanten Wirkungen im Sinne der Nachhaltigkeit voraus. Die Einstufung als Festsetzung erfordert einen politischen Prozess und die Partizipation der betroffenen Bevölkerung.

Planungsgrundsatz 3.2 B

Für den Unterhalt und die Korrekturen des Kantonsstrassennetzes gelten folgende Ziele:

- Verbesserung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden
- Werterhalt und Betriebssicherheit
- Sicherstellen der Funktionsfähigkeit
- Optimale Nutzung der Verkehrsinfrastruktur durch Massnahmen des Verkehrsmanagements
- Ortsdurchfahrten siedlungsverträglich gestalten
- Lärm- und Ruheschutz sicherstellen durch den Einbau lärmarmer Beläge und durch die Reduktion der Höchstgeschwindigkeiten
- Entlastung historischer und dichtbesiedelter Ortskerne
- Minimale Belastungen für Bevölkerung und Umwelt sowie möglichst geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbilds

Erläuterungen

Die Hauptaufgaben im Kantonsstrassenbau bestehen in der Werterhaltung und in der Verbesserung der Strassenanlagen. Zu sanierende Ortsdurchfahrten werden allenfalls mit Hilfe von Betriebs- und Gestaltungskonzepten analysiert und konzipiert.

Damit der Kanton Thurgau den Lärmschutz als Daueraufgabe wahrnehmen und die bestehenden und neuen Herausforderungen erfolgreich meistern kann, wurde die «Strategie Lärm- und Ruheschutz kantonale Strassen Thurgau» erarbeitet.

Planungsgrundsatz 3.2 C

Gezielte Ausbauten der Strasseninfrastruktur und Netzanpassungen sind angezeigt, wenn:

- die siedlungs- und landschaftsverträgliche Verkehrsabwicklung zu ermöglichen ist,
- die Verkehrssicherheit, der Lärmschutz oder das Ortsbild zu verbessern sind,
- die Folgen der Verkehrsüberlastung gross sind,
- die betrieblichen Massnahmen wie Verkehrs- und Mobilitätsmanagement ausgeschöpft sind,
- die Funktionsfähigkeit des Kantonsstrassennetzes gewährleistet werden muss, um eine Verflüssigung und eine Entlastung des untergeordneten Strassennetzes zu erzielen,
- bessere Voraussetzungen für den öffentlichen Verkehr (ÖV), den Langsamverkehr (LV) oder die kombinierte Mobilität geschaffen werden.

Die Auswirkungen von Strassenausbauten sind mit flankierenden Massnahmen und Strassenraumrück- oder -umbauten (Betriebs- und Gestaltungskonzepte) zu reduzieren beziehungsweise zu kompensieren. Ziel ist es dabei den Lebensraum aufzuwerten und Verbesserungen für den ÖV und den LV zu erzielen. Bei Strassenneubauten, welche gegebene landwirtschaftliche Bewirtschaftungsstrukturen oder Gebiete mit Vernetzungsfunktion durchtrennen, ist der Zerschneidungseffekt zu minimieren.

Planungsgrundsatz 3.2 D

Bei folgenden Strassenbauvorhaben setzt sich der Kanton für die Realisierung durch den Bund ein:

- «Bodensee–Thurtalstrasse» (BTS) von Arbon bis Bonau (N23)
- A1-Anschluss Wil-West
- A7-Halbanschluss Felben-Pfyn

Festsetzung 3.2 A

3.201

3.202

3.203

«Bodensee–Thurtalstrasse» (BTS) von Arbon bis Bonau (N23; Nr. 3.201)**Erläuterungen**

Die BTS von Bonau bis zum A1-Zubringer Arbon durch das Thurtal und das Aachtal dient dazu, die Verbindung der zahlreichen Ortschaften entlang dieser Achse zu verbessern. Gleichzeitig erleichtert sie die Anbindung dieser Ortschaften an die Wirtschaftsräume Zürich und St. Gallen. Sie entlastet die Ortschaften vom regionalen Durchgangsverkehr. Die Realisierung ist eine Aufgabe des Bundes. Die BTS ist als Hochleistungsstrasse ohne LV, jedoch mit Gegenverkehr und mit niveaufreien Anschlüssen geplant (vgl. Übersichtskarte «Motorisierter Individualverkehr [MIV] Übergeordnete Strassen», grün signalisiert). Vorgesehen ist ein Temporegime von maximal 80 bis 100 km/h. Die Trassierung erfolgt möglichst tiefliegend. Wo notwendig, werden Überdeckungen realisiert. Deren Längen wurden im Generellen Projekt definiert.

Die BTS wird eine erhebliche Entlastung des durch die Ortschaften führenden Strassennetzes bringen. Damit der Verkehr optimal auf die neue Strasse gelenkt wird, sind auf dem bestehenden Strassennetz flankierende Lenkungsmassnahmen und Strassenraumrückbauten (Gesamtmobilitätskonzepte) zur Aufwertung des Lebensraumes sowie Verbesserungen für den LV und den ÖV erforderlich.

Die vorgesehene Linienführung verläuft ab Autobahnende westlich Bonau auf der bestehenden Strasse Richtung Weinfelden. Im Bereich der Ortschaft Bonau wird sie überdeckt. Auf Märstetter Boden führt sie zunächst entlang dem heutigen Trasse der Kantonsstrasse. Dadurch wird der Abbruch von Gebäuden auf das notwendige Minimum reduziert. In

Erläuterungen

der Fortsetzung verbleibt sie auf der südlichen Seite der SBB-Linie, quert die Bahnlinie vor Weinfeldern gegen Norden und mündet in den Ottenbergtunnel. In der nächsten Projektierungsphase ist in Abhängigkeit der Grundwasserverhältnisse eine Tieflage zu prüfen.

Nach der nördlichen Umfahrung von Weinfeldern im Ottenbergtunnel passiert das Trasse Bürglen in kurzer Distanz im Norden und führt nach der bestehenden Verbindung Bürglen–Sulgen zum Anschluss Sulgen. Sulgen wird zwischen Uerenbohl und Sulgen nördlich umfahren. Im Bereich Uerenbohl wird eine Überdeckung der BTS realisiert. Östlich von Erlen überquert das Trasse die Bahnlinie beim Fuchshölzli und folgt ihr auf der südlichen Seite bis zum Anschluss Amriswil-West.

Der Zubringer von der Oberlandstrasse (OLS) umfährt Oberaach westlich. Um einen optimalen Lärmschutz zu gewährleisten, wird die Strasse im Bereich des Friedhofs und der Kirche Oberaach tiefergelegt und überdeckt. In Tieflage werden die Engishoferstrasse und die SBB-Linie unterquert und die Strasse verflechtet sich mit der BTS bis zum Anschluss Amriswil-West.

Östlich von Schrofen bis nach der Querung der SBB-Linie verbleibt das BTS-Trasse in Tieflage. Es umfährt Amriswil ebenfalls im Norden, was zwei überdeckte Abschnitte erfordert. In der nächsten Projektierungsphase ist deren Zusammenführung zu einem Überdeckungsbauwerk zu prüfen.

Zwischen Amriswil und Romanshorn folgt die BTS wieder der Bahnlinie und verbleibt auf dem Gemeindegebiet von Hefenhofen grösstenteils in Tieflage.

Bei Salmsach werden Bahnlinie und Aach unterquert und anschliessend das BTS-Trasse überdeckt weitergeführt. Im Bereich Wilenstrasse auf Egnacher Boden wird die Strasse ebenfalls tiefergelegt und überdeckt. Östlich von Neukirch erreicht die Strasse den bestehenden A1-Zubringer bei Arbon.

Anschlussbauwerke sind vorgesehen in Märstetten, Weinfeldern-West, Weinfeldern-Ost, westlich von Sulgen, nördlich von Erlen, Amriswil-West, Amriswil-Ost, bei der Zubringerstrasse Hof in Romanshorn sowie zwischen Egnach und Neukirch. Der Anschluss Weinfeldern-West wird mit der Frauenfelderstrasse und der Dufourstrasse verbunden. In Sulgen wird die Kreuzlingerstrasse verlegt und direkt zum Anschluss geführt.

Vom Anschluss Amriswil-West, nahe des Industrie- und Gewerbegebiets Schrofen, ist auf Grund des zu erwartenden Verkehrsaufkommens ein direkter Anschluss an die Weinfelderstrasse vorgesehen. Mit dem Anschluss Romanshorn wird das Industrie- und Gewerbegebiet Romanshorn-Hof direkt an die BTS angeschlossen. Das A1-Zubringer-Teilstück Arbon-West bis Wiedehorn wird rückgebaut.

*Erläuterungen***A1-Anschluss Wil-West (Nr. 3.202)**

Der A1-Anschluss Wil-West wird das Agglomerationsgebiet Wil vom Durchgangsverkehr entlasten. Er dient zusammen mit den beiden Kantonsstrassenprojekten «Dreibrunnenallee» (Gemeindegebiet Münchwilen und Sirnach) und der «Netzer Ergänzung Nord» (Gemeindegebiet Wil; Verantwortlichkeit Kanton St. Gallen) der Stadt Wil sowie den umliegenden Thurgauer Nachbargemeinden und entlastet insbesondere die Ortsdurchfahrten Münchwilen Ost und Sirnach. Zudem stärkt er die Nord-Süd-Achse vom Bodensee ins Toggenburg. Seine Realisierung ist eine Aufgabe des Bundes. Das Generelle Projekt liegt vor. Seitens Kanton und Gemeinden sind die (kantonsübergreifenden) Anschlüsse an das Kantonsstrassen- und Gemeindestrassennetz sowie die Langsamverkehrsverbindungen sicherzustellen.

A7-Halbanschluss Felben-Pfyn (Nr. 3.203)

Mit dem ehemals provisorischen Halbanschluss werden die Unterseeregion und der Raum Felben-Pfyn besser ans Autobahnnetz angeschlossen. Das Anschlussbauwerk ist einfach zu realisieren. Die Massnahme führt – gemessen am heutigen Verkehrsaufkommen – auf der Hauptstrasse Richtung Frauenfeld zu einer Entlastung von rund 4000 Fahrzeugen pro Tag und entlastet die Ortsdurchfahrten Felben und Frauenfeld namhaft. Die Realisierung ist Bundesaufgabe.

Folgende Strassenbauvorhaben sind zu realisieren:

- «Oberlandstrasse» (OLS) von Bättershausen bis Oberaach
- Spange Bättershausen

Festsetzung 3.2 B

3.204

3.205

«Oberlandstrasse» (OLS) von Bättershausen bis Oberaach (Nr. 3.204)*Erläuterungen*

Mit der OLS von Bättershausen bis Oberaach wird eine Kantonsstrassenverbindung geschaffen, die bestehende Netzlücken schliesst und Siedlungen entlastet. Die Realisierung der OLS erfolgt zeitgleich zur Realisierung der BTS-Etappe Arbon bis Amriswil. Die OLS ist eine Hauptstrasse mit Mischverkehr, mit Temporegime 50 km/h (innerorts) beziehungsweise 80 km/h (ausserorts). Auf den Neubaustrecken ist kein LV vorgesehen.

Erläuterungen

Das Trasse unterquert die Bahnlinie östlich der Schiessanlage Forehölzli und führt entlang der Hochspannungsleitung zur Remisbergstrasse Kreuzlingen–Lengwil. Der Abgang zur Seestrasse und zum östlichen Stadtteil Kreuzlingens erfolgt am Ziil-Kreisel. Lengwil und Dettighofen werden nordöstlich in zwei Tunnel umfahren. Anschliessend wird das bestehende Strassentrassée Richtung Schönenbaumgarten genutzt. Westlich von Schönenbaumgarten schliesst eine Grünbrücke die Vernetzung der Wildkorridore. Für den Anschluss Münsterlingen existieren zurzeit drei unterschiedliche Varianten. Die Entlastung von Schönenbaumgarten, Zuben, Herrenhof und Langrickenbach soll mit einer teilweise tiefergelegten nördlichen Ortsumfahrung erreicht werden. In der Fortführung wird ab Rutishausen bis Oberaach die bestehende Strasse genutzt. Der LV und der landwirtschaftliche Verkehr werden auf einer parallelen Strasse separat geführt.

Spange Bättershausen (Nr. 3.205)

Die Spange Bättershausen zwischen der Berg- und der Bernrainstrasse leitet insbesondere den Schwerverkehr und den nicht zum Zentrum orientierten Verkehr aus der Region Bischofszell/Gossau und dem Raum Thurtal-Berg um die Stadt auf die A7. Sie entlastet dadurch die Stadtdurchfahrt von Kreuzlingen und bindet die OLS an die A7 an.

Vororientierung 3.2 A

3.206

3.207

3.208

3.209

Folgende Strassenbauvorhaben sind zu prüfen:

- Umfahrung Siegershausen und Aufhebung Niveauübergang Hauptstrasse
- Umfahrung Bättershausen
- Aufhebung Niveauübergang Berg-Nord
- Entlastung Stadtzentrum Frauenfeld

Erläuterungen

Umfahrung Siegershausen und Aufhebung Niveauübergang Hauptstrasse (Nr. 3.206)

Der Niveauübergang ist aufzuheben und eine Umfahrung ist zu prüfen.

Umfahrung Bättershausen (Nr. 3.207)

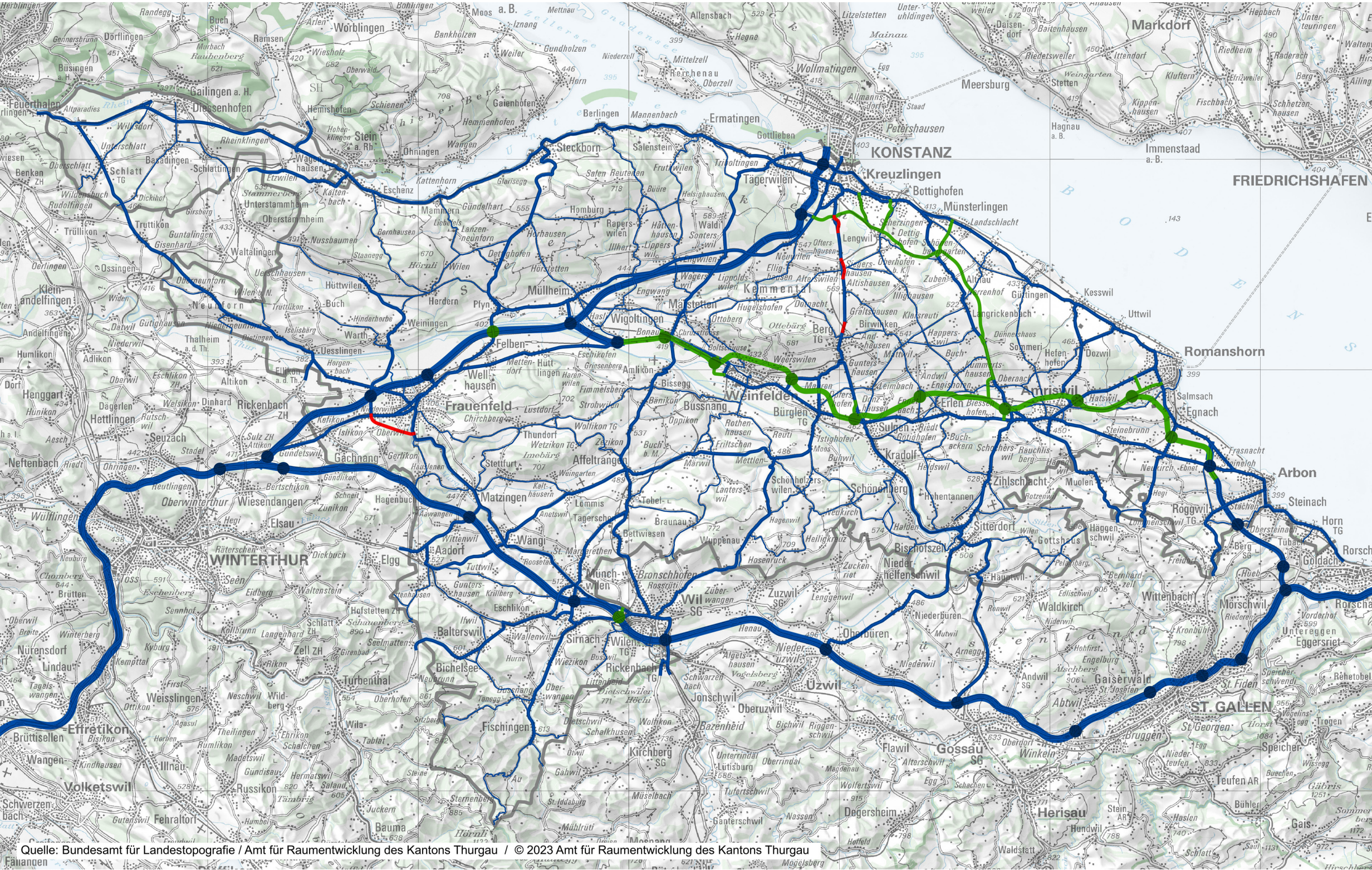
Die Notwendigkeit einer Umfahrung ist im Zusammenhang mit der Projektierung der Spange Bättershausen zu prüfen.

Aufhebung Niveauübergang Berg-Nord (Nr. 3.208)

Die Planung zur Aufhebung des Niveauüberganges ist aufzunehmen.

Entlastung Stadtzentrum Frauenfeld (Nr. 3.209)

Die Planung für die Entlastung des Stadtzentrums wurde aufgenommen.



Motorisierter Individualverkehr (MIV)
Übergeordnete Strassen

Bestehend

- Anschlusswerk
- Hochleistungsstrasse richtungsgetrennt
- Hochleistungsstrasse mit Gegenverkehr
- Hauptstrasse
- Nebenstrasse

Geplant

Festsetzung

- Anschlusswerk
- Hochleistungsstrasse
- Hauptstrasse

Vororientierung

- Hauptstrasse

1:200'000



0 1 2 3 4 5 km

Quelle: Bundesamt für Landestopografie / Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau / © 2023 Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau

Teilrevision kantonaler Richtplan 2022/2023

Unterkapitel "3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)"

Version für die Genehmigung durch den Grossen Rat
(Stand: November 2023)

3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)

Personenfernverkehr (Fernverkehr)

Im Fernverkehr soll ein attraktives Fahrplanangebot zwischen den kantonalen und ausserkantonalen Zentren realisiert werden, mit guten Anschlüssen in den Anschlussknoten an das nationale und internationale Fernverkehrsnetz.

Planungsgrundsatz 3.3 A

Der Kanton Thurgau ist an den europäischen Fernverkehr wie folgt anzubinden:

Planungsgrundsatz 3.3 B

- in Zürich nach Paris und Mailand
- in Zürich, Schaffhausen und Singen nach Stuttgart
- über die Fähre Romanshorn–Friedrichshafen nach Ulm/Stuttgart
- in Winterthur, St. Gallen und St. Margrethen nach München
- in Zürich und Buchs nach Innsbruck und Wien
- in Kreuzlingen/Konstanz nach Offenburg–Karlsruhe

Im Rahmen des Bahnausbaus Schritts STEP 2035 sind im Fernverkehr folgende Angebotsverbesserungen geplant:

Festsetzung 3.3 A

- Halbstundentakt Romanshorn–Weinfelden–Zürich Flughafen–Zürich und Konstanz–Weinfelden–Zürich Flughafen–Zürich
- Pro Stunde vier Schnellzugsverbindungen Frauenfeld–Zürich
- Pro Stunde vier Schnellzugsverbindungen St. Gallen–Zürich, wovon drei mit Halt in Wil

Der Kanton setzt sich für folgendes Angebot im Fernverkehr ein:

Zwischenergebnis 3.3 A

- Pro Stunde vier Schnellzugsverbindungen Weinfelden–Zürich
- Halbstundentakt Konstanz–Kreuzlingen–Hafen–Romanshorn–St. Gallen
- Halbstündliche und umsteigefreie Fernverkehrsanbindung von Amriswil/Romanshorn und Kreuzlingen/Konstanz an Zürich sowie attraktive Umsteigeverbindungen zwischen den S-Bahnen aus Romanshorn und Konstanz und den zusätzlichen Schnellzügen Weinfelden–Zürich
- Pro Stunde vier Schnellzugsverbindungen St. Gallen–Zürich, alle mit Halt in Wil

Ausgehend von den Hauptknoten zur Minute 00/30 in Zürich, Winterthur, Weinfelden, Singen, Bregenz, Wil und St. Gallen sowie den 15/45-Knoten in Kreuzlingen, Romanshorn und Schaffhausen ist in St. Gallen ein zusätzlicher Anschlussknoten zur Minute 15/45 zwischen Fern- und Regionalverkehr zu realisieren.

Zwischenergebnis 3.3 B

Zwischenergebnis 3.3 C

Der Kanton setzt sich für folgende Durchbindungen der Fernverkehrszüge ein:

- Romanshorn–Weinfelden–Zürich–Bern–Brig
- Konstanz–Weinfelden–Zürich–Luzern oder Biel
- St. Gallen–Konstanz–Singen–Schaffhausen–Basel

Ausgangslage

Die Übersichtskarte «Öffentlicher Verkehr Personenfernverkehr» zeigt als Referenzangebot das Fahrplanangebot 2023 sowie die angestrebten Angebotsverbesserungen.

Erläuterungen

Im Fernverkehr (Schnellzugsverkehr) soll ein attraktives Fahrplanangebot mit guten Anschlüssen realisiert werden. Der Kanton setzt sich im Rahmen des Strategischen Entwicklungsprogrammes (STEP) Bahninfrastruktur des Bundes für die Realisierung der Angebotsverbesserungen ein und nimmt auf die Bahninfrastrukturplanung des Bundes über die Planungsregion Einfluss.

Das Rückgrat des ÖV im Kanton Thurgau bilden wie bisher die Schnellzugsverbindungen Romanshorn–Zürich Flughafen–Zürich und Konstanz–Zürich Flughafen–Zürich. Auf beiden Linien ist ab 2035 ein umsteigefreier Halbstundentakt geplant. Zusätzlich zu den halbstündlichen Schnellzügen über Zürich Flughafen sind auf der Strecke Frauenfeld–Zürich halbstündliche Schnellzüge ohne Halt zwischen Winterthur und Zürich geplant. Zusammen bilden diese Züge einen leicht versetzten Viertelstundentakt auf der Strecke Frauenfeld–Winterthur–Zürich. Ab Wil sind zusätzlich zu den halbstündlichen Schnellzügen St. Gallen–Wil–Zürich Flughafen–Zürich stündliche Schnellzüge St. Gallen–Wil–Zürich ohne Halt zwischen Winterthur und Zürich geplant. Die Schnellzugsabfahrten in Wil in Richtung Zürich und St. Gallen sind für den Hinterthurgau von Bedeutung.

Das Schnellzugsangebot zwischen Weinfelden und Zürich ist im Rahmen des nächsten Bahnausbauschritts STEP auf vier Züge pro Stunde auszubauen. Die aufgezeigte halbstündliche Schnellzugsverbindung St. Gallen–Romanshorn–Konstanz soll zusammen mit den «Zürcher» Zügen das Städtedreieck Zürich/Winterthur–Kreuzlingen/Konstanz–St. Gallen optimal miteinander verbinden.

Regionaler Personenverkehr (Regionalverkehr)

In Ergänzung zum Fernverkehr gewährleisten die regionalen Bahn- und Buslinien die Verbindung zwischen den Zentren und in den Agglomerationen und tragen dank eines dichten Fahrplanangebots dazu bei, den Marktanteil des ÖV am Verkehrsaufkommen zu erhöhen. In der Kulturlandschaft stellt der Regionalverkehr die Grundversorgung bedarfsgerecht sicher.

Planungsgrundsatz 3.3 C

Der Regionalverkehr ermöglicht mit kurzen Umsteigezeiten den Zugang zum Fernverkehr.

Planungsgrundsatz 3.3 D

Abgestimmt auf das Fernverkehrsangebot wird in den Fahrplanjahren 2019–2024 ein Halbstundentakt auf allen S-Bahnlinien von 5 bis 24 Uhr in Etappen umgesetzt.

Festsetzung 3.3 B

Abgestützt auf das Angebotskonzept des Bahnausbaus Schritts STEP 2035 und gestützt auf die Erfolgskontrolle des geltenden Konzepts «Öffentlicher Regionalverkehr Kanton Thurgau 2019–2024» ist ein Nachfolgekonzept für die Jahre 2025–2030 zu erstellen. In diesem ist aufzuzeigen, wie das Angebot der S-Bahnlinien und der regionalen Buslinien bis 2030 entwickelt werden soll.

Planungsauftrag 3.3 A

Federführung: Kanton (Abt. ÖV)

Beteiligte: Kanton (ARE), Transportunternehmen

Termin: 2024

Zur Sicherung der Fahrplanstabilität sind in den Zentren und Agglomerationen mit hoher Dringlichkeit Busbevorzugungsmassnahmen (z. B. Lichtsignalbeeinflussung, separate Busspuren) zu realisieren. In erster Priorität sind die in den Agglomerationsprogrammen enthaltenen Massnahmen umzusetzen.

Planungsauftrag 3.3 B

Federführung: Kanton (TBA)

Beteiligte: Kanton (Abt. ÖV), Gemeinden, Transportunternehmen

Termin: laufend

Festsetzung 3.3 C

Im Rahmen des Bahnausbaus Schritts STEP 2035 sind auf den S-Bahnlinien folgende Angebotsverbesserungen geplant:

- umsteigefreier Halbstundentakt Frauenfeld–Winterthur–Zürich und Wil–Winterthur–Zürich
- umsteigefreier Halbstundentakt Frauenfeld–Romanshorn–Rorschach
- umsteigefreier Halbstundentakt Wil–Weinfelden–Konstanz
- Nachfragegerechte Verdichtung des Halbstundentaktes Frauenfeld–Wil zum Viertelstundentakt

Zwischenergebnis 3.3 D

Der Kanton setzt sich im Rahmen des nächsten Bahnausbaus Schritts STEP für den Bau der Bahninfrastruktur für folgende Angebotsverbesserung ein:

- Halbstündliche Verlängerung der Regionalbahn Engen–Singen–Konstanz nach Kreuzlingen Hafen–Münsterlingen, ergänzend zu den halbstündlich verkehrenden S-Bahnen Schaffhausen–Kreuzlingen–Romanshorn–St. Gallen.

Ausgangslage

Die Übersichtskarte «Öffentlicher Verkehr Regionalverkehr Bahn» zeigt als Referenzangebot das Fahrplanangebot 2023 sowie die angestrebten Angebotsverbesserungen auf. Das Referenzangebot des Bus-Regionalverkehrs wird im ThurGIS veröffentlicht.

Erläuterungen

Die Planungsgrundsätze und Festsetzungen für den Regionalverkehr wurden aufgrund der Erfahrungen und Wirkung des bisherigen Ausbaus sowie der heutigen Verkehrssituation weiterentwickelt.

Ausbau der Bahninfrastruktur

Mit dem Ziel, die Trassenkapazitäten und die Infrastrukturausnutzung zu erhöhen, sind entlang aller Bahnlinien die notwendigen Flächen freizuhalten, um insbesondere Doppelspurabschnitte, Überholgleise, Kreuzungsstationen und Perronverlängerungen realisieren zu können.

Planungsgrundsatz 3.3 E

Als Ersatz für die Kreuzungsstelle Murkart und als ersten Ausbauschritt für den Viertelstundentakt zwischen Wängi und Frauenfeld wird bei der Haltestelle Lüdem eine Kreuzungsstelle gebaut (Ergänzung zum bestehenden Viertelstundentakt Wil–Wängi).

Festsetzung 3.3 D
3.301

Für den im Angebotskonzept des Bahnausbaus Schritts STEP 2035 geplanten Viertelstundentakt zwischen Frauenfeld und Wil plant der Bund bei der Haltestelle Jakobstal (Gemeinde Wängi) den Bau einer neuen Kreuzungsstelle und zwischen Rosental und Wängi eine Kurvenstreckung zur Geschwindigkeitserhöhung.

Festsetzung 3.3 E
3.302

Zur Entwicklung des Gebietes Wil West plant der Bund das Trasse der Frauenfeld-Wil-Bahn zu verlegen und eine S-Bahnhaltestelle zu erstellen.

Festsetzung 3.3 F
3.303

Aufgrund der prognostizierten Nachfrageentwicklung ist zwischen Frauenfeld und Wil in den Hauptverkehrszeiten am Morgen und Abend mittel- bis längerfristig der Viertelstundentakt einzuführen. Um dieses Angebot möglichst wirtschaftlich mit vier Zugumläufen betreiben zu können, sind in Frauenfeld Lüdem und Wängi Jakobstal Kreuzungsabschnitte zu realisieren. Die Frauenfeld-Wil-Bahn wird die Kreuzungsstelle in Frauenfeld Lüdem als Ersatz für die erneuerungsbedürftige Kreuzungsstelle Frauenfeld Murkart aus Mitteln der Leistungsvereinbarung bauen. Die Kreuzungsstelle Wängi Jakobstal wird über den Bahnausbauschritt STEP 2035 finanziert, ebenso die Verlegung der Frauenfeld-Wil-Bahn und der Bau einer neuen Haltestelle im Entwicklungsschwerpunkt Wil West.

Erläuterungen

In Erlen ist im Osten des Bahnhofs eine Personenunterführung zu realisieren.

Zwischenergebnis 3.3 E
3.304

Zwischen den Stationen Müllheim-Wigoltingen und Felben-Wellhausen ist eine Begradigung der SBB-Bahnlinie planerisch freizuhalten.

Zwischenergebnis 3.3 F
3.305

Zwischenergebnis 3.3 G

3.306

3.307

3.308

3.309

Der Kanton setzt sich im Rahmen des nächsten Bahnausbaus schritt STEP für die Realisierung der folgenden neuen S-Bahnhaltestellen ein:

- Romanshorn Hof/Salmsach (Bahnlinie Romanshorn–Weinfelden)
- S-Bahn-Station in Frauenfeld-Ost (S-Bahn halt Frauenfeld-Langdorf)
- Weinfelden Gontershofen (Bahnlinie Weinfelden–Kreuzlingen)
- Wil Bild (Wil West Bahnlinie Weinfelden–Wil)

Erläuterungen

Die Bahnhaltestellen Wil Bild und Romanshorn Hof/Salmsach erzielen in der kantonalen systematischen Bewertung ein sehr gutes Kosten-Nutzenverhältnis. Der Kanton setzt sich deshalb für eine möglichst zeitnahe Realisierung dieser neuen Bahnhaltestellen im nächsten Bahnausbau schritt STEP ein.

Der Nutzwert der Bahnhaltestelle Frauenfeld-Langdorf ist gut, das Kosten-Nutzenverhältnis ist aber nur mittelmässig. Der Kanton wird sich für eine Realisierung einsetzen, wenn ein Angebotskonzept mit durchgehenden S-Bahnen in Frauenfeld absehbar ist (im Bahnausbau schritt 2035 sind in Frauenfeld endende S-Bahnen geplant). Im Agglomerationsprogramm Frauenfeld (zweite Generation) ist der S-Bahn halt Frauenfeld-Langdorf in Frauenfeld-Ost mit der Priorität A versehen (Realisierungszeitraum 2015–2027). Die Gemeinde Frauenfeld sieht die Haltestelle als Katalysator für die Siedlungsentwicklung in Frauenfeld-Ost (siehe Masterplan ESP Langdorf Frauenfeld), wobei die Entwicklung entgegen der ursprünglichen Erwartungen erst nach 2040 voranschreiten wird. Sie sieht deshalb davon ab, die S-Bahn-Haltestelle im Zeithorizont des Agglomerationsprogramms der zweiten Generation zu realisieren.

Festsetzung 3.3 G

3.310

3.311

3.312

Zur Erhöhung der Kapazität und Produktivität des Bahngüterverkehrs plant der Bund die Bahninfrastruktur folgendermassen auszubauen:

- Sulgen: Gleisverlängerung
- Frauenfeld: Annahmegleis für 750 m Güterzüge
- Münsterlingen-Scherzingen: 2. Perronkante

Erläuterungen

In Frauenfeld und Sulgen soll die Bahninfrastruktur zur Annahme von längeren Güterzügen angepasst werden. Diese Bahninfrastrukturausbauten müssen in Betrieb sein, bevor die Anschlussbauwerke zum geplanten Brüttenertunnel gebaut werden. In Münsterlingen-Scherzingen muss für Doppelkreuzungen zwischen Güter- und Personenzügen eine zweite Perronkante realisiert werden.

Für das im Angebotskonzept des Bahnausbaus Schritts STEP 2035 geplante Fernverkehrsangebot plant der Bund die Bahninfrastruktur folgendermassen auszubauen:

- Frauenfeld: Wendegleis für Fernverkehr
- Kreuzlingen: 4. Perron
- Weinfelden Ost: Ersatz Gleis 2 von Weinfelden
- Weinfelden: Neue Gleisverbindung und Perronverlängerung

Festsetzung 3.3 H

3.313

3.314

3.315

3.316

Für den im Angebotskonzept des Bahnausbaus Schritts STEP 2035 geplanten umsteigefreien S-Bahn-Halbstundentakt Frauenfeld–Zürich und Wil–Zürich plant der Bund die Bahninfrastruktur folgendermassen auszubauen:

- Aadorf, Guntershausen, Eschlikon, Sirnach, Islikon: Perronverlängerungen

Festsetzung 3.3 I

3.317

Für die im Angebotskonzept des Bahnausbaus Schritts STEP 2035 geplanten S-Bahn-Fahrplananpassungen plant der Bund die Bahninfrastruktur folgendermassen anzupassen:

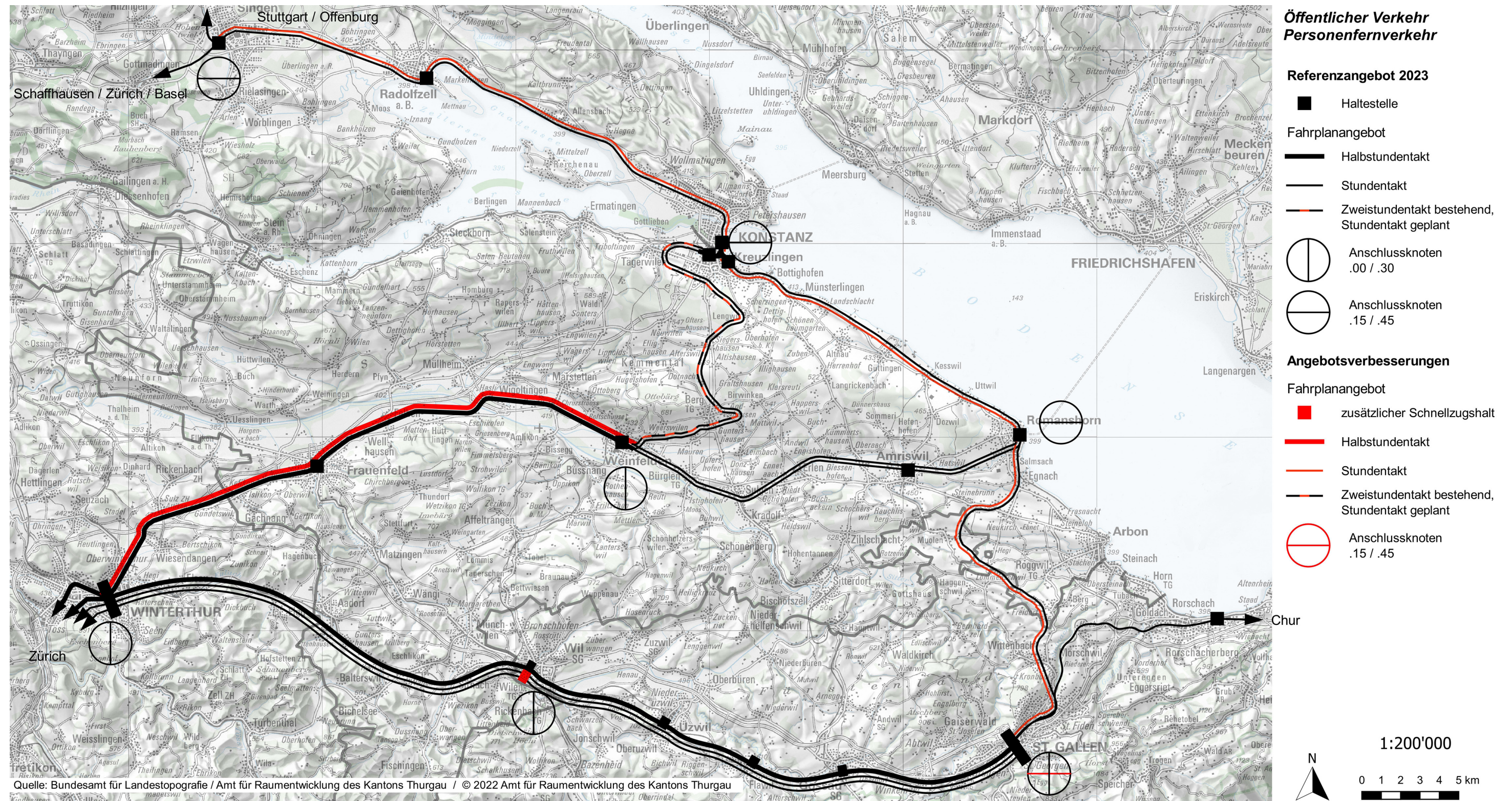
- Tägerschen: Kreuzungsstation

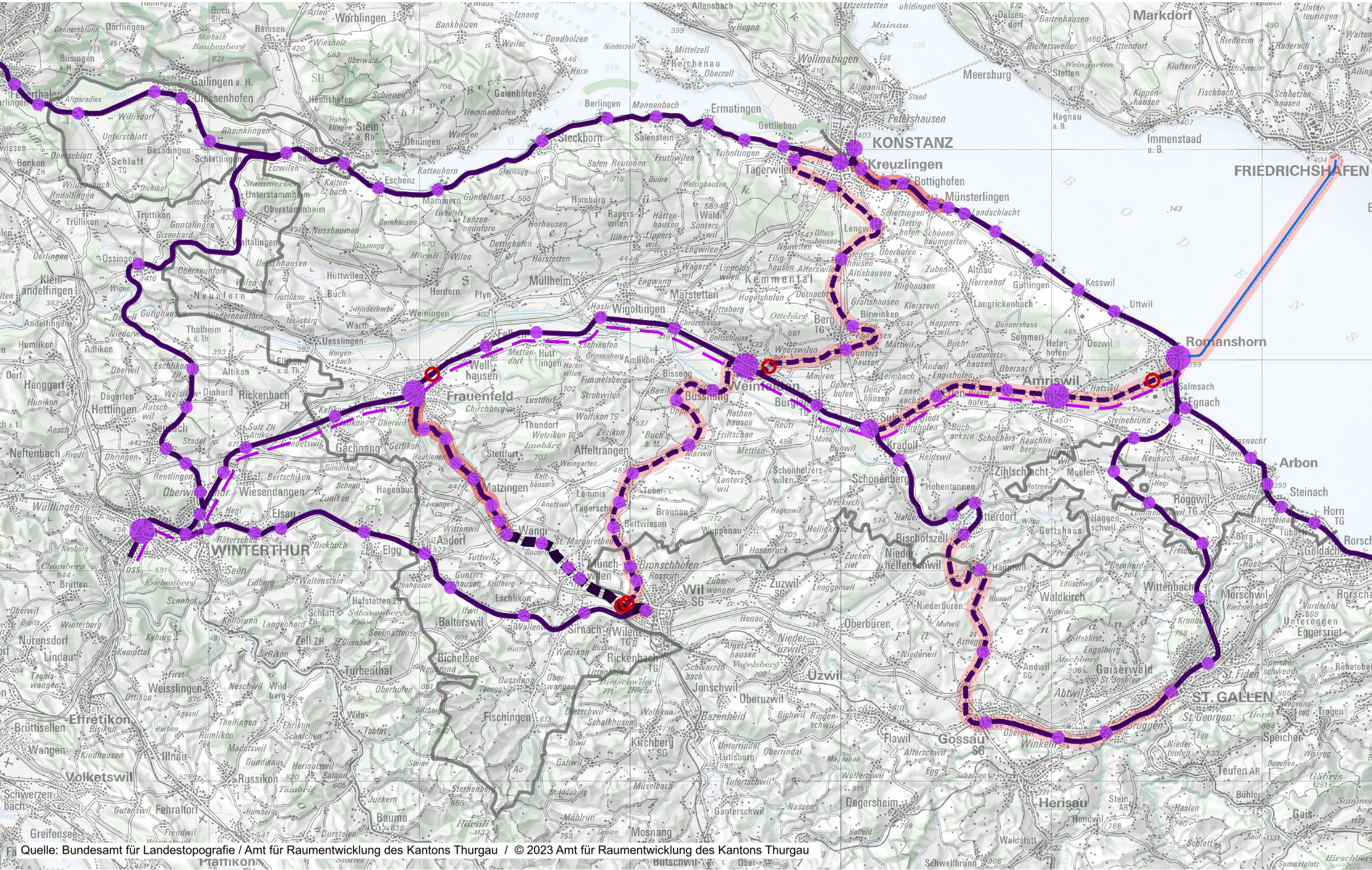
Festsetzung 3.3 J

3.318

Aufgrund der Planungsgrundsätze und Angebotsziele definierte der Kanton Thurgau zusammen mit den beteiligten Bahnunternehmen und den Nachbarkantonen in einem mehrjährigen Planungsprozess das Angebotskonzept 2035 für den Fernverkehr und den S-Bahnverkehr. Abgestützt auf dieses Angebotskonzept konnten die notwendigen Ausbauten der Bahninfrastruktur abgeleitet werden. Die Ausbauten werden bis 2035 umgesetzt.

Erläuterungen





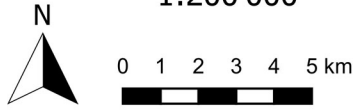
Öffentlicher Verkehr
Regionalverkehr Bahn

Referenzangebot 2023

- Haltestelle
- Fahrplanangebot
- Halbstundentakt
- Halbstundentakt (werktags)
- Viertelstundentakt (Hauptverkehrszeit)
- schnelle S-Bahn (Hauptverkehrszeit)
- Stundentakt Fähre

Angebotsverbesserungen

- neue Haltestelle
- Fahrplanangebot
- Fahrplanverdichtung zu Viertelstundentakt
- Fahrplanverdichtung zu Halbstundentakt



Quelle: Bundesamt für Landestopografie / Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau / © 2023 Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau

Teilrevision kantonaler Richtplan 2022/2023

Unterkapitel "3.4 Langsamverkehr (LV)"

Version für die Genehmigung durch den Grossen Rat
(Stand: November 2023)

3.4 Langsamverkehr (LV)

Allgemeines

Der Langsamverkehr (LV) ist durch Netzplanung, die Erhaltung, den Bau neuer und den Ausbau bestehender Strassen- und Weginfrastrukturanlagen so zu fördern, dass möglichst attraktive, direkte, sichere und zusammenhängende LV-Netze entstehen. Die Attraktivität des LV ist zu fördern, indem Schwach- und Gefahrenstellen eliminiert, kantonale Quellen und Ziele (Attraktoren) erschlossen, Zentrumsgebiete und Ortsteile angebunden und Erholungsgebiete zugänglich gemacht werden.

Planungsgrundsatz 3.4 A

Ergänzend zum kantonalen LV-Netz können die Gemeinden ein Netz von LV-Verbindungen erstellen und dieses mit den Nachbargemeinden und dem Kanton abstimmen. Sie ergreifen prioritär Massnahmen zur Sicherheit auf Schulwegen und auf Wegen zu öffentlichen Institutionen. Dabei sind auch Alternativen zu prüfen.

Planungsauftrag 3.4 A

Federführung: Gemeinden

Beteiligte: Kanton (TBA)

Termin: laufend

«Langsamverkehr» ist ein Sammelbegriff für alle Arten von Fortbewegung mit Muskelkraft. Er umfasst den Fussverkehr, den Radverkehr (inkl. E-Bikes), sowie die Fortbewegung mit fahrzeugähnlichen Geräten (FäG). Dies sind Hilfsmittel zur Fortbewegung mittels Muskelkraft wie Skateboards, Inlineskates und Kickboards.

Erläuterungen

In Romanshorn ist die Gleisquerung Bahnhof-Süd für Fuss- und Veloverkehr zu realisieren. Sie dient auch dem Zugang zu den Perrons.

Zwischenergebnis 3.4 A 3.401

Fussverkehr

Fusswege

Wohngebiete, Arbeitsplatzgebiete, Schulen und Kindergärten, ÖV-Haltestellen, zentrale öffentliche und private Einrichtungen sowie Einkaufsläden sollen durch attraktive, sichere, zusammenhängende und hindernisfreie Fusswegnetze erschlossen werden.

Planungsgrundsatz 3.4 B

Planungsauftrag 3.4 B

Das Fusswegnetz ist in den Richtplänen der Gemeinden auszuweisen.

Federführung: Gemeinden

Beteiligte: Kanton (ARE, TBA)

Termin: im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision

Erläuterungen

Als Fusswege werden gemäss dem Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) in der Regel Wege im Siedlungsgebiet bezeichnet. Elemente von Fusswegnetzen sind Fusswege, Begegnungszonen, Fussgängerzonen, Fussgängerverbindungen auf Trottoirs und Fussgängerstreifen, Fussgängerverbindungen auf Strassen, die dem Motorfahrzeugverkehr im Allgemeinen nicht offen stehen oder die verkehrsberuhigende Massnahmen aufweisen. Auch schwach befahrene Erschliessungsstrassen können als Verbindungsstücke dienen.

Fusswege haben in verschiedener Hinsicht – verkehrlich, sozial, landschaftlich usw. – eine wichtige Bedeutung und weisen grosse Entwicklungsmöglichkeiten auf. Im innerörtlichen Bereich können Fusswege einen Beitrag zur Reduktion des motorisierten Verkehrs leisten. Zudem tragen attraktive, sichere, zusammenhängende und hindernisfreie Fusswege zu einer lebenswerten Siedlung bei.

Wanderwege**Planungsgrundsatz 3.4 C**

Wanderwege sind mit den ÖV-Haltestellen abzustimmen.

Planungsgrundsatz 3.4 D

Bestehende Wanderwege, die auf längeren Strecken stark befahren oder mit Belägen versehen sind, sind nach Möglichkeit auf verkehrs- und belagsfreie Strassen oder Wege zu verlegen. Neue Wanderwege oder Teilstrecken sind belagsfrei zu erstellen.

Planungsgrundsatz 3.4 E

Die Erschliessung von Naturschutzgebieten und anderen ökologisch wertvollen Räumen ist gezielt zu führen und zu kanalisieren.

Planungsgrundsatz 3.4 F

Auf öffentlicher oder privater Basis geplante oder bereits erstellte Rund- und Themenwege sind in Absprache mit der Fachstelle Langsamverkehr und dem Verein Thurgauer Wanderwege gemäss den Empfehlungen des Verbands Schweizer Wanderwege zu signalisieren.

Bei der Festlegung oder Überarbeitung des LV-Netzes (Fuss- und Wanderwege, Radrouten für den Alltags- oder Freizeitverkehr usw.) ist das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) nach Möglichkeit zu berücksichtigen (vgl. Kap. 1.10), insbesondere die Objekte von nationaler Bedeutung mit «viel Substanz» und mit «Substanz».

Planungsgrundsatz 3.4 G

Zur Ausgangslage gehören die bestehenden Wanderwege gemäss der Übersichtskarte «Wanderwege» und die bereits ins Wanderwegnetz einbezogenen Abschnitte und Objekte der historischen Verkehrswege. Die Übersichtskarte «Wanderwege» beruht auf der offiziellen «Thurgauer Wanderkarte», Stand 1991, und wird fortlaufend auf die aktuelle Streckenführung aktualisiert. Die aktuellen Daten finden sich auf der Website von SchweizMobil und im ThurGIS.

Ausgangslage

Wanderwege haben eine grosse Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus und sind damit ein wesentlicher Faktor für die Standortattraktivität. Attraktive Wanderrouten und -wege bilden eine wichtige Basis für die Inwertsetzung des touristischen Potenzials.

Erläuterungen

Das FWG spricht ausdrücklich von «Netzen» und «Wanderwegstrecken». Daraus ist abzuleiten, dass nicht prioritär historische Einzelobjekte, sondern grössere Wegstrecken in das Wanderwegnetz einzubeziehen sind. Ebenso sollte sich die Wanderwegplanung nach Möglichkeit auf historische Wegstrecken ausrichten.

Die in der Übersichtskarte «Historische Verkehrswege» (vgl. Kap. 1.10) enthaltenen historischen Verkehrswegverbindungen sind Kulturgüter mit besonderem Wert. Gemäss diesen Grundlagen bestehen historisch bedeutsame Fusswege von beträchtlicher Länge. Sie sind einer steten Gefährdung ausgesetzt, insbesondere dort, wo sie nicht mit einem Wanderweg übereinstimmen.

Radverkehr

Das Radwegnetz ist gemäss Nachfrage, Potenzial, Zielen und Quellen (Attraktoren) zu planen. Die Bedürfnisse des Alltagsverkehrs (Berufspendler, Schüler, Einkauf usw.) werden so optimal integriert.

Planungsgrundsatz 3.4 H

Planungsgrundsatz 3.4 I

Die Radwege für den Alltags- und Freizeitverkehr sind klar und einheitlich zu signalisieren. Wo sinnvoll und möglich sollen sie über verkehrsarme oder -freie Strassen und Wege mit Hartbelag führen. Sie sollen die Hauptsiedlungsgebiete möglichst direkt verbinden, das übergeordnete Strassennetz so wenig wie möglich kreuzen und einen optimalen Grad an Sicherheit bieten. In Koordination mit den Nachbarkantonen ist das Radwegsystem über die Kantonsgrenzen hinweg zu vernetzen.

Planungsauftrag 3.4 C

Die Gemeinden fördern mit planerischen, organisatorischen und gestalterischen Massnahmen sowie mit Information und Kommunikation den lokalen und regionalen Radverkehr.

Federführung: Gemeinden

Beteiligte: Kanton (TBA)

Termin: laufend

Ausgangslage

Die Ausgangslage bilden das bestehende Strassennetz sowie die bestehenden Radwege, -streifen und -routen gemäss Übersichtskarten «Radwegnetz Alltagsverkehr» und «Radwegnetz Freizeitverkehr».

Radwege für den Alltagsverkehr**Planungsauftrag 3.4 D**

Der Kanton trifft in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die nötigen Massnahmen zur Realisierung des «Radwegnetzes Alltagsverkehr» (vgl. Übersichtskarte «Radwegnetz Alltagsverkehr»).

Federführung: Kanton (TBA)

Beteiligte: Gemeinden

Termin: laufend

Planungsauftrag 3.4 E

Im Innerortsbereich untersuchen die Gemeinden die Schwachstellen des Radverkehrs. Sie erarbeiten Lösungsvorschläge, stimmen sie in Zusammenarbeit mit dem Kanton auf die Kantonsstrassen ab und realisieren sie anschliessend.

Federführung: Gemeinden

Beteiligte: Kanton (TBA)

Termin: laufend

Erläuterungen

Radwege dienen primär dem täglichen Radverkehr, namentlich für das Erreichen von Schulen, Sportstätten, Freizeitanlagen, Arbeitsplätzen, Pendlerdestinationen und Einkaufsmöglichkeiten. Die Linienführung

muss deshalb möglichst direkt und hindernisfrei gewählt werden für eine zügige Fahrweise bei guter Verkehrssicherheit.

Erläuterungen

Die Übersichtskarte «Radwegnetz Alltagsverkehr» zeigt nur die zu gewährleistenden Verbindungen und nicht die genaue örtliche Lage. Diese ist im Rahmen von Einzelprojekten festzulegen. Alternativrouten sind im Sinne der Kosten-Nutzen-Wirksamkeit zu prüfen.

Radwege für den Freizeitverkehr (inkl. Mountainbikerouten)

Das Freizeitradwegnetz orientiert sich mit Ausnahme der lokalen Routen am «SchweizMobil-Netz».

Planungsgrundsatz 3.4 J

Die Wege für Fussgänger und Wanderer sollen von denjenigen für Radfahrende grundsätzlich entflochten werden, insbesondere entlang des Bodensees.

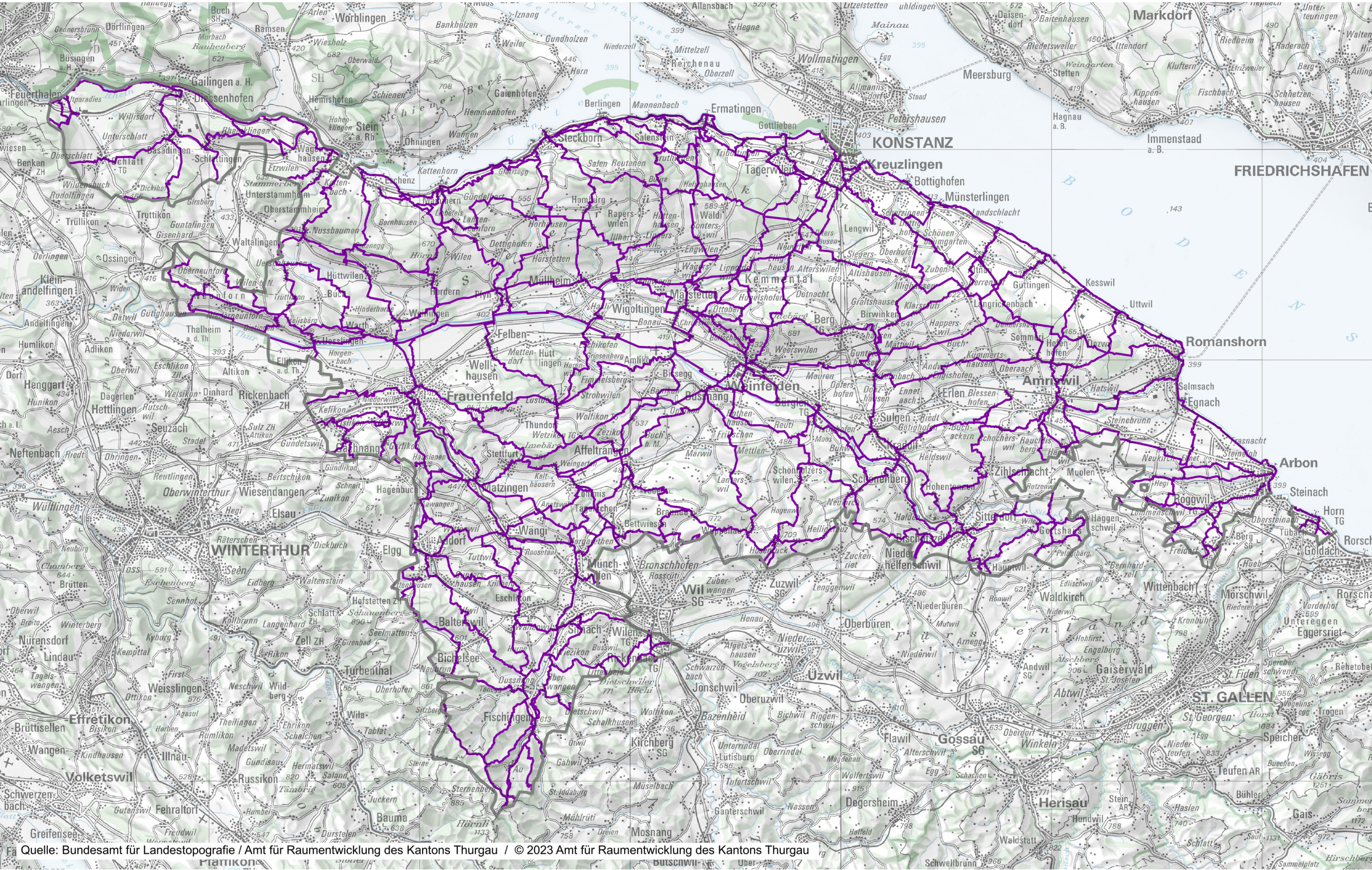
Planungsgrundsatz 3.4 K

Gemäss dem kantonalen Gesetz über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1) dürfen Fussgänger und Radfahrende Flurstrassen ohne besondere Erlaubnis benützen. Wo viele Wandernde und Radfahrende die gleiche Strecke benützen, ist für getrennte Wege zu sorgen.

Erläuterungen

Der Bodensee-Radweg ist ein Radweg mit einer möglichst attraktiven, seenahen Linienführung. Es wird nach Möglichkeit eine getrennte Führung von motorisiertem Verkehr und Radwegen angestrebt.

Das Radwegnetz für den Freizeitverkehr umfasst sämtliche Strecken gemäss «SchweizMobil» und zusätzlich einige aus Thurgauer Sicht wichtige Ergänzungen, darunter namentlich die «Geo-Route», die «Gögelland-Route» und die «Huggenberger-Route» (vgl. Übersichtskarte «Radwegnetz Freizeitverkehr»). Die Routen sind einheitlich signalisiert und über die Kantonsgrenzen hinaus abgestimmt.



Wanderwege

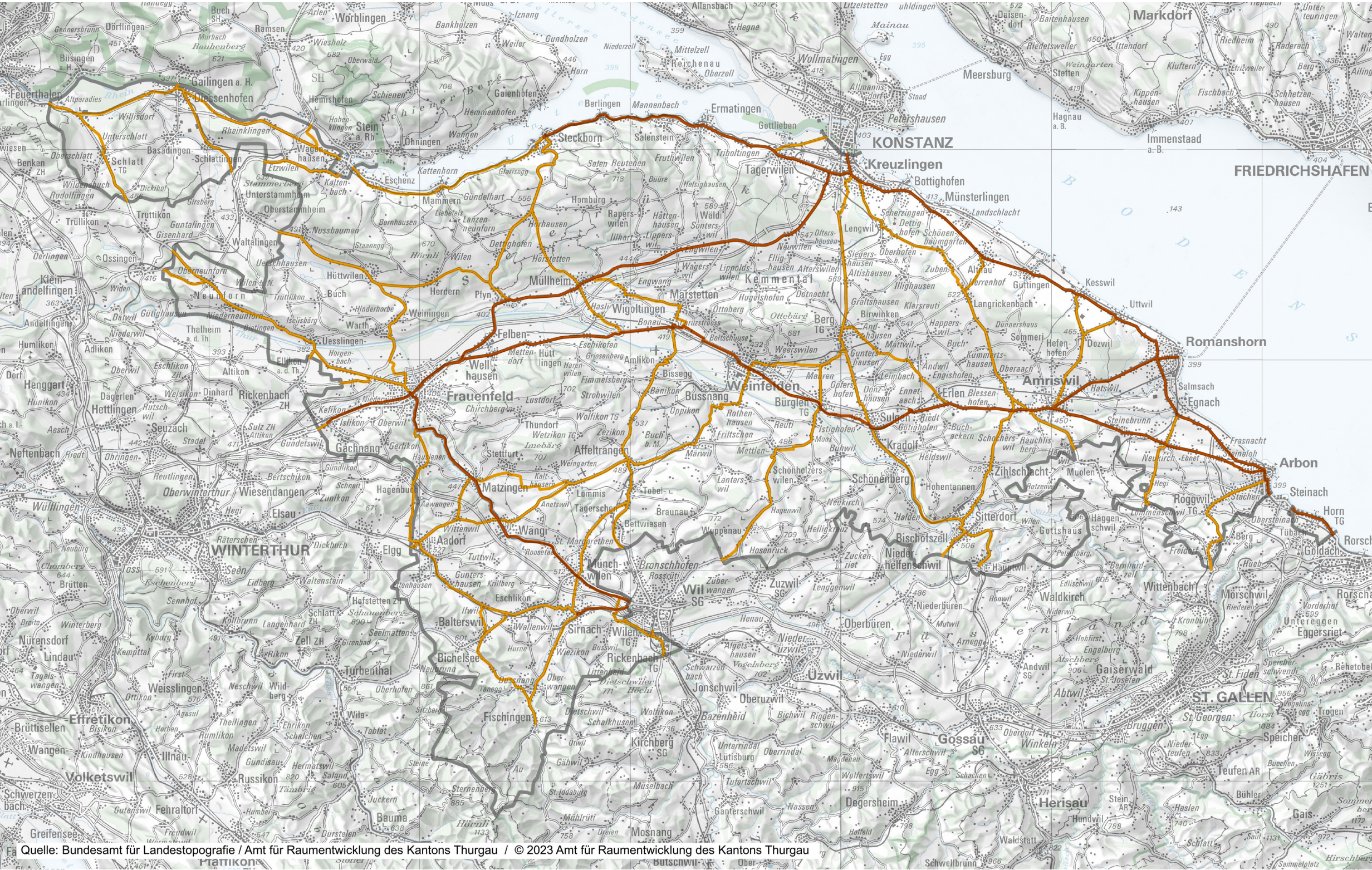
Wanderwege



1:200'000

0 1 2 3 4 5 km

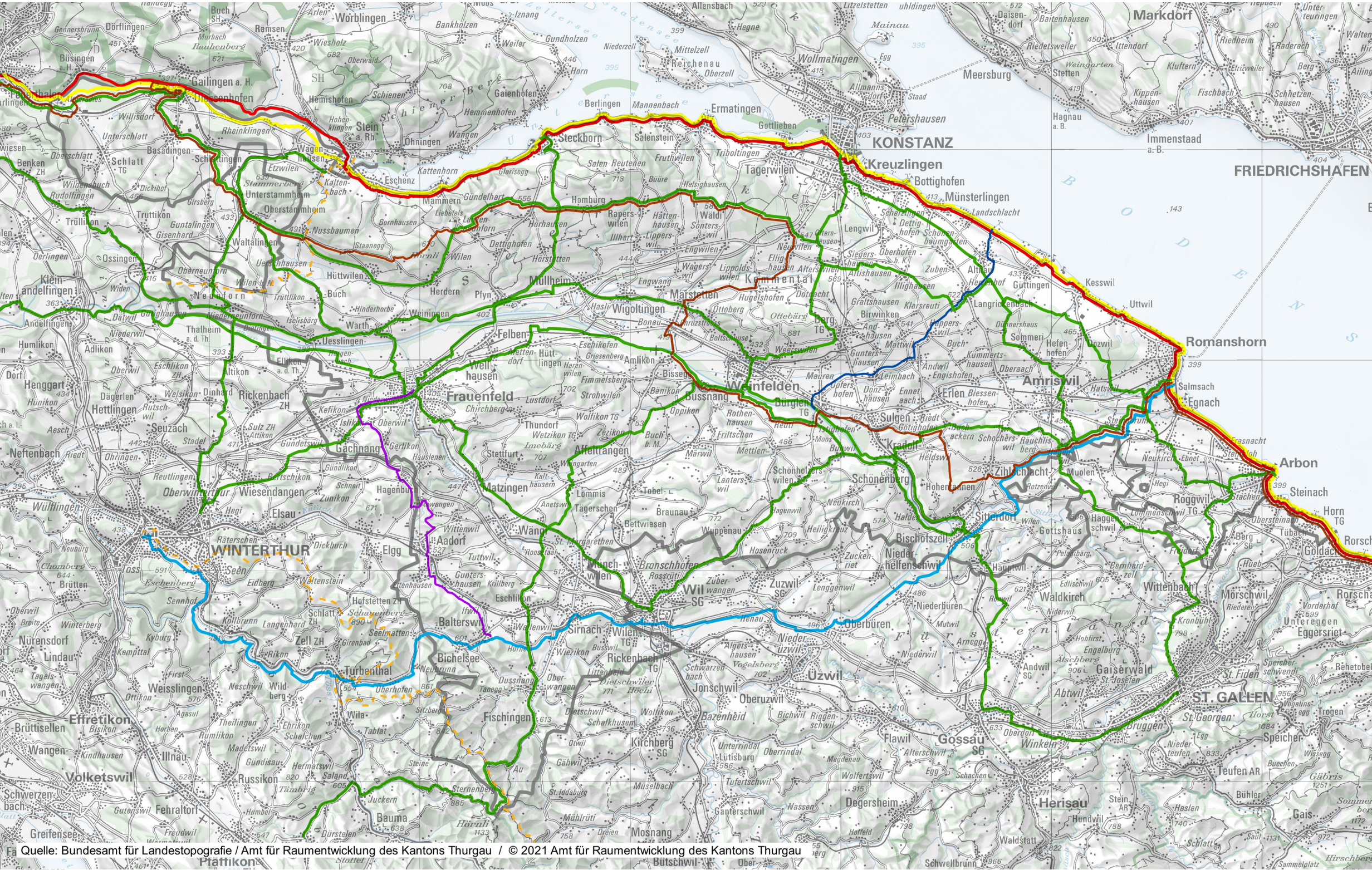
Quelle: Bundesamt für Landestopografie / Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau / © 2023 Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau



Radwegnetz Alltagsverkehr

- Hauptverbindung
- Nebenverbindung

Quelle: Bundesamt für Landestopografie / Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau / © 2023 Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau



Radwegnetz Freizeitverkehr

Radrouten

Internationale Routen

— Bodensee-Radweg

Nationale Routen

— Rhein-Route Nr. 2
(Stein a. Rh. - Horn wie Bodensee-Radweg)

— Mittelland-Route Nr. 5

Kantonale Routen

— Kantonale Routen

— Mountainbiking-Routen

Weitere Routen

— Geo-Route

— Gögelland-Route

— Huggenberger-Route

Quelle: Bundesamt für Landestopografie / Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau / © 2021 Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau

Teilrevision kantonaler Richtplan 2022/2023

Unterkapitel "3.5 Güterverkehr (GüV)"

Version für die Genehmigung durch den Grossen Rat
(Stand: November 2023)

3.5 Güterverkehr (GüV)

Güterverkehrskonzept

Der Kanton erarbeitet ein kantonales Güterverkehrskonzept, das auf die Siedlungsstruktur und das Konzept des Bundes für den Gütertransport auf der Schiene abgestimmt ist und insbesondere den Lärmschutz einbezieht.

Federführung: Kanton (TBA)

Beteiligte: Kanton (ARE, TBA), verladende Wirtschaft, Transportunternehmen

Termin: 2024

Planungsauftrag 3.5 A

Das revidierte Gütertransportgesetz (GüTG; SR 742.41) beauftragt den Bundesrat, ein Konzept für den Gütertransport auf der Schiene nach Art. 13 RPG zu erarbeiten. Das Konzept stellt den Bedarf an Anlagen des Schienengüterverkehrs und fallweise auch deren geografische Ansiedlung dar.

Erläuterungen

Im Kanton Thurgau fehlen Grundlagen zur Beurteilung des Güterverkehrs. Es sind die vorhandenen Güterströme zu erfassen und konzeptionelle Vorstellungen zu erarbeiten, die den Zusammenhang mit der Siedlungsstruktur und dem Immissionsschutz aufzeigen.

Rolle der Verkehrsträger

Der Güterverkehr mit Ziel oder Quelle im Kanton Thurgau soll verstärkt auf der Schiene abgewickelt werden.

Planungsgrundsatz 3.5 A

Kanton und Gemeinden sorgen mit Massnahmen der Raumplanung dafür, dass neue Arbeitszonen, soweit zweckmässig und wirtschaftlich vertretbar sowie vom Bund gefördert, mit Anschlussgleisen erschlossen werden.

Planungsgrundsatz 3.5 B

Der kombinierte Güterverkehr (Schienen-/Strassenverkehr) soll für den Import-, Export- und Binnengüterverkehr vermehrt zur Anwendung gelangen. Dafür müssen an geeigneten Standorten entsprechende Umschlagsanlagen erstellt werden.

Planungsgrundsatz 3.5 C

Planungsgrundsatz 3.5 D

Der Kanton verstärkt die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, um den Güterschwerverkehr auf der Strasse mit geeigneten Verkehrslenkungsmassnahmen aus den Wohngebieten fernzuhalten.

Erläuterungen

Der Lastwagenverkehr ist mit relativ grossen Umweltbelastungen (Lärm, Erschütterungen, Luftverschmutzung) verbunden. Der Güterverkehr, insbesondere über längere Distanzen, soll deshalb vermehrt mit der Bahn erfolgen. Dies setzt voraus, dass Anschlüsse an das Schienennetz erhalten und vorrausschauend geplant werden. Zudem müssen an geeigneten Standorten Umschlagsanlagen für den kombinierten Verkehr erstellt werden. Die Feinverteilung der Güter wird weiterhin auf der Strasse erfolgen. Den dadurch verursachten Umweltbelastungen (Lärm, Erschütterungen usw.) ist dabei besondere Beachtung zu schenken.

Versorgungsrouten**Planungsauftrag 3.5 B**

Der Kanton gewährleistet die Offenhaltung von Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte von unteilbaren Lasten, beseitigt Hindernisse im Rahmen der ordentlichen Infrastrukturentwicklung und überprüft das Routennetz periodisch unter Miteinbezug der Nachbarkantone und des Landes Baden-Württemberg.

Federführung: Kanton (TBA)

Beteiligte: Transportunternehmen, Industrievertreter

Termin: laufend

Transitverkehr**Planungsgrundsatz 3.5 E**

Der Kanton setzt sich dafür ein, dass der Bahngütertransitverkehr aus dem süddeutschen Raum und Vorarlberg in Richtung Süden nicht über das Thurgauer Bahnnetz und den Bahnknoten Zürich geführt wird.

Erläuterungen

Die Anbindung der Ostschweiz beziehungsweise des Bodenseeraums an die Neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) ist von grosser Bedeutung. Der Kanton Thurgau wehrt sich – auch zugunsten des Bahnknotens Zürich – gegen zusätzliche Güterverkehrsstrassen auf der bereits stark belasteten Linie Rorschach–Romanshorn–Zürich. Der Bau des Zimmerberg-Basistunnels und des Hirzeltunnels bleibt deshalb eine zentrale Forderung.

Teilrevision kantonaler Richtplan 2022/2023

Unterkapitel "3.6 Parkierung"

Version für die Genehmigung durch den Grossen Rat
(Stand: November 2023)

3.6 Parkierung

Der Flächenbedarf durch den ruhenden motorisierten Individualverkehr (MIV) ist gering zu halten.

Planungsgrundsatz 3.6 A

Neue Parkierungsanlagen für Motorfahrzeuge sind möglichst in Gebäuden/Tiefgaragen zu erstellen.

Planungsgrundsatz 3.6 B

Jede Fahrt mit einem individuellen Verkehrsmittel erfordert sowohl am Start- als auch am Zielort einen Abstellplatz. Die Verfügbarkeit von Abstellplätzen hat somit einen direkten Einfluss auf die Attraktivität eines Standortes und auf die Wahl des Verkehrsmittels.

Erläuterungen

Art, Verteilung, Anzahl, Infrastruktur (z. B. Ladestationen) und Grösse von Parkierungsanlagen beeinflussen wesentlich das Mobilitätsverhalten, den sachgerechten Einsatz der Verkehrsmittel, den Anteil der einzelnen Verkehrsarten am Gesamtverkehr und die Qualität attraktiver, umweltfreundlicher Transportketten. Nebst den Anlagen für den motorisierten Individualverkehr (MIV) sind auch solche für den Radverkehr einzubeziehen.

Während bei der Standortwahl raumplanerische Gesichtspunkte im Vordergrund stehen, ist bei der Dimensionierung und Bewirtschaftung von Parkierungsanlagen den bestehenden Strassenkapazitäten sowie der Luft- und Lärmbelastung Rechnung zu tragen. Ein besonderes Augenmerk ist auf den Parkplatzbedarf verkehrsintensiver Einrichtungen (VE) zu legen (vgl. Kap. 1.6).

Umsteigeanlagen für Fahrgemeinschaften bei Autobahnanschlüssen können ebenfalls zur Verringerung des Verkehrsaufkommens beitragen.

In den kantonalen und regionalen Zentren sorgen die Gemeinden dafür, dass insbesondere die Parkplätze im Ortszentrum bewirtschaftet werden.

Planungsauftrag 3.6 A

Federführung: Gemeinden

Beteiligte: –

Termin: laufend

Gemäss § 90 PBG sind in den kantonalen und regionalen Zentren sowie in den Agglomerationsgemeinden Parkierungsanlagen namentlich von VE im Sinne von § 73 PBG sowie von Einkaufszentren, Fachmärkten,

Erläuterungen

Erläuterungen

Freizeitanlagen und Verwaltungen mit mehr als 100 Plätzen zu bewirtschaften. Zusätzlich regelt der Planungsauftrag 3.6 A, dass Parkplätze in Ortszentren kantonaler und regionaler Zentren grundsätzlich zu bewirtschaften sind.

Teilrevision kantonaler Richtplan 2022/2023

Unterkapitel "4.2 Energie"

Version für die Genehmigung durch den Grossen Rat
(Stand: November 2023)

4.2 Energie

Allgemeines

Das oberste Ziel der Energiepolitik ist die Förderung einer volkswirtschaftlich optimalen, nachhaltigen und sicheren Energieversorgung. Die Energie ist dabei unter Schonung der Umwelt zu gewinnen und zu nutzen. Im Vordergrund stehen Massnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz sowie die Förderung von CO₂-neutralen, erneuerbaren und umweltverträglichen Energien.

Planungsgrundsatz 4.2 A

Kanton und Gemeinden fördern eine umweltschonende, diversifizierte, dezentrale und sichere Energieversorgung mit folgenden Prioritäten:

Planungsgrundsatz 4.2 B

1. Erhöhung der Energieeffizienz von Gebäuden und Anlagen.
2. Ausschöpfung der Potenziale bei der Nutzung erneuerbarer Energien, wobei den einheimischen Potenzialen besondere Beachtung zu schenken ist.
3. Reduktion der CO₂-Emissionen und Minderung der Abhängigkeit von fossilen Brenn- und Treibstoffen.
4. Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien mit dem Ziel, den Anteil der Elektrizität aus Kernenergie langfristig zu ersetzen.
5. Mittelfristig Stabilisierung und langfristig Reduktion der Elektrizitätsnachfrage.

Im Nachgang zur Reaktorkatastrophe von Fukushima haben Bundesrat und Parlament 2011 den Grundsatzentscheid für einen schrittweisen Ersatz der Kernenergie gefällt. Dieser Entscheid und weitere Entwicklungen haben den Bund zur Ausarbeitung der Energiestrategie 2050 bewogen. Der Regierungsrat befürwortet die Grundsatzentscheide zur Energiestrategie 2050.

Erläuterungen

Die Thurgauer Energiepolitik basiert auf dem Energienutzungsgesetz (ENG; RB 731.1) samt Verordnung (ENV; RB 731.11).

Am 19. Mai 2020 hat der Regierungsrat den Bericht an den Grossen Rat zum «Energiekonzept Kanton Thurgau 2020 bis 2030» und die Bilanz zum «Konzept zur verstärkten Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz» vom 6. März 2007 genehmigt. Aufgrund der Debatte im Grossen Rat hat der Regierungsrat die Ziele im Energiekonzept am 5. Juli 2022 nochmals angepasst.

Erläuterungen

Bis ins Jahr 2030 wurden damit die folgenden Ziele festgelegt (Veränderungen gegenüber dem Jahr 2015):

- Der Verbrauch fossiler Energien für Wärmeanwendungen soll um rund einen Viertel, für Mobilität um rund einen Drittel zurückgehen.
- Die Produktion erneuerbarer Wärme soll um 60 Prozent zunehmen.
- Die Produktion erneuerbarer Elektrizität soll um 200 Prozent zunehmen.

Planungsauftrag 4.2 A

Die Gemeinden im Urbanen Raum und im Kompakten Siedlungsraum mit mehr als 2000 Einwohnern erstellen bis 2022 einen kommunalen Energierichtplan. Sie berücksichtigen dabei die vom Kanton erstellte Arbeitshilfe. Im kommunalen Energierichtplan sind die Möglichkeiten der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger zur Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung und der quartierweisen Wärmeversorgung aufzuzeigen. Der kommunale Energierichtplan umfasst insbesondere:

- die Gebiete, die mittel- und langfristig für eine wirtschaftliche Erschliessung mit leitungsgebundenen Energieträgern geeignet sind
- die Gebiete, die für eine mögliche Fernwärmeversorgung geeignet sind
- die Standorte für grössere Energieanlagen, insbesondere für grosse Solarstromanlagen
- die Verteilinfrastruktur für leitungsgebundene Energieträger
- mögliche Standorte für grosse Wärmepumpenanlagen zur Nutzung der Wasserwärme aus Bodensee und Rhein (Auftrag gilt nur für Anliegergemeinden)
- Massnahmen zur Begrenzung des Verbrauchs fossiler Energieträger und elektrischer Energie sowie zur Förderung erneuerbarer Energien

Federführung: Gemeinden (Urbaner Raum/Kompakter Siedlungsraum)

Beteiligte: –

Termin: 2022

Erläuterungen

Mit dem Instrument des kommunalen Energierichtplans können Gemeinden, die auf einer vertieften Analyse basierenden geeigneten Massnahmen für eine nachhaltige Energieversorgung festlegen.

Mit der Arbeitshilfe «Kommunaler Energierichtplan» inkl. Geodatenmodell unterstützt der Kanton die Gemeinden und Planer beim Erstellen von Energierichtplänen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Energierichtpläne im Kanton Thurgau einheitlich aufgebaut sind und über vergleichbare Inhalte verfügen. Die Arbeitshilfe ist auf der Website des Amtes

für Energie (AfE) verfügbar (<https://energie.tg.ch>). Das Geodatenmodell *Erläuterungen* wird durch den GIS Verbund Thurgau (GIV) bereitgestellt.

Energienetze

Elektrizitätsnetz

Planungsgrundsatz 4.2 C

Eine wirtschaftliche, effiziente, sichere und umweltverträgliche Versorgung des Kantons mit elektrischer Energie ist zu gewährleisten. Die bestehenden Netze sind zu optimieren, ihre Effizienz ist zu erhöhen.

Planungsgrundsatz 4.2 D

Bei Neu- und Umbauten von Hoch- und Höchstspannungsleitungen ist die Erdverlegung gegenüber der Freileitung vorzuziehen. Ausgenommen davon sind die 132 Kilovolt (kV) Übertragungsleitungen der SBB AG gemäss Sachplan Verkehr (SPV), Teil Infrastruktur Schiene vom 4. Dezember 2015. Leitungen (50 Hz) des Verteilnetzes mit einer Nennspannung von unter 220 kV sind gemäss Art. 15c Abs. 1 des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0) als Erdkabel auszuführen, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist, die Zugänglichkeit jederzeit innert üblicher Frist gewährleistet werden kann und die Gesamtkosten im Vergleich zu den Gesamtkosten der Ausführung als Freileitung einen bestimmten Faktor (Mehrkostenfaktor) nicht übersteigen.

Zwischenergebnis 4.2 A

4.201

4.202

Folgendes Vorhaben ist geplant:

- Unterwerk in Romanshorn (EKT/SN Energie)
- Unterwerk Weinfelden Ost mit 110 kV Netzanschluss (EKT)

Ausgangslage

Die Ausgangslage bilden die auf der Richtplankarte eingezeichneten Leitungen (Netzebene 3) und Unterwerke (Netzebene 4).

Erläuterungen

Einen grossen Teil der elektrischen Energie muss der Kanton heute importieren. Durch die Förderung erneuerbarer Energien (z. B. Strom aus Wasserkraft, Wind- und Sonnenenergie) soll der Import reduziert werden. Mit der Zunahme der Elektrizitätserzeugung aus kleinen, dezentralen Anlagen und deren Einbindung in die Netzinfrastruktur sowie der intelligenten Steuerung von Stromangebot und -nachfrage erhält die regionale und überregionale Verteilung der elektrischen Energie eine besondere Bedeutung. Eine effiziente Netzstruktur beeinflusst die Kosten der Elektrizität beim Endkonsumenten direkt.

Die Erdverlegung von Hochspannungsleitungen bietet aus Gründen des Umwelt- und Landschaftsschutzes und aus energiepolitischen Erwägungen Vorteile. Letztere beziehen sich insbesondere auf die Beschleunigung der Bewilligungsverfahren und die geringere Anfälligkeit

gegenüber Naturgefahren und damit insgesamt auf eine höhere Versorgungssicherheit.

Erläuterungen

Sollen Freileitungen des 50 Hz-Übertragungsnetzes (220/380 kV-Leitungen) erstellt oder bei Umbauten beibehalten werden, kommt das Verfahren zum Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) des Bundesamtes für Energie (BFE) zur Anwendung. Gemäss dem darin enthaltenen «Bewertungsschema für Übertragungsleitungen» müssen Freileitungen besser bewertet sein als eine Erdverlegung, damit diese erstellt werden können.

Erdgasnetz

Die Versorgung mit Erd- und Biogas soll in bereits erschlossenen Gebieten mit hoher Wärmedichte erfolgen. Werden biogene Abfälle in der Nähe des Erdgasnetzes vergärt, soll das Biogas prioritär ins Gasnetz eingespeist werden.

Planungsgrundsatz 4.2 E

Die Gasversorgungssicherheit ist mit folgenden Massnahmen und Prioritäten zu verbessern:

Planungsgrundsatz 4.2 F

1. Einspeisung von in der Region erzeugtem Biogas
2. Bau von Speichereinrichtungen

Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit sind folgende Leitungen geplant:

Vororientierung 4.2 A

- Leitung von Bischofszell Richtung Bodensee mit Weiterführung nach Deutschland
- Leitung von Amlikon nach Konstanz

Die Ausgangslage bilden die auf der Übersichtskarte «Energienetze» eingetragenen Gasleitungen und Gasversorgungen/Abnahmestationen sowie die mit Erdgas versorgten Gebiete.

Ausgangslage

Erdgas deckt rund einen Fünftel der Energienachfrage im Kanton Thurgau. Die meisten Gemeinden sind heute mit Erdgas erschlossen. Die Gasversorgung erfolgt namentlich durch die Erdgas Ostschweiz AG (EGO), entlang des Obersees durch die Gasversorgung Oberthurgau-See (GOS) und entlang des Untersees durch die Stadtwerke Konstanz. Die EGO hat in den letzten Jahren das überregionale Transportnetz durch Hochdruckleitungen ergänzt. Für die Versorgung von Gemeinden und Quartieren spielen Ringleitungen eine wichtige Rolle. Dabei geht die Versorgungsleitung ringförmig vom Einspeisepunkt weg. Da die meisten Kunden in

Erläuterungen

Erläuterungen

diesem Fall über zwei Leitungswege erreichbar sind, ist die Versorgungssicherheit gegenüber einer Stichleitung höher.

Ab einem Wärmebedarf von 400 Megawattstunden (MWh) pro Hektare kann von hoher Wärmedichte gesprochen werden. Dies sind Gebiete mit hohem Altbaubestand sowie dichter und hoher Bebauung (z. B. Altstadtgebiete) oder Gebiete mit Altersheimen, Spitälern usw.

*Wärmeverbundnetze***Planungsgrundsatz 4.2 G**

Es sind zentrale Wärmeversorgungsanlagen anzustreben, insbesondere solche mit Nutzung erneuerbarer Energiequellen oder von Abwärme. Mit nutzungsplanerischen Massnahmen sind die Voraussetzungen zu schaffen, damit anfallende Abwärme aus industriellen oder anderen Prozessen soweit sinnvoll genutzt werden kann.

Planungsgrundsatz 4.2 H

In Gebieten, die im kommunalen Richtplan für eine mögliche Fernwärmeversorgung vorgesehen sind, kann der Anschluss von Neubauten und bestehenden Bauten an das Wärmeverbundnetz vorgeschrieben werden.

Erläuterungen

Im Kanton existieren bereits einige grössere Wärmeverbundnetze. Im Wärmeverbund Frauenfeld wird Niedertemperaturwärme aus der Abwasserreinigungsanlage verteilt, mit der dezentrale Wärmepumpen Heizwärme für Gebäude erzeugen. In einem späteren Ausbauschnitt kann die Abwärme aus Kühlanlagen mittels Wärmenetz genutzt werden. Alle anderen Wärmeverbünde stellen Hochtemperaturwärme zur Verfügung, die direkt zum Heizen verwendet wird. Bei allen Wärmeverbünden sollen möglichst viele Gebäude im jeweiligen Versorgungsgebiet angeschlossen werden (Netzverdichtung), damit sie effizient betrieben werden und Wärme kostengünstig anbieten können. Die Übersichtskarte «Energienetze» zeigt die mit erneuerbaren Energien betriebenen Wärmeverbünde mit mehr als 1 Kilometer Leitungslänge.

Daneben existieren auch kleinere Verbundsysteme für einige wenige Gebäude, sogenannte Nahwärmenetze. Sie machen in dicht überbauten Siedlungsgebieten die Nutzung von Abwärme aus nah gelegenen Kläranlagen, Industriebetrieben, grösseren Holzschnitzelfeuerungen, Biogasanlagen oder Wärmekraftkoppelungsanlagen möglich.

Ein Gestaltungsplan oder die Ausscheidung einer überlagernden Fernwärmezone ist nebst der Verpflichtung der regelmässigen Energieabga-

be durch den Produzenten und genügend Abnehmern Voraussetzung *Erläuterungen*
dafür, dass allenfalls eine Anschlusspflicht festgelegt werden kann.

Erneuerbare Energieträger*Allgemeines***Planungsgrundsatz 4.2 I**

Die Nutzung von und die Versorgung mit erneuerbarer Energie aus Wasser, Sonne, Wind, Biomasse und Umweltwärme sowie die Abwärmenutzung sind verstärkt auszubauen.

Planungsgrundsatz 4.2 J

Der Anteil der Elektrizität aus erneuerbaren und möglichst einheimischen Energiequellen ist zu erhöhen.

Erläuterungen

Langfristig könnte der Wärmebedarf im Kanton Thurgau vollumfänglich aus lokal produzierten erneuerbaren Energien gedeckt werden. Im Gegensatz dazu kann der Elektrizitätsbedarf im Kanton Thurgau auch unter Ausnützung der Effizienzpotenziale voraussichtlich nicht durch lokal verfügbare erneuerbare Energien gedeckt werden. Investitionen und Beteiligungen an Projekten in der übrigen Schweiz sind deshalb nötig, sinnvoll und auch wirtschaftlich interessant.

*Wasserkraft***Planungsgrundsatz 4.2 K**

Die bestehenden Anlagen zur Wasserkraftnutzung sind möglichst zu erneuern und auszubauen. Ein massvoller Neubau von Anlagen ist möglich, sofern die ökologischen, gewässerschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen eingehalten werden.

Erläuterungen

Das Potenzial der Wasserkraft im Kanton Thurgau ist aufgrund fehlender grosser Gefälle beschränkt. Umso wichtiger ist es, die bestehenden Anlagen zu optimieren. Die Übersichtskarte «Elektrizitätsproduktion aus erneuerbaren Energien» zeigt auf, wo im Kanton Thurgau die Wasserkraft genutzt wird.

*Biomasse***Planungsgrundsatz 4.2 L**

Die Verbrennung von Energieholz aus dem Wald und von Holzabfällen in modernen Anlagen (z. B. Holzschnitzelfeuerungen oder Kehrlichtverbrennungsanlagen) ist zu fördern und die Kombination mit der Erzeugung von Elektrizität (Holzheizkraftwerke) anzustreben.

Planungsgrundsatz 4.2 M

Die Vergärung mit Nutzung der Energie ist der reinen Kompostierung vorzuziehen.

Hofdünger soll, soweit angemessen, energietechnisch genutzt werden.

Planungsgrundsatz 4.2 N

Auf die Produktion von Biomasse zur Energieproduktion (ausser Abfallprodukten) ist zu verzichten, wenn die Anbauflächen auch zur Nahrungsmittelproduktion eingesetzt werden können.

Planungsgrundsatz 4.2 O

Bereits in den Jahren 2011 und 2017 wurde im Kanton Thurgau das Potenzial von Energieholz erhoben und im Bericht «Nutzung Energieholz: Aktueller Stand» festgehalten. Die Aktualisierung des Berichtes im Jahr 2022 zeigt auf, dass die Nutzung von Energieholz gegenüber dem Jahr 2017 um 15 Prozent zugenommen hat.

Erläuterungen

Im Februar 2014 hat der Regierungsrat das «Konzept Biomasse Thurgau» verabschiedet. Dieses befasst sich mit der Erhebung und Erschliessung des energetischen Potenzials der biogenen Abfälle (Speisereste, Küchenabfälle, Abfälle aus der Lebensmittelindustrie, Grüngut, Abfälle aus Landschaftspflege u.a.) und von Hofdünger (Gülle, Mist). Bei der Nutzung der Biomasse gilt das Kaskadenprinzip «Teller-Trog-Tank». Pflanzen dienen in erster Linie der menschlichen Nahrung, in zweiter Linie der Futtermittelproduktion und erst in letzter Priorität der Erzeugung von Brenn- und Treibstoffen. Bei der Kompostierung und Vergärung sollen Stoffkreisläufe geschlossen und entsprechende Anlagen so erstellt werden, dass kurze Transportwege entstehen (vgl. Planungsgrundsatz 4.4 O).

Da die Aufbereitung von Biogas für die Einspeisung ins Erdgasnetz aufwendig ist, steht die Stromproduktion aus Biogas mit anschliessender Nutzung der Abwärme im Vordergrund (sogenannte Wärmekraftkopplung), sofern sich die Anlagen nicht in unmittelbarer Nähe zum Erdgasnetz befinden. Dabei ist der Brennstoff optimal zu nutzen, das heisst die Abwärme ist fachgerecht und weitgehend zu nutzen.

Sonnenenergie

Anlagen zur Gewinnung von Wärme und Elektrizität aus Sonnenenergie sind zu fördern und primär auf oder an Gebäuden zu realisieren.

Planungsgrundsatz 4.2 P

Im November 2021 hat der Kanton das «Konzept für einen stärkeren Zubau von grossen Solarstromanlagen auf Dachflächen und Infrastrukturanlagen im Kanton Thurgau» erstellt. Das Konzept weist ein Potenzial zur Solarstromproduktion von jährlich zirka 2300 GWh auf Dachflächen aus. Auf Infrastrukturanlagen wie Parkplätzen und Abwasserreinigungsanlagen (ARA) sowie auf Flächen entlang von Bahntrassen, Lärmschutzwän-

Erläuterungen

Erläuterungen

den und über stillgelegte Deponien und Abbaugelände liessen sich zusätzlich zirka 75 GWh Solarstrom pro Jahr produzieren. Gestützt auf das Konzept hat der Regierungsrat entschieden, mit welchen Massnahmen das Potenzial von grossen Dachflächen und Infrastrukturanlagen besser erschlossen werden kann. Die Möglichkeiten zur Nutzung des Potenzials von Agri-Photovoltaik in der Landwirtschaft wird mit Pilotanlagen untersucht und vom Kanton unterstützt.

Die thermische Solarnutzung ist überall dort sinnvoll, wo auch im Sommerhalbjahr grosse Wärmemengen benötigt werden. Dies betrifft vor allem Wohngebäude, Hotels, Hallenbäder sowie Industrieanlagen (Reinigungs- und Trockenprozesse von 80 bis 100° C).

Der Kanton hat die Richtlinie «Solaranlagen richtig gut» zur sorgfältigen Integration von Solaranlagen erarbeitet.

*Windenergie***Planungsgrundsatz 4.2 Q**

Das Potenzial der lokal vorhandenen Windkraft ist vor allem mittels Grosswindanlagen zu erschliessen. Die Nutzung der Windkraft mittels Grosswindanlagen hat dabei in den Windenergiegebieten zu erfolgen, die auf der Übersichtskarte «Elektrizitätsproduktion aus erneuerbaren Energien» ausgeschieden sind.

Planungsgrundsatz 4.2 R

Bei der Planung von konkreten Grosswindanlagen sind die in der «Windpotenzialstudie Kanton Thurgau» vom 10. September 2014 definierten Ausschlusskriterien und Abwägungsfälle zu berücksichtigen. Mit Bezug zum Planungsgrundsatz 2.3 A gelten insbesondere die Gebiete mit Vorrang Landschaft als Abwägungsfälle. Die Bundesinteressen sind gemäss dem «Konzept Windenergie» des Bundes vom 28. Juni 2017 in die Planung miteinzubeziehen. Die Abstimmung mit den Nachbarkantonen und gegebenenfalls mit dem benachbarten Ausland ist sicherzustellen. Zudem sorgen die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden dafür, dass die Bevölkerung und die betroffenen Nachbargemeinden in geeigneter Weise mitwirken können.

Planungsgrundsatz 4.2 S

Grosswindanlagen, die ihren Verwendungszweck nicht mehr erfüllen, sind zurückzubauen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

In folgenden Windenergiegebieten gemäss Übersichtskarte «Elektrizitätsproduktion aus erneuerbaren Energien» ist das Erstellen von Grosswindanlagen möglich:

- Salen-Reutenen
- Thundorf
- Braunau-Wuppenau

Festsetzung 4.2 A

Folgendes Windenergiegebiet gemäss Übersichtskarte «Elektrizitätsproduktion aus erneuerbaren Energien» ist weiter abzuklären:

- Ottenberg

Zwischenergebnis 4.2 B

Folgende Windenergiegebiete gemäss Übersichtskarte «Elektrizitätsproduktion aus erneuerbaren Energien» sind zu prüfen:

- Sirnach-Littenheid
- Cholfirst

Vororientierung 4.2 B

Die Umsetzung der Energiestrategie 2050 führt zu einem stärkeren Ausbau der dezentralen Stromproduktion aus erneuerbaren Energien. Der Bundesrat strebt bis 2050 eine Windenergieproduktion von jährlich 4300 GWh an. Damit dieser Ausbau realisiert werden kann, liefert der Bund den Kantonen Anhaltspunkte über die Grössenordnung der kantonalen Anteile. Für den Kanton Thurgau beträgt dieser sogenannte Ordnungsrahmen 40 bis 180 GWh pro Jahr.

Erläuterungen

Die Erschliessung dieses Potenzials soll mittels Grosswindanlagen erfolgen. Eine Grosswindanlage verfügt typischerweise über eine Nabenhöhe von 120 bis 140 Meter, über einen Rotordurchmesser von 100 bis 140 Meter und über eine Leistung von mehr als 3 Megawatt (MW). Daneben gibt es auch noch Kleinwindanlagen, deren Jahresproduktion aber um einen Faktor 100 bis 200 tiefer liegt. Eine Kleinwindanlage verfügt über eine Gesamthöhe von maximal 30 Meter und über Rotordurchmesser zwischen 10 und 20 Meter. Bei den derzeit marktgängigen Anlagen liegt die Leistung in der Regel zwischen 5 und 10 kW.

Die kantonale Studie zu Kleinwindanlagen aus dem Jahr 2002 ergab ein Potenzial von 1,2 GWh pro Jahr. Aufgrund dieses geringen Potenzials und der oft fehlenden Wirtschaftlichkeit stehen Kleinwindanlagen im Kanton Thurgau nicht im Fokus. Sie werden deshalb im KRP nicht weiter behandelt. Die Anforderungen an Kleinwindanlagen sind in einem kantonalen Leitfaden aufgeführt.

Erläuterungen

Die Windenergiegebiete für Grosswindanlagen im Kanton Thurgau sind das Resultat einer mehrstufigen Interessenabwägung.

In den Windenergiegebieten gelten jedoch folgende Ausschlusskriterien:

- Zonen mit Lärmempfindlichkeitsstufe I oder II gemäss Zonenplan
- Areale mit bewohnten Gebäuden in Zonen mit Lärmempfindlichkeitsstufe III
- Zonen archäologischer Funde
- Stehende Gewässer, Flüsse, Bäche und Kanäle
- Grundwasserschutzzonen (Zonen S1 und S2)
- Naturgefahrenzonen (erhebliche Gefahr)
- Auengebiete, Hochmoore, Flachmoore, Moorlandschaften, Wasser- und Zugvogelreservate, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden, Jagdbanngebiete, Ramsar Schutzgebiete (eidgenössische Inventare)
- Naturschutzgebiete, Auenschutzgebiete, Waldreservate inkl. Altholzinseln (kantonale Inventare und geschützte Objekte)

Im Weiteren wurden Abwägungsfälle definiert. An Orten, welche unter ein Abwägungskriterium fallen, ist das Errichten von Grosswindanlagen nicht ausgeschlossen. Es sind weitere spezifische Abklärungen und eine Interessenabwägung notwendig. Zu den Abwägungsfällen gehören:

- Strassen (Kantonsstrassen und Autobahnen)
- Bahnlinien
- Hochspannungsleitungen (> 110 kV)
- Flugpisten
- Drehfunkfeuer der Flugsicherung
- BLN-Gebiete (eidgenössisches Inventar, das nicht unter die Ausschlusskriterien fällt)
- ISOS-Gebiete respektive Ortsbild- und Umgebungsschutzzonen
- Geotope von nationaler Bedeutung
- Gebiete mit Vorrang Landschaft
- Wald
- Naturgefahrenzonen (geringe oder mittlere Gefahr)

Die einzelnen Windenergiegebiete sind anhand verschiedener Kriterien evaluiert und bewertet worden. Die Ergebnisse der Evaluation und der Interessenabwägung sind im «Ergänzender Bericht zur Richtplanänderung Windenergie» vom 15. Oktober 2018 detailliert dargestellt.

Die sechs Windenergiegebiete werden entweder festgesetzt (Salen-Reutenen, Thundorf, Braunau-Wuppenau), als Zwischenergebnis (Otten-

berg) oder als Vororientierung (Sirnach-Littenheid, Cholfirst) in den KRP aufgenommen und auf der Übersichtskarte «Elektrizitätsproduktion aus erneuerbaren Energien» entsprechend dargestellt.

Erläuterungen

Die drei festgesetzten Gebiete Salen-Reutenen, Thundorf und Braunau-Wuppenau sind räumlich abgestimmt. Die weiteren Planungsschritte sind aufgrund von projektspezifischen Machbarkeitsstudien klar. Bei dem als Zwischenergebnis aufgeführten Gebiet Ottenberg ist noch nicht bekannt, wie die Vorhaben realisiert oder welche Varianten weiterverfolgt werden sollen. Machbarkeitsstudien liegen noch nicht vor. Bei den beiden als Vororientierung aufgeführten Gebieten Sirnach-Littenheid und Cholfirst besteht weiterer Abklärungsbedarf in Bezug auf Bundesinteressen (BLN, Flugsicherung, militärische Überwachung) und sensible Einrichtungen (Klinik), bevor eine Einstufung im KRP als Zwischenergebnis oder Festsetzung und damit eine Weiterentwicklung möglich wird. Im Falle von Sirnach-Littenheid ist mit dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) nach technischen Lösungen zu suchen, so dass mögliche Störungen verhindert werden können. Zudem ist davon auszugehen, dass im Zusammenhang mit der Klinik in Littenheid strengere Lärmgrenzwerte einzuhalten sind.

Das Energiepotenzial an allen sechs Standorten zusammen beträgt maximal 216 GWh pro Jahr, was rund 13 Prozent des heutigen Stromverbrauchs im Kanton Thurgau entspricht. In den drei festgesetzten Windenergiegebieten Salen-Reutenen, Thundorf und Braunau-Wuppenau wäre zusammen eine Produktion von maximal 131 GWh pro Jahr möglich. Dies entspricht rund 8 Prozent des aktuellen kantonalen Stromverbrauchs. Damit würden diese Windenergiegebiete einen bedeutenden Beitrag zur angestrebten Produktion im Kanton Thurgau leisten.

Die Bewilligung von Grosswindanlagen erfordert neben der Festsetzung des jeweiligen Windenergiegebiets im KRP eine geeignete Nutzungszone in der kommunalen Nutzungsplanung. Das heisst, die Gemeinden legen im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens (Rahmennutzungsplan und gegebenenfalls Sondernutzungsplan) eine entsprechende Zone für Grosswindanlagen sowie die dazugehörenden Bestimmungen in der Bauordnung fest. Die Entscheidungshoheit über die Nutzungsplanung obliegt den Standortgemeinden. Die Koordination mit Parallelverfahren wie Rodungsverfahren und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist sicherzustellen. Die UVP zeigt auf, wie Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf den Menschen (z. B. Schattenwurf, Lärm) sowie negative Einflüsse auf die Tier- und Pflanzenwelt primär vermieden und,

Erläuterungen

falls dies nicht möglich ist, vermindert oder kompensiert werden können. Konkrete Vorhaben sind zudem frühzeitig dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), dem VBS, dem Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz) und dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Der Rückbau von Grosswindanlagen ist mittels Auflage in der Baubewilligung sicherzustellen. Die Anforderungen an den wiederherzustellenden ursprünglichen Zustand sind im Gestaltungsplan festzulegen.

*Geothermie***Planungsgrundsatz 4.2 T**

Die Nutzung von Umweltwärme aus dem Erdreich (untiefe Geothermie) ist zu verstärken, insbesondere in den dicht besiedelten Gebieten.

Planungsgrundsatz 4.2 U

Der Kanton koordiniert und unterstützt die Nutzung der tiefen Geothermie zur Strom- und Wärmeproduktion. Anlagen sind insbesondere an Standorten zu erstellen, an denen eine grosse Wärmenachfrage besteht. Neben der Stromerzeugung ist auch die Wärmeversorgung industrieller Grossverbraucher, von Wärmenetzen usw. durch die tiefe Geothermie zu ermöglichen.

Planungsauftrag 4.2 B

Der Kanton erarbeitet Grundlagen für die Weiterentwicklung und Nutzung der tiefen Geothermie.

Federführung: Kanton (AfE)

Beteiligte: Kanton (AfU, ARE)

Termin: 2025

Erläuterungen

Die Geothermie kann einen wichtigen Beitrag zur CO₂-armen Wärmegewinnung und Stromerzeugung leisten. Zur Förderung der untiefen und tiefen Geothermie wurde ein kantonales Geothermie-Nutzungskonzept erstellt, mit dessen Umsetzung optimale Rahmenbedingungen für die Nutzung der Geothermie auf dem Kantonsgebiet geschaffen werden sollen (RRB Nr. 555 vom 26. Juni 2012).

Die untiefe Geothermie wird vor allem zur Wärmegewinnung und Kühlung im Gebäudebereich eingesetzt. Zur untiefen Geothermie gehören unter anderem Grundwassernutzungen, See- und Rheinwassernutzungen und Wärmenutzungen mittels Erdwärmesonden, Erdwärmekörpern, Erdregistern oder Energiepfählen. Dabei wird die Wärme aus Boden und Wasser mittels Wärmepumpen auf das notwendige Temperaturniveau

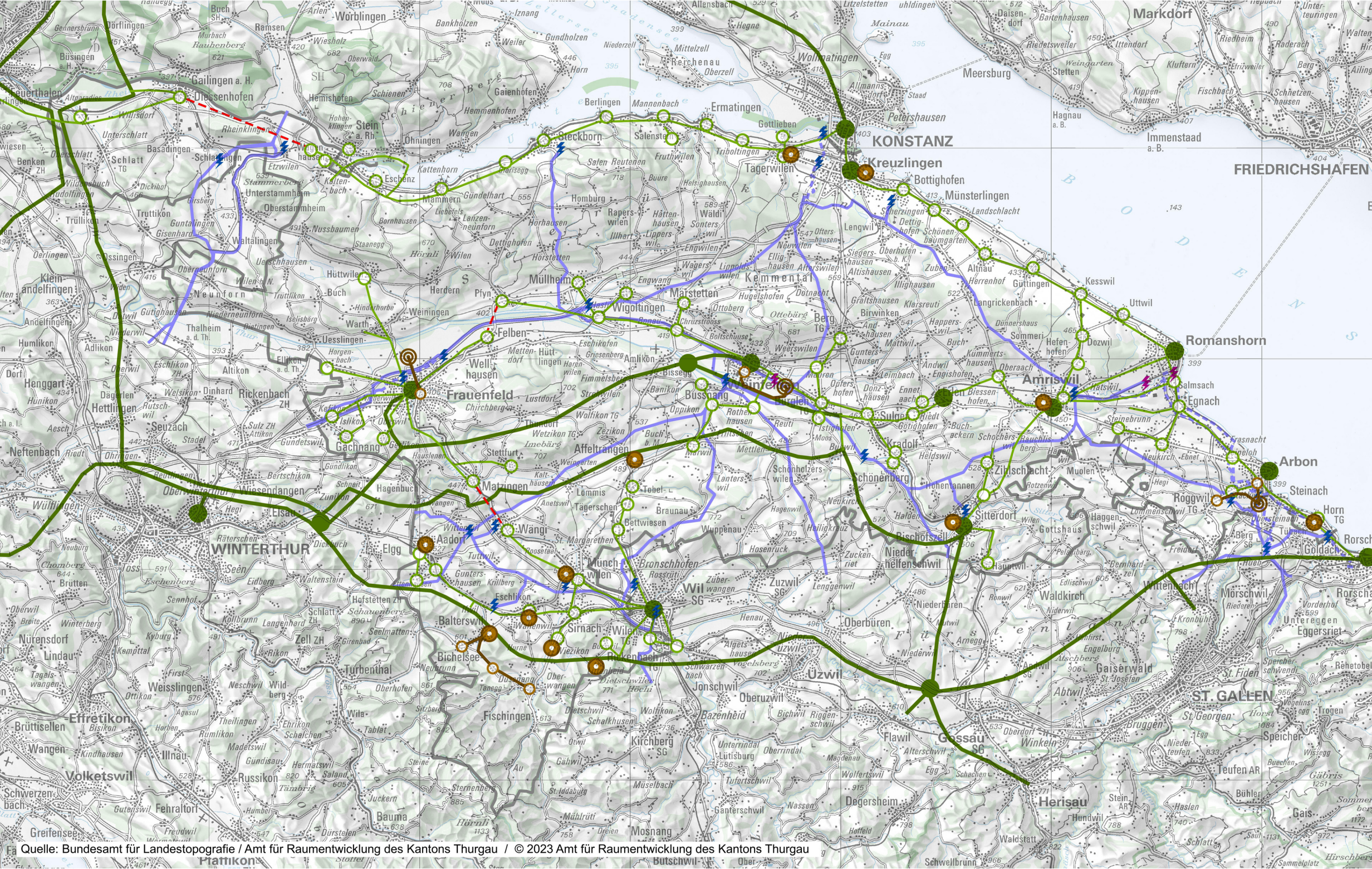
gehoben. Im Gegensatz zu Wärmepumpen, die die Wärme aus der Umgebungsluft nutzen, verursachen Anlagen zur Nutzung der untiefen Geothermie keine Geräuschemissionen und haben einen deutlich höheren Wirkungsgrad. Sie eignen sich deshalb insbesondere für dicht besiedelte, urbane Gebiete.

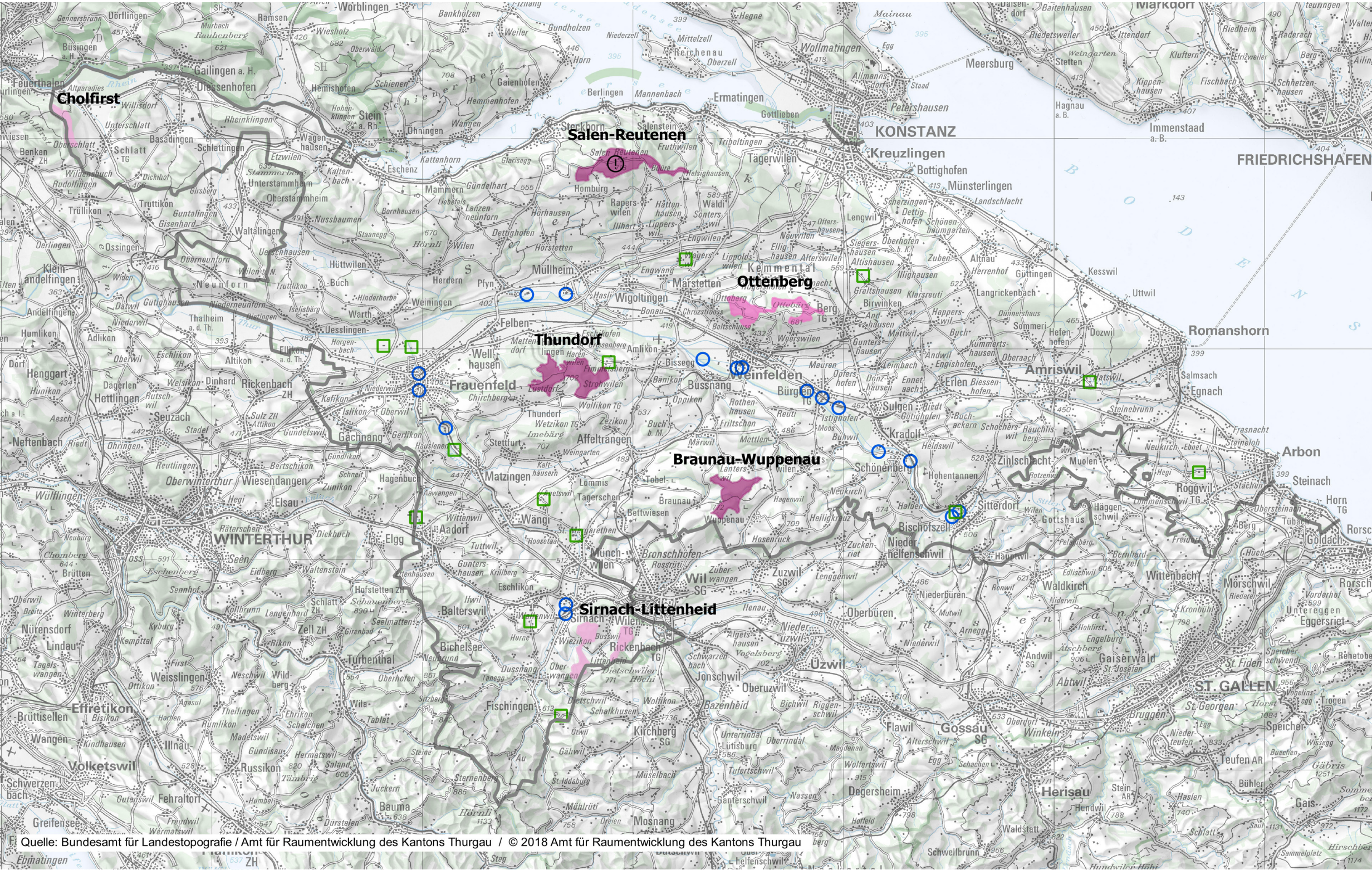
Erläuterungen

Hinsichtlich der Wärmenutzung der untiefen Geothermie verfügt der Kanton über eine Erdwärmekarte (<http://geo.tg.ch> > Karten > Umwelt > Erdwärme), die die Gebiete zeigt, in denen Erdwärmesonden zulässig sind. Die Karte wird laufend neu beurteilt, um weitere Gebiete mit nicht nutzbarem Grundwasservorkommen freigeben zu können. Sie wird mit den Nachbarkantonen bestmöglich abgestimmt. Ab zirka 500 Meter Tiefe kann mit der tiefen Geothermie Wärme und ab einer Temperatur von 100° C auch Strom bereitgestellt werden. Für diese Temperaturen sind allerdings Bohrtiefen von 3000 bis 4000 Meter notwendig. Das Potenzial zur Stromerzeugung mittels der tiefen Geothermie liegt gemäss aktuellen Schätzungen bei zirka 360 GWh pro Jahr. Ob und in welchem Zeitraum dieses Potenzial ausgeschöpft werden kann, ist wegen technischer und wirtschaftlicher Unsicherheiten unklar. Der Kanton verfolgt die Vision, dass bis zum Jahr 2030 mindestens ein Geothermie-Kraftwerk zur Stromversorgung beiträgt.

Aufgrund des notwendigen Ersatzes der wegfallenden Kernenergie steht bei der Nutzung der tiefen Geothermie die Stromproduktion im Vordergrund. Trotzdem soll im Sinne einer nachhaltigen Energienutzung bei Tiefengeothermie-Kraftwerken auch die anfallende Wärme genutzt werden. Es sind deshalb Standorte zu wählen, an denen eine grosse Wärmenachfrage besteht (z. B. industrielle Grossverteiler, Wärmenetze). Im Idealfall befinden sich konstante Wärmebezüger (z. B. in Industriegebieten) in unmittelbarer Nähe von tiefengeothermischen Stromerzeugungsanlagen.

Bei der Erstellung von Pilot- und Demonstrationsanlagen zur Stromproduktion kann vom Grundsatz der zeitgleichen direkten Wärmenutzung abgewichen werden. Ein möglicher Standort für eine Pilot- und Demonstrationsanlage liegt in der Gemeinde Wagenhausen (Etwilen). Durch die Nutzung der tiefen Geothermie wird dort von der Geo-Energie Suisse AG eine Anlage zur petrothermalen Stromproduktion geplant.





Elektrizitätsproduktion aus erneuerbaren Energien

- Biomasse

Biogasanlage
- Wasserkraft

Wasserkraftwerk über 100 kW Leistung
- Windenergiegebiete

Potenzielle Standorte für Windenergieanlagen

Festsetzung

Zwischenergebnis

Vororientierung

①

Mit Vorbehalt genehmigt: Windenergiegebiet Salen-Reutenen

Teilrevision kantonaler Richtplan 2022/2023

Unterkapitel "4.3 Stein- und Erdmaterial"

Version für die Genehmigung durch den Grossen Rat
(Stand: November 2023)

4.3 Stein- und Erdmaterial

Die langfristige Eigenversorgung des Kantons mit Baurohstoffen (z. B. Kies, Sand, Ton) ist anzustreben. Die Rohstoffe sind optimal zu nutzen durch

- rationellen und vollständigen Abbau,
- möglichst vollständige Aufbereitung,
- eignungsgerechte, ressourcenschonende Verwendung,
- vermehrten Einsatz von Recycling-Baustoffen.

Planungsgrundsatz 4.3 A

Beim Rohstoffabbau sind die Landschafts- und Umweltbelastungen sowie der Energieverbrauch zu minimieren und eine möglichst hohe Nutzungseffizienz anzustreben; insbesondere ist der Gewässerschutz zu berücksichtigen. Die Landschaft ist nach Möglichkeit durch ökologische Ausgleichsmassnahmen aufzuwerten. Der Transport grösserer Rohstoff- und Aushubmengen über lange Distanzen sollte zudem minimiert werden und möglichst ökologisch und effizient erfolgen.

Planungsgrundsatz 4.3 B

Als Grundlage für die Ausscheidung von Nutzungszonen dienen regionale Abbauplanungen.

Planungsgrundsatz 4.3 C

Materialentnahmestellen sind effizient und rationell zu betreiben. Spätestens 5 Jahre nach Abschluss der letzten Abbauetappe müssen sie vollständig rekultiviert oder renaturiert sein.

Planungsgrundsatz 4.3 D

Bei der Bewilligung der Wiederverfüllung von Materialentnahmestellen mit unverschmutztem Aushubmaterial ist sicherzustellen, dass diese für alle Anlieferer zu gleichen Konditionen zugänglich sind.

Planungsgrundsatz 4.3 E

Die Abbau- und Ablagerungsgebiete im Bereich der Vorranggebiete gemäss Übersichtskarte «Kies- und Sandvorkommen» sind in der Ortsplanung entsprechend auszuscheiden.

Festsetzung 4.3 A

Für Vorhaben von mehr als 20 000 m³ Material und mit einer Zeitdauer von mehr als zwei Jahren sind Nutzungszonen erforderlich.

Festsetzung 4.3 B

In Materialgewinnungszonen sind notwendige Baustoff-Recyclinganlagen zulässig.

Festsetzung 4.3 C

Die Ausgangslage bilden die vorliegenden, rechtskräftigen regionalen Abbauplanungen in den Vorranggebieten gemäss Übersichtskarte «Kies- und Sandvorkommen» sowie die in die Richtplankarte aufgenom-

Ausgangslage

Ausgangslage

menen, genehmigten Abbauzonen beziehungsweise Abbaugebiete der kommunalen Richtpläne.

Erläuterungen

Die einzigen im Kanton Thurgau in grösseren Mengen vorkommenden Rohstoffe sind – abgesehen von nachwachsendem Holz – Kies, Sand und Ton. Mengenmässig ist dabei vor allem der Rohstoff Kies relevant. Dieser wird in erster Linie im Hoch- und Tiefbau verwendet und muss in der Regel definierten Qualitätsanforderungen genügen. Die im Kanton Thurgau zahlreich vorhandenen kleinen Kiesgruben im Wald dienen üblicherweise forstlichen Zwecken, beispielsweise dem Unterhalt von Waldwegen.

Derzeit besteht im Kanton Thurgau ein jährlicher Bedarf an mineralischen Baustoffen von rund einer Million Kubikmetern. Dieser Bedarf wird zu rund 80 Prozent mit Kies und Sand gedeckt. Davon stammen etwa 65 Prozent aus anderen Kantonen oder aus dem grenznahen Ausland. Der Anteil von Recycling-Baustoffen beträgt etwas weniger als einen Viertel der benötigten Gesteinskörnung. Er stammt grossmehrheitlich aus dem Kanton Thurgau. Damit verfügt der Kanton Thurgau aktuell (Bezugsjahr 2018) über einen Autarkiegrad von lediglich rund 50 Prozent.

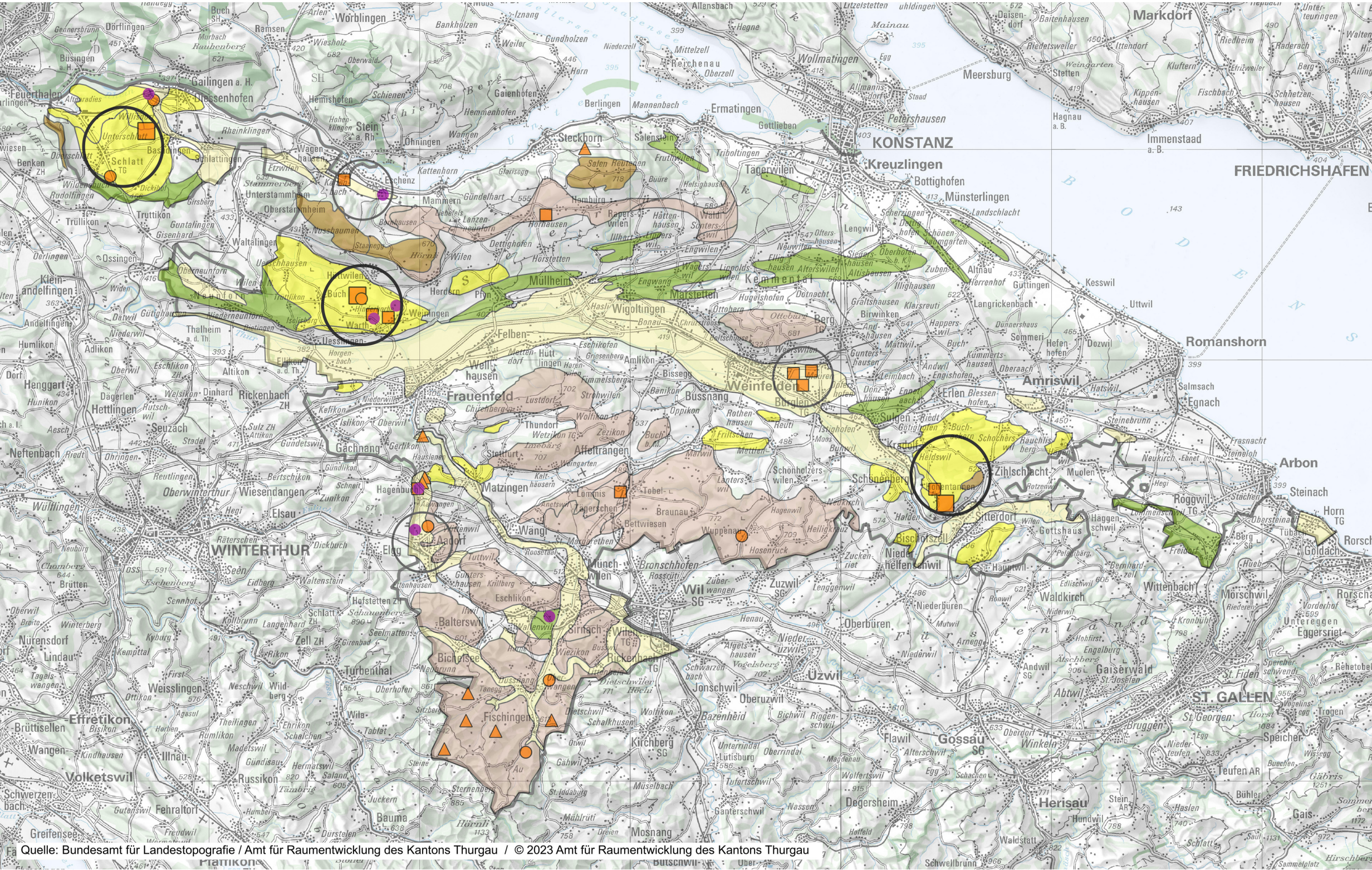
Kies, Sand und Ton sind endliche Rohstoffe, die soweit möglich durch Sekundärrohstoffe aus dem Baustoffrecycling zu ersetzen sind. Ihre Gewinnung muss deshalb möglichst rationell und vollständig erfolgen. Solange die Rohstoffkreisläufe nicht vollständig geschlossen werden können, ist der Abbau von Primärmaterialien weiter notwendig. Die Abbauvorhaben müssen dabei auf die Belange von Natur und Landschaft abgestimmt sein und den Anforderungen von Umwelt- und Gewässerschutz Genüge leisten. Transporte sind zu optimieren und bei grossen Vorhaben soll das ökologisch effizienteste Transportmittel zum Einsatz kommen. Damit Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst klein gehalten werden können, ist eine hohe Nutzungseffizienz anzustreben.

Um möglichst effizient zu sein, muss der Abbau der Rohstoffe etappiert geplant werden. Dabei muss die jeweils offene Fläche möglichst klein gehalten und eine kontinuierliche Wiederverfüllung mit geeignetem Aushubmaterial sichergestellt werden. Die Anlieferung muss dabei für jedermann zu gleichen Konditionen möglich sein. Baustoffrecyclinganlagen, die zur Sicherstellung der Qualitätsanforderungen von Recycling-Baustoffen auf Primärmaterialien angewiesen sind, können dabei nur solange betrieben werden, wie dieses Material aus dem Perimeter der rechtsgültigen regionalen Abbauplanungen gewonnen werden kann.

Im KRP 1996 wurden sechs Vorranggebiete für den Abbau von Kies und Sand bezeichnet (vgl. Übersichtskarte «Kies- und Sandvorkommen»). *Erläuterungen*

In diesen Vorranggebieten haben interessierte Unternehmer unter Leitung des Kantons und der Standortgemeinden Abbauplanungen erarbeitet, die als Grundlage für die Festlegung von Nutzungszonen dienen. Dieser Richtplanauftrag ist mittlerweile grösstenteils erfüllt. Die Grundlagen haben sich bewährt. Insbesondere in den beiden Vorranggebieten Warth-Weiningen/Uesslingen-Buch/Hüttwilen und Berg/Bürglen/Weinfelden wurde dadurch eine Koordination über die Gemeindegrenzen hinweg erreicht. Die nach Planungsgrundsatz 4.3 C erstellten regionalen Abbauplanungen werden von den Planungsbehörden periodisch überprüft und gegebenenfalls nachgeführt.

Die Übersichtskarte «Ziegeleirohstoffe» ist eine schematische Information über den Interessenperimeter der bestehenden Ziegeleibetriebe sowie über die Vorkommen der Glimmersande in der oberen Süsswassermolasse am Seerücken.



Kies- und Sandvorkommen

Vorranggebiete Kies und Sand

- langfristige Reserven
- kurz- bis mittelfristige Reserven

Der Durchmesser der Kreissignatur um die Vorranggebiete weist auf die vermutete Grösse der Reserve hin und zeigt nicht den Perimeter an.

Qualitativ hochwertige Kiese und Sande

- locker gelagerte, jüngere Vorkommen
- teilweise verfestigte Vorkommen, häufig unter Moränenbedeckung

Qualitativ inhomogene Kiese und Sande

- Deckenschotter, vorwiegend verfestigt
- Molasse-Nagelfluh
- kies- und sandreiche Moränen

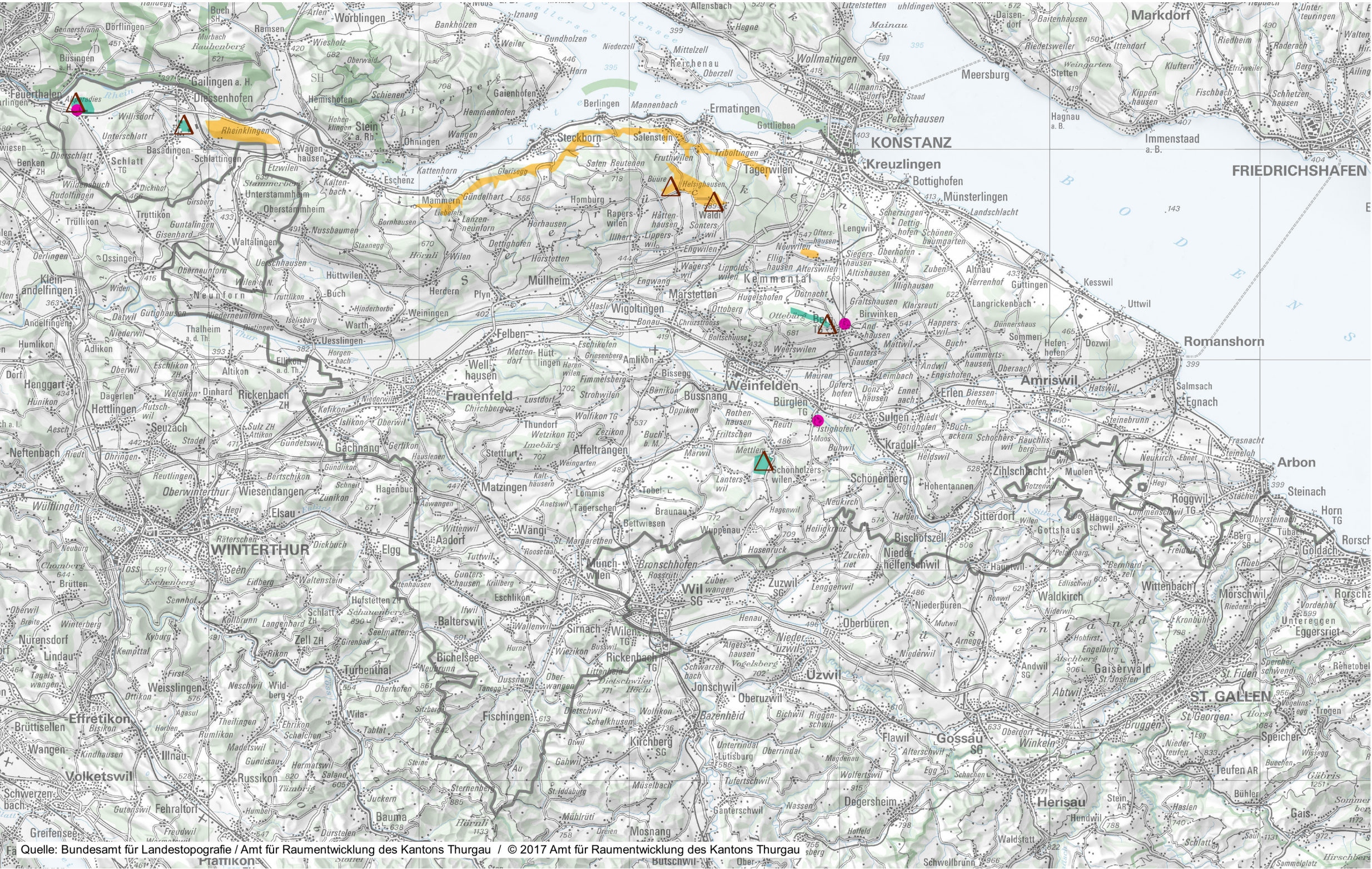
Abbau

- Abbaugelände > 10 ha
- Abbaugelände < 10 ha
- Kleinabbau
- Abgebaut, noch zu rekultivieren
- Kieswerk

1:200'000



0 1 2 3 4 5 km



Ziegeleirohstoffe

- Glimmersandvorkommen
- Tonvorkommen nutzbar
- Betriebsstandorte Ziegeleien
- aktueller Abbau



Quelle: Bundesamt für Landestopografie / Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau / © 2017 Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau

Teilrevision kantonaler Richtplan 2022/2023

Unterkapitel "4.4 Abfall"

Version für die Genehmigung durch den Grossen Rat
(Stand: November 2023)

4.4 Abfall

Allgemeines

Stoffkreisläufe sind, wo immer möglich und sinnvoll, zu schliessen. Zu diesem Zweck ist der Einsatz von Recyclingmaterialien bei der Produktion von Gütern und Produkten zu fördern. Der Qualität der entsprechenden Güter und Produkte ist besondere Beachtung zu schenken.

Planungsgrundsatz 4.4 A

Massnahmen der Abfallbewirtschaftung sind über die Kantonsgrenze hinweg zu koordinieren.

Planungsgrundsatz 4.4 B

Die Abfallwirtschaft entwickelt sich immer mehr zu einer Ressourcenwirtschaft: Die in den Abfällen enthaltenen Stoffe werden vermehrt benötigt, um neue Produkte herzustellen. Umso wichtiger ist es, die Qualität der Recyclingstoffe hoch zu halten.

Erläuterungen

Aufgabe des Kantons ist es, die Grundlagen für eine funktionierende und effiziente Abfallbewirtschaftung zu schaffen. Während die Entsorgung von Siedlungsabfällen und Abfällen aus dem öffentlichen Strassenunterhalt und der öffentlichen Abwasserreinigung der öffentlichen Hand obliegt, kommt den Aktivitäten von Privaten bei den anderen Abfällen grosse Bedeutung zu. Die erforderlichen Kapazitäten richten sich dabei nach dem tatsächlichen Bedarf. Sie sind mit den Kantonen der Region Ostschweiz zu koordinieren und als konsolidierte Abfallplanung regelmässig dem Bund vorzulegen.

Der Kanton Thurgau erstellt seine Abfallplanung als rollende Planung und publiziert sie alle zwei Jahre im Abfallbericht. Im Jahr 2020 hat der Kanton Thurgau eine Deponieplanung mit eigenständigen Dokumenten erstellt. Im Rahmen der Deponieplanung wird jährlich eine Statistik erhoben, die als Grundlage für die Ableitung notwendiger Massnahmen dient. Zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit werden neue Standorte in die Deponieplanung aufgenommen. Beginnend mit der Teilrevision 2020/2021 werden diese regelmässig entsprechend ihrem Status in der Deponieplanung in den kantonalen Richtplan überführt.

Die auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzte Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) ersetzt die bisherige Technische Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600). Sie gliedert die verschiedenen Deponien zur Ablagerung von Abfällen in fünf Typen (A bis E) und regelt detailliert, in welchem Deponietyp welche

Erläuterungen

Abfälle abgelagert werden dürfen. Die fünf Deponietypen können vereinfacht wie folgt umschrieben werden:

- Typ A: Unverschmutzter Aushub
- Typ B: Inertstoffe
- Typ C: Reststoffe
- Typ D: Kehrrichtschlacke
- Typ E: Reaktorstoffe

Zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit besteht vorderhand Bedarf an neuem Deponievolumen von den Typen A und B. Die im KRP ausgeschiedenen Standorte für Deponien der Typen C, D und E decken den Bedarf auf lange Frist. Für die in der Gemeinde Berg gelegene Deponie Kehlhof (Typ E) muss ein Ersatzstandort festgelegt oder eine ausserkantonale Lösung gefunden werden. Bei den Bauabfällen haben das Verbot, diese unsortiert zu deponieren, und die Kosten für die nachträgliche Sortierung zur Abfalltrennung auf der Baustelle (Mehrmuldenkonzept des Baumeisterverbandes) zur vermehrten Wiederverwendung geführt. In Zukunft gilt es, die Qualität der Recyclingprodukte aus dem Baubereich weiter zu verbessern (Normierung) und deren Einsatz in möglichst hochwertiger Form zum Durchbruch zu verhelfen.

Kehrichtverbrennung

Die Kapazitätsplanung der Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) hat koordiniert in der Region Ostschweiz zu erfolgen. Im Vordergrund steht die Entsorgungssicherheit für Siedlungsabfälle; dazu sind ausreichend Kapazitäten bereitzustellen. Dabei ist die Schaffung von Überkapazitäten zu vermeiden.

Planungsgrundsatz 4.4 C

Durch eine kantonsübergreifende Kapazitätsplanung stellt der Kanton die Entsorgungssicherheit im Bereich Kehrichtverbrennung sicher.

Planungsauftrag 4.4 A

Federführung: Kanton (AfU)

Beteiligte: BAFU, Kantone der Planungsregion Ostschweiz

Termin: –

Zur Ausgangslage gehört die KVA Thurgau in Weinfelden.

Ausgangslage

Die Entsorgung der Siedlungsabfälle erfolgt über drei Zweckverbände mit festgelegten Einzugsgebieten. Für die thermische Verwertung stehen die Kehrichtverbrennungsanlage in Weinfelden sowie die ausserkantonalen Anlagen in Bazenheid und St. Gallen zur Verfügung. Anlagenbedarf und Kapazitätsplanung werden mit den Ostschweizer Kantonen koordiniert.

Erläuterungen

Die KVA Thurgau ist seit 1997 in Betrieb. Unter anderem dank Abfalllieferungsverträgen mit den benachbarten süddeutschen Landkreisen Konstanz und Bodenseekreis ist sie voraussichtlich auch in Zukunft voll ausgelastet. Die Zusammenarbeit zwischen den benachbarten KVA ist sehr gut. Bezüglich der Energienutzung gehört die KVA Thurgau zu den besten der Schweiz. Die Sammelquote bewegt sich auf hohem Niveau. Die Sammellogistik wurde weiter optimiert.

Die Bewilligung des Departements für Bau und Umwelt (DBU) der kantonalen Nutzungszone für die KVA Thurgau von 1992 schreibt vor, dass der weit überwiegende Anteil aller An- und Abtransporte auf dem Schienenweg erfolgen soll. Dies gilt sowohl für die Zulieferung der Haushalts- und Industrieabfälle sowie Betriebsmittel, also auch für den Abtransport der Verbrennungsrückstände (Schlacken, Filterstaub). Die Emissionen neu zugelassener Lastwagen konnten in den letzten 25 Jahren deutlich reduziert werden. Der Kanton überprüft deshalb die in der kantonalen Nutzungszone festgeschriebene Anforderung an die Logistik. Die Anforderung

Erläuterungen

derungen sollen künftig technologieneutral formuliert werden. Im Zentrum soll eine möglichst geringe Gesamtumweltbelastung stehen.

Die KVA Bazenheid ist seit 1976 in Betrieb. Die Anlage wird laufend modernisiert. Im Jahr 2008 ist ergänzend zur KVA in Bazenheid auch eine Schlammverbrennungsanlage (SVA) für kommunalen und industriellen Klärschlamm in Betrieb genommen worden. Eine Rückgewinnung von Phosphor in dieser Anlage wird geprüft. Dank der sehr guten interkantonalen und überregionalen Zusammenarbeit sind die Anlagen in Bazenheid voraussichtlich auch in Zukunft voll ausgelastet.

Deponiestandorte

An den vorgesehenen Deponiestandorten sind nur Stoffe abzulagern, für die keine weitere Verwertungsmöglichkeit besteht.

Planungsgrundsatz 4.4 D

Es sind ausreichende Kapazitäten für die Ablagerung von Abfällen zur Verfügung zu stellen. Überkapazitäten sind zu vermeiden.

Planungsgrundsatz 4.4 E

Bei der Planung von Deponien ist sicherzustellen, dass diese für alle Anlieferer zu gleichen Konditionen zugänglich sind.

Planungsgrundsatz 4.4 F

Im Frühjahr 2021 hat der Regierungsrat die neue kantonale Deponieplanung genehmigt. Die kantonale Deponieplanung ist, abhängig vom Deponietyp, auf Zeiträume von 20 respektive 30 Jahren ausgelegt. Dabei wird die Entwicklung der anfallenden Materialmengen laufend beobachtet und mit definierten Schwellenwerten verglichen, die sich aus dem kantonalen Bedarf an Deponievolumen ergeben. Für Deponien der Typen A und B erfolgt die Planung nach Regionen, für die anderen Deponietypen bezogen auf den Gesamtkanton. Dabei werden Entwicklungen in den Nachbarkantonen berücksichtigt.

Erläuterungen

In den 1980er-Jahren wurden im Rahmen der kantonalen Abfallplanung mögliche geeignete Deponiestandorte für Siedlungsabfalldponien identifiziert. Deren technische Eignung wurde 2011 anhand der derzeit geltenden Standortanforderungen überprüft und mit Ausnahme des Standortes Rüti (Frauenfeld-Bühl) bestätigt. Sie werden zur langfristigen Sicherung von Ablagerungskapazitäten als Reservestandorte freigehalten (vgl. Vororientierung 4.4 C). Auf der Richtplankarte sind die geeigneten Deponiestandorte bezeichnet. In welcher Reihenfolge die Standorte allenfalls in Betrieb genommen werden, ist abhängig vom effektiven Bedarf gemäss Deponieplanung sowie vom Ergebnis der jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfung. Denn Art. 31 Abs. 1 USG verpflichtet die Kantone bei der Abfallplanung den Bedarf an Abfallanlagen zu ermitteln und Überkapazitäten zu vermeiden. Für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie muss somit der Bedarf zwingend in der Deponieplanung ausgewiesen sein. Um die Deponien möglichst wirtschaftlich zu betreiben, wird mit den umliegenden Kantonen zusammengearbeitet.

Der Bedarf an Deponien der Typen A und B ändert sich relativ kurzfristig. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung solcher Deponien werden daher im Rahmen der Nutzungsplanung der Gemeinden geschaffen.

*Standorte für Deponien des Typs A***Planungsgrundsatz 4.4 G**

Unverschmutzter Aushub ist in erster Linie auf der Baustelle wieder zu verwenden oder als Rohstoff für die Herstellung von Baustoffen einzusetzen. In zweiter Linie sind damit Abbaugelände (Materialentnahmestellen wie Kies-, Sand- und Lehmgruben) wieder aufzufüllen und zu rekultivieren. Kleinere Mengen nachweislich unverschmutzten Aushubs dürfen für lokale, für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nötige Terrainveränderungen verwendet werden. Reichen diese Kapazitäten nicht aus, sind regional gut zugängliche Ablagerungsgebiete für Typ A-Deponien auszuscheiden.

Planungsgrundsatz 4.4 H

Deponiestandorte für unverschmutztes Aushubmaterial (Typ A-Deponien) sollen nur dort geschaffen werden, wo sie bestehende Ablagerungsgebiete in Materialentnahmestellen nicht konkurrenzieren. Kanton und Gemeinden unterstützen die Bestrebungen zur Erstellung von Deponien des Typs A durch Private, sofern der Bedarfsnachweis erbracht wird. Typ A-Deponien sind regional zu planen und zu betreiben und müssen den Mindestgrößen nach Bundesrecht genügen.

Planungsgrundsatz 4.4 I

Deponiestandorte für unverschmutztes Aushubmaterial sollen bevorzugt in den auf der Übersichtskarte «Auffüllpotenzial in Materialentnahmestellen und Gebiete für Typ A-Deponien» dargestellten Gebieten realisiert werden und regional ausgeprägt sein. Deponiestandorte in BLN-Gebieten sind nur möglich, wenn ein positiver Nutzen für Natur und Landschaft nachgewiesen werden kann.

Festsetzung 4.4 A

4.401
4.402
4.403
4.404
4.405

Folgende Standorte werden als Deponiestandorte des Typs A festgesetzt:

- Bernrain, Kreuzlingen
- Fuchsbühl/Gloten, Sirmach (Erweiterung Typ A-Kompartiment)
- Grichtstaa, Eschenz
- Litzenmoos, Homburg (Typ A-Kompartiment)
- Unteriseneegg, Affeltrangen

Zwischenergebnis 4.4 A

4.406
4.407

Folgende Standorte kommen für die Nutzung als Deponien des Typs A in Frage:

- Bärgewilen, Berg
- Höchi, Fischen

Folgende Standorte kommen als Reservestandorte für die Nutzung als Deponien des Typs A in Frage:

- Altenklingen, Wigoltingen (Typ A-Kompartiment)
- Hüeblihalde, Zihlschlacht-Sitterdorf
- Tolenagger, Amriswil
- Unders Sand, Münchwilen
- Wolfhag, Hauptwil-Gottshaus (Typ A-Kompartiment)

Vororientierung 4.4 A

4.408

4.409

4.410

4.411

4.412

Der Kanton stellt Planungsgrundlagen bereit und sorgt zeitnah für eine Publikation bewilligter Deponiestandorte für unverschmutztes Aushubmaterial.

Planungsauftrag 4.4 B

Federführung: Kanton (AfU)

Beteiligte: –

Termin: laufend

Zur Ausgangslage gehören folgende Deponien des Typs A:

Ausgangslage

- Altegg, Schönholzerswilen (Typ A-Kompartiment)
- Aspi, Homburg (Typ A-Kompartiment)
- Bachagger/Giessen Ost, Bürglen
- Ballen, Egnach
- Chele, Fischingen
- Eggishof, Salenstein
- Hummelberg, Hauptwil-Gottshaus

Die starke Bautätigkeit hat überdurchschnittlich grosse Aushubmengen zur Folge. Dies führt zu einer schnelleren Auffüllung von Materialentnahmestellen (Kies-, Sand- und Lehmgruben) sowie von bestehenden Deponien, die für die Ablagerung zur Verfügung stehen.

Erläuterungen

Die Materialentnahmestellen sind im Thurgau räumlich ungleichmässig verteilt. Hinzu kommt, dass landwirtschaftlich begründete Terrainveränderungen nur dann bewilligt werden können, wenn sie den in der Richtlinie «Terrainveränderungen» definierten Kriterien entsprechen und für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nötig sind. Deshalb kann regional ein Bedarf an geeigneten Ablagerungsmöglichkeiten entstehen.

Infolgedessen ist es notwendig, Möglichkeiten für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial zur Verfügung zu stellen. Der Kanton Thurgau hat basierend auf der Auffüllplanung für Materialentnahmestellen jene Regionen ausgeschieden, in denen bei Bedarf solche «Aushubdeponien» bevorzugt erstellt werden sollen (vgl. Über-

Erläuterungen

sichtskarte «Auffüllpotenzial in Materialentnahmestellen und Gebiete für Typ A-Deponien»). Aufgrund der durch die VVEA geforderten Mindestgrösse sind gemeindeübergreifende, regionale Lösungen erforderlich.

Im Bereich der Entsorgung von Typ A-Material besteht Bedarf an zusätzlichem Deponievolumen. Zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit wurden neue Standorte in die Deponieplanung aufgenommen und in den KRP überführt. Als "Festsetzung" aufgeführt werden Standorte, für welche die erforderlichen Planungsinstrumente (Zonenplanänderung, Gestaltungsplan) bereits vorliegen und durch den Kanton positiv beurteilt wurden (Vorprüfung).

Die Übersichtskarte «Auffüllpotenzial in Materialentnahmestellen und Gebiete für Typ A-Deponien» zeigt, wo Aushubablagerungen bevorzugt realisiert werden sollen. Dabei ist aber im Einzelfall eine Interessenabwägung mit anderen Nutzungen vorzunehmen. Deponiestandorte in BLN-Gebieten stellen in der Regel einen inakzeptablen Nutzungskonflikt dar. Sie sind daher nur möglich, wenn ein positiver Nutzen für Natur und Landschaft vorliegt, wie etwa bei der Auffüllung alter Abbaustandorte, wenn dies keine wertvollen Lebensräume beeinträchtigt. Deponiestandorte in rechtskräftig ausgeschiedenen Naturschutzgebieten sind im Regelfall nicht möglich.

*Standorte für Deponien des Typs B***Planungsgrundsatz 4.4 J**

Kanton und Gemeinden unterstützen die Bestrebungen zur Erstellung von Deponien des Typs B durch Private, sofern entsprechender Bedarf besteht. Deponien des Typs B sind regional verteilt zur Verfügung zu stellen und sollen grundsätzlich eine Mindestgrösse von 100 000 m³ aufweisen.

Festsetzung 4.4 B

Folgende Standorte werden als Deponiestandorte des Typs B festgesetzt:

4.413

- Fuchsbüel/Gloten, Sirnach (Erweiterung Typ B-Kompartiment)

4.414

- Litzenmoos, Homburg (Typ B-Kompartiment)

Zwischenergebnis 4.4 B

Folgende Standorte kommen für die Nutzung als Deponien des Typs B in Frage:

4.415

- Bürgerwilen, Berg

Folgende Standorte kommen als Reservestandorte für die Nutzung als Deponien des Typs B in Frage:

- Altenklingen, Wigoltingen (Typ B-Kompartiment)
- Wolfhag, Hauptwil-Gottshaus (Typ B-Kompartiment)

Vororientierung 4.4 B

4.416

4.417

Zur Ausgangslage gehören folgende Deponien des Typs B:

- Altegg, Schönholzerswilen (Typ B-Kompartiment)
- Aspi, Homburg (Typ B-Kompartiment)
- Fuchsbüel/Gloten, Sirnach
- Paradies, Schlatt
- Schienenbühl, Tobel-Tägerschen

Ausgangslage

Deponien des Typs B dienen der geordneten und kontrollierten Ablagerung von gesteinsähnlichen Abfällen, die chemisch nicht mehr reagieren. Es darf nur Material abgelagert werden, das nicht wassergefährdend und relativ schadstoffarm ist. In der Regel handelt es sich dabei um mässig belastetes Aushubmaterial und um Bauabfälle, die nicht verwertet werden können.

Erläuterungen

Im Bereich der Entsorgung von Typ B-Material besteht Bedarf an zusätzlichem Deponievolumen. Zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit wurden die Standorte Bärgenwil (Berg) und Fuchsbüel/Gloten (Sirnach) in die Deponieplanung aufgenommen und in den KRP überführt. Es handelt sich dabei um eine bestehende Lehmgrube und eine bestehende Deponie des Typs B. In beiden Fällen ist eine Erweiterung vorgesehen.

Standorte für Deponien der Typen C, D und E

Zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit bei Deponien der Typen C, D und E stellt der Kanton bei Bedarf kantonale Nutzungszonen bereit.

Planungsgrundsatz 4.4 K

Folgende Standorte kommen für die Nutzung als Deponien der Typen C, D und E in Frage:

- Oberes Schlatt/Engwang, Wigoltingen
- Zelgli/Altishausen, Kemmental

Zwischenergebnis 4.4 C

4.418

4.419

Vororientierung 4.4 C

4.420

4.421

4.422

4.423

Die folgenden Areale haben sich als geeignete Reservestandorte erwiesen:

- Hau/Schmittenholz, Amriswil
- Rietwiesen/Oppikon, Bussnang
- Riet, Sommeri
- Schlatt/Engwang, Wigoltingen

Massnahmen, die eine entsprechende Nutzung verunmöglichen, sind zu vermeiden.

Ausgangslage

Die Kehrrichtschlacke der KVA Thurgau wird seit 2009 vollständig ausserkantonale abgelagert. Die Deponie Kehlhof (Berg) wird als Typ E-Deponie genutzt. Ihr Restvolumen reicht nur noch mittelfristig aus.

Erläuterungen

Deponien der Typen C, D und E dienen der geordneten und kontrollierten Ablagerung von Abfällen, deren Behandlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Diese Deponien müssen hohe Anforderungen an Standort und Betrieb erfüllen. Geeignete Standorte sind zu sichern. Standorte für Deponien der Typen C, D und E werden im KRP festgesetzt und es wird eine kantonale Nutzungszone ausgeschrieben. Die Festsetzung eines Deponiestandorts weist dabei lediglich seine voraussichtliche technische Eignung und einen Bedarf an entsprechendem Ablagerungsvolumen aus, nimmt das Bewilligungsverfahren jedoch nicht vorweg.

Den bei weitem grössten Anteil anfallender Abfälle der Typen C bis E bildet die Kehrrichtschlacke der KVA Thurgau. Diese wird seit 2009 ausserkantonale abgelagert, der überwiegende Teil davon in der Typ D-Deponie Burgauerfeld (Flawil SG). Seit einigen Jahren erfolgt auch eine nach der Kehrrichtmenge bemessene anteilige Rückführung der Kehrrichtschlacke ins grenznahe Ausland.

Die Deponie Kehlhof (Typ E) in der Gemeinde Berg wird im Verlauf der Richtplanperiode aufgefüllt sein.

An dem bisherigen Reservestandort Zelgli/Altishausen (Kemmental) und dem neuen Standort Oberes Schlatt bei Engwang (Wigoltingen) kann die technische Standorteignung für eine Deponie der Typen C, D und E mit Hilfe weiterführender Untersuchungen mit hoher Wahrscheinlichkeit erbracht werden. Zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit für Materialien der Typen C, D und E werden daher die Standorte Zelgli/Altishausen und Oberes Schlatt (Wigoltingen) mittelfristig als Ersatzstandorte

benötigt. An diesen beiden Standorten ist nicht ausgeschlossen, dass auch Abfälle vom Typ B oder Typ A abgelagert werden dürfen, sofern der gemäss Deponieplanung benötigte Anteil der Deponie für Abfälle der Typen C, D und E reserviert bleibt und damit die kantonale Entsorgungssicherheit langfristig gewährleistet werden kann.

Erläuterungen

Die Errichtung und der Betrieb einer Deponie mit ausschliesslich Typ E-Materialien ist nach heutigem Kenntnisstand mit den im Thurgau anfallenden Abfallmengen nicht wirtschaftlich realisierbar. In den Nachbarkantonen sind ausreichende Kapazitäten vorhanden, um für einen Übergangszeitraum bis zur Inbetriebnahme eines als Zwischenergebnis vermerkten Standorts die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten.

Die Entsorgung von Kehrrichtschlacke als Siedlungsabfall fällt in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Zur Sicherung der Kehrrichtschlackenentsorgung hat der Verband KVA Thurgau mit dem Zweckverband Abfallbewirtschaftung Bazenhaid einen Vertrag zur Ablagerung der Schlacke auf der Deponie Burgauerfeld (Flawil SG) abgeschlossen. Die Restlaufzeit der Deponie beträgt zirka 20 bis 25 Jahre.

Im Hinblick auf die Entsorgung von Kehrrichtschlacke sind in den nächsten Jahrzehnten Veränderungen zu erwarten, die auf die Rückgewinnung von wertvollen Inhaltsstoffen abzielen. Der Verlauf der technischen Entwicklungen kann derzeit noch nicht abschliessend vorhergesehen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch langfristig Deponievolumen für Kehrrichtschlacke benötigt wird.

Die Standorte Oberes Schlatt/Engwang (Wigoltingen) und Zelgli/Altishausen (Kemmental) sind bei Bedarf für die Entsorgung der Rauchgasreinigungsrückstände und der Kehrrichtschlacke der KVA Thurgau als Nachfolgestandorte für die derzeitige ausserkantonale Lösung vorgesehen (Deponien Typen C und D). Dabei erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen. Als Gegenleistung für die jahrzehntelange Entgegennahme Thurgauer Kehrrichtschlacke sollen diese Deponien diesen Kantonen künftig offen stehen.

Belastete Standorte und Altlasten**Planungsgrundsatz 4.4 L**

Standorte, bei denen Belastungen im Untergrund festgestellt wurden oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, werden in einem öffentlich zugänglichen Kataster erfasst.

Planungsgrundsatz 4.4 M

Um Brachflächen zu vermeiden, sind belastete Standorte möglichst einer geeigneten Nutzung zuzuführen.

Erläuterungen

Der seit 1994 bestehende Verdachtsflächenplan wurde in den Kataster der belasteten Standorte (KbS) überführt. Der Verdachtsflächenplan wird daher nicht mehr geführt. Ist ein Standort im KbS eingetragen, ist für Eingriffe, Aufteilungen oder Veräusserungen eine Bewilligung des Kantons erforderlich.

Standorte im Kataster werden zunächst unterschieden in solche, bei denen keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind und die somit nicht weiter untersucht werden müssen, und solche, die untersuchungsbedürftig sind.

Der Begriff Altlast ist für die sanierungsbedürftigen Standorte reserviert. Nur wenige der im Kataster aufgenommenen Standorte sind tatsächlich sanierungsbedürftig und daher unabhängig von einem Bauvorhaben zu sanieren. Darunter fallen beispielsweise die meisten stillgelegten Schiessanlagen oder belastete Standorte, die an Gewässern oder über Grundwasser liegen.

Übrige Abfälle

Bauschutttaufbereitung

Mineralische Bauabfälle sind in regionalen Bauschutttaufbereitungsanlagen zu behandeln. Die hergestellten Recyclingbaustoffe sollen im Hoch- und Tiefbau wieder eingesetzt werden.

Planungsgrundsatz 4.4 N

Beim Rückbau von Gebäuden und Infrastrukturanlagen fallen sehr grosse Mengen an Bauabfällen an. Diese sind auf der Baustelle zu trennen und in spezialisierten, regionalen Aufbereitungsanlagen zu behandeln, um sie so wieder dem Baustoffkreislauf zuführen zu können. Unsortierte Bauabfälle dürfen nicht in Deponien abgelagert werden. Voraussetzung für den verstärkten Einsatz von Recyclingbaustoffen ist die Einhaltung der Qualitätsanforderungen. Hier besteht in Zukunft noch Handlungsbedarf. Das vom Regierungsrat mit RRB Nr. 386 vom 24. April 2018 verabschiedete Baustoff-Recyclingkonzept sieht entsprechende Massnahmen vor.

Erläuterungen

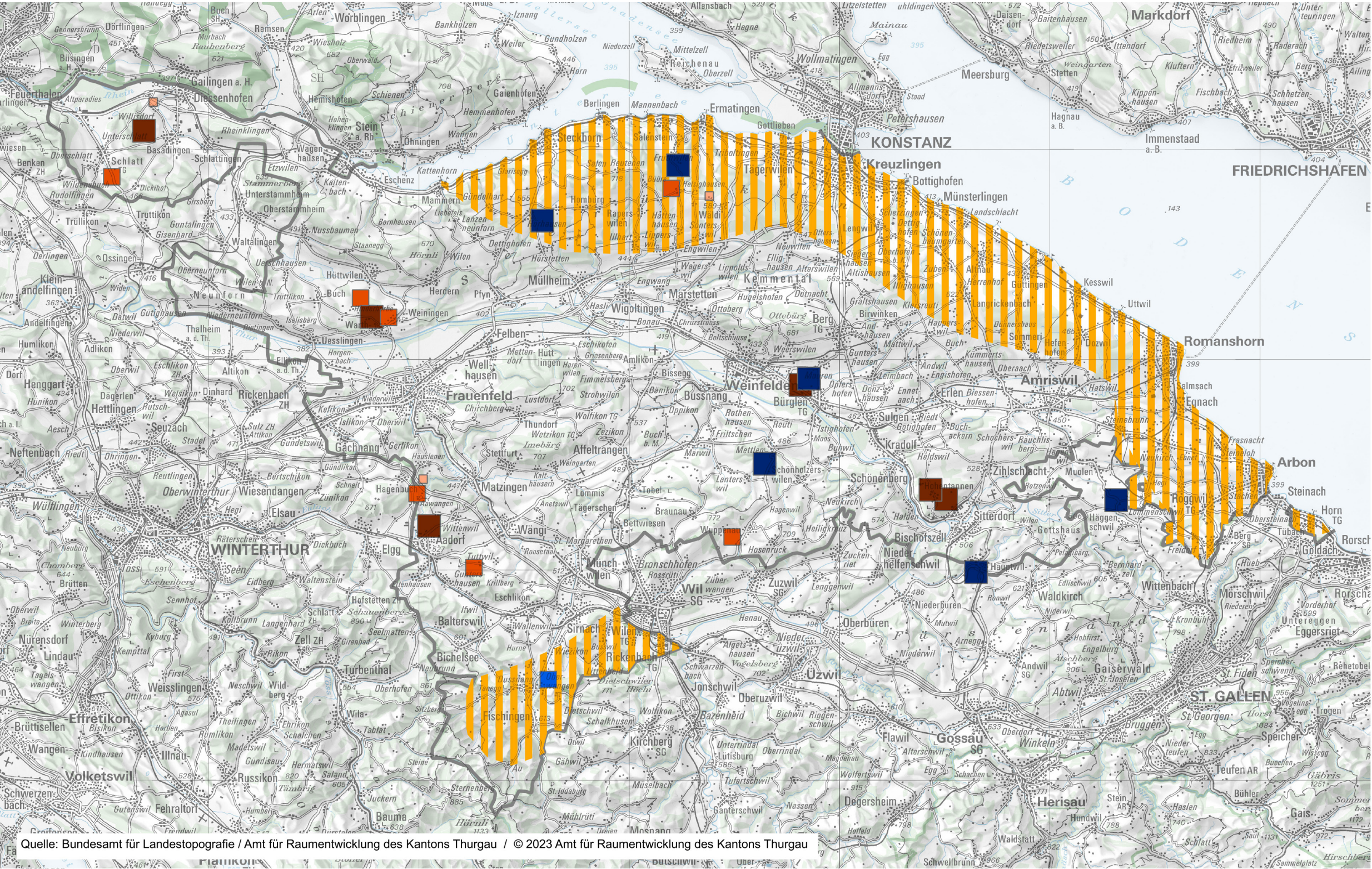
Kompostierung/Vergärung

Kompostierungs- und Vergärungsanlagen sind möglichst gemeindeübergreifend zu realisieren. Dabei gilt es kurze Transportwege anzustreben und zu verhindern, dass Überkapazitäten entstehen.

Planungsgrundsatz 4.4 O

Im Kanton Thurgau wird ein grosser Teil der Biomasse stofflich genutzt. Das Potenzial der energetischen Nutzung der biogenen Abfälle wird jedoch erst teilweise ausgeschöpft. Zurzeit stofflich und energetisch nicht optimal genutzte biogene Abfälle sollen für die Vergärung verfügbar gemacht werden (vgl. Planungsgrundsatz 4.2 N). Insbesondere soll der biogene Abfall im Hauskehricht reduziert werden und vergärbare Anteile im Grüngut sollen von der Kompostierung in die Vergärung umgelenkt werden. Des Weiteren soll der im Kanton anfallende Hofdünger vermehrt vergärt werden. Zur stärkeren energetischen Nutzung von Biomasse wurde mit RRB Nr. 173 vom 25. Februar 2014 das «Konzept Biomasse Thurgau» verabschiedet (vgl. Kap. 4.2).

Erläuterungen



**Auffüllpotenzial in
Materialentnahmestellen und
Gebiete für Typ A-Deponien**

**Bevorzugte Gebiete für
Typ A-Deponien**

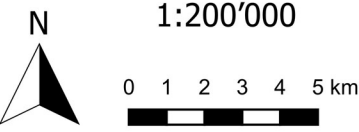


**Standorte mit kurzfristigem
Auffüllpotenzial in Material-
entnahmestellen**

- 100'000 - 500'000 m³
- 10'000 - 100'000 m³
- < 10'000 m³

**Bewilligte Standorte
von Typ A-Deponien**

- Ausgangslage
- 100'000 - 500'000 m³
 - 10'000 - 100'000 m³



Teilrevision kantonaler Richtplan 2022/2023

Unterkapitel "5.4 Schiessanlagen"

Version für die Genehmigung durch den Grossen Rat
(Stand: November 2023)

5.4 Schiessanlagen

Es ist eine gleichmässige Verteilung der 300-m-Schiessanlagen über den ganzen Kanton anzustreben. Angesichts der Reduktion des obligatorischen Bundesprogramms sind im Hinblick auf das Sportschiessen nur noch so viele Schiessanlagen wie nötig zu erhalten. Diese sind dafür optimal auszubauen und einzurichten.

Planungsgrundsatz 5.4 A

Für den Schiesssport sind im Kanton Thurgau regional verteilt kombinierte Schiessanlagen zur Verfügung zu stellen. Kombinierte Anlagen müssen in der Regel mindestens je zehn Scheiben über die Distanzen 300 m, 50 m, 25 m und 10 m aufweisen. Dabei ist auch eine Kombination mit einer Jagdschiessanlage möglich.

Planungsgrundsatz 5.4 B

Bei Schiessanlagen sind emissionsfreie Kugelfangsysteme einzubauen.

Festsetzung 5.4 A

Pro Gemeinde beziehungsweise bei grösseren Gemeinden pro 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner kann nur eine Schiessanlage von den Erleichterungen gemäss Art. 7 und 14 der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) profitieren.

Festsetzung 5.4 B

Die kombinierten Schiessanlagen in Aadorf, Amriswil, Arbon-Tälisberg, Frauenfeld-Schollenholz, Weinfelden und Kreuzlingen bilden die Ausgangslage.

Ausgangslage

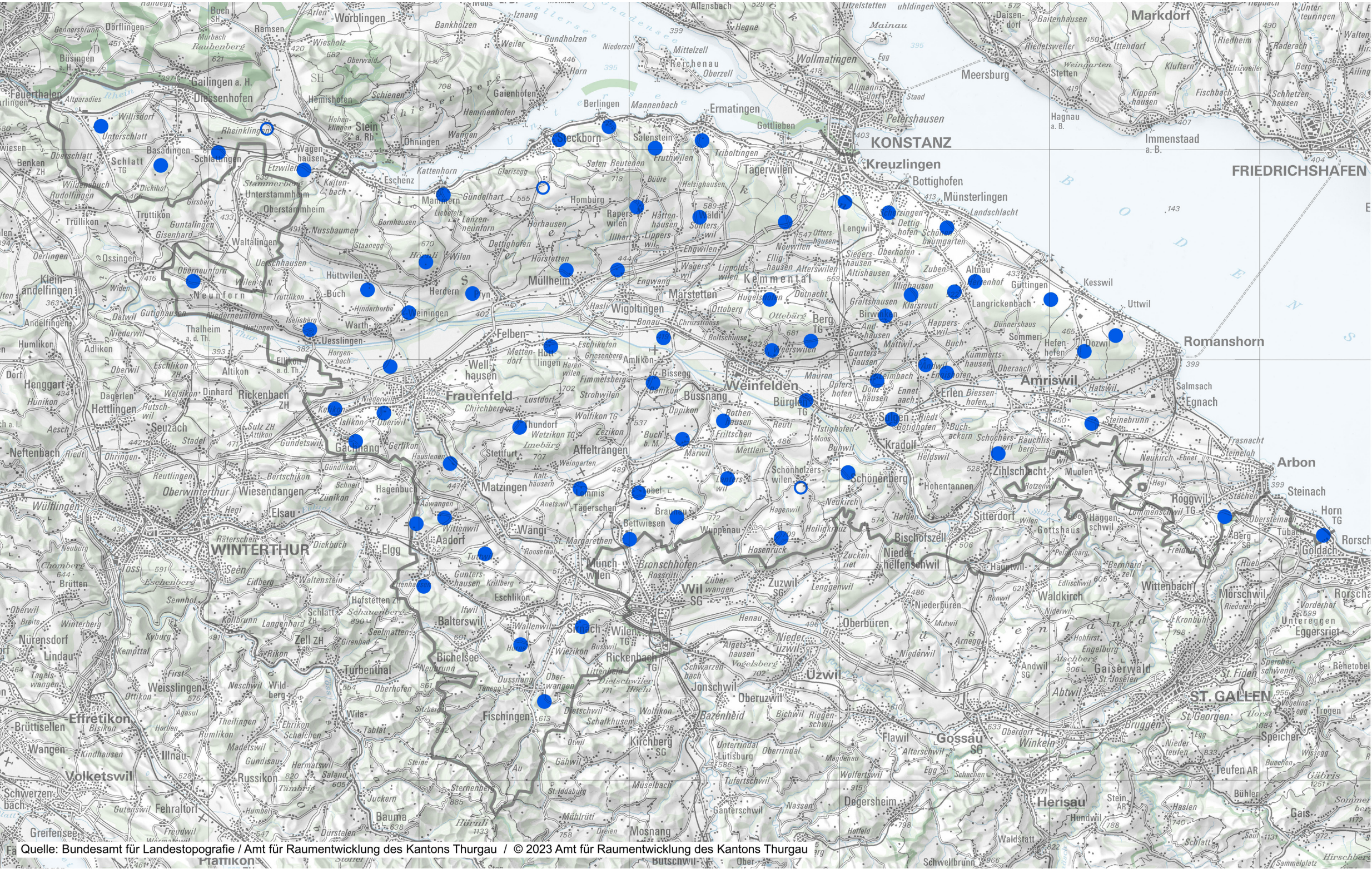
Voraussetzung für den Betrieb von Schiessanlagen für sämtliche Kaliber und über alle Distanzen sind die Einhaltung der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) und die Nutzung emissionsfreier, technischer Kugelfangsysteme, in denen die Geschosse gesammelt und ohne Kontamination des Bodens einer sachgerechten Entsorgung zugeführt werden können. Die Sanierung von Schiessanlagen ohne derartige Kugelfangsysteme wird derzeit nach Bundesvorgaben vorangetrieben. Dabei kommt dem Schutz von Grundwasser und Gewässern grosse Bedeutung zu.

Erläuterungen

Die bestehenden Schiessanlagen sind in mehrerer Hinsicht äusserst unterschiedlich, sowohl bezüglich Bausubstanz als auch bezüglich des Ausbaus des Schiessraumes und der Nebenräume sowie der Lärmemissionen. Auf der Übersichtskarte «300-m-Schiessanlagen» sind alle 300-m-Schiessanlagen des Kantons Thurgau eingezeichnet (Stand: 2015), unterschieden danach, ob sie die Anforderungen der LSV

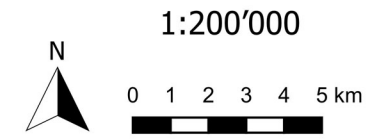
Erläuterungen

erfüllen, ob sie saniert werden müssen oder eine Aufhebung geplant ist. Im Zuge von Vereinsfusionen und altlastenrechtlicher Sanierungsmassnahmen werden zurzeit verschiedene Anlagen aufgehoben und zum Teil neue Gemeinschaftsanlagen erstellt. Aufgrund dessen erübrigt sich bei verschiedenen Anlagen eine Sanierung gemäss LSV. Zur Erfüllung von Art. 2 Abs. 2bis lit. a der Verordnung des Bundes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01) haben die Kantone das jagdliche Schiessen zu regeln. Die Kombination einer Jagdschiessanlage mit einer 300 m oder einer anderen Kombianlage birgt Synergien in der Raumnutzung.



300-m-Schiessanlagen

- Lärmschutzverordnung erfüllt, resp. Sanierung abgeschlossen
- Lärmschutzverordnung nicht erfüllt, sanierungspflichtig



Teilrevision kantonaler Richtplan 2022/2023

Unterkapitel "5.5 Bevölkerungsschutz und Armee"

Version für die Genehmigung durch den Grossen Rat
(Stand: November 2023)

5.5 Bevölkerungsschutz und Armee

Die Gemeinden berücksichtigen bei ihren Ortsplanungen die bevölkerungsschutzrelevanten und militärischen Interessen.

Planungsgrundsatz 5.5 A

Ein Teil des Areals des Eidgenössischen Waffenplatzes Frauenfeld ist in Zukunft als aktiver Retentionsraum für Hochwasser der Thur vorzusehen. Zudem soll es eine hohe Biodiversität aufweisen. Die militärischen Nutzungen sind mit den Anliegen des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes zu koordinieren.

Zwischenergebnis 5.5 A

Die Ausgangslage bilden die untenstehenden, für den Kanton Thurgau relevanten Objekte und Standorte des Bevölkerungsschutzes sowie die im Kanton Thurgau liegenden und im Sachplan Militär (SPM) aufgeführten militärischen Objekte:

Ausgangslage

- Bevölkerungsschutz
 - Kantonaler Führungsstandort: Frauenfeld (Galgenholz und Waldegg)
 - Regionale Führungs- und Reservestandorte: Affeltrangen, Amriswil, Arbon, Bischofszell, Diessenhofen, Eschlikon, Kreuzlingen, Matzingen, Romanshorn, Sulgen, Tägerwilten, Weinfelden
 - Ausbildungszentrum/Kompetenzzentrum für Bevölkerungsschutz Galgenholz

Das Areal Galgenholz in Frauenfeld wird als bevölkerungsschutzrelevantes Interessengebiet genutzt. In diesem Gebiet sind die Interessen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz grundsätzlich vorrangig.

- Armee
 - Übersetzstellen: Amlikon-Bissegg/Märstetten, Bürglen, Bussnang/Weinfelden, Frauenfeld, Frauenfeld ARA, Istighofen/Bürglen
 - Schiessplätze: Bottighofen (Liebburgtobel), Frauenfeld
 - Eidgenössischer Waffenplatz: Felben-Wellhausen/Frauenfeld/Herdern/Pfyn/Warth-Weiningen

Das Areal des Eidgenössischen Waffenplatzes Frauenfeld überlagert als militärisches Interessengebiet die Grundnutzung (vgl. Übersichtskarte «Militärische Objekte»). In diesem Gebiet sind die militärischen Interessen grundsätzlich vorrangig.

Zweck des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle be-

Erläuterungen

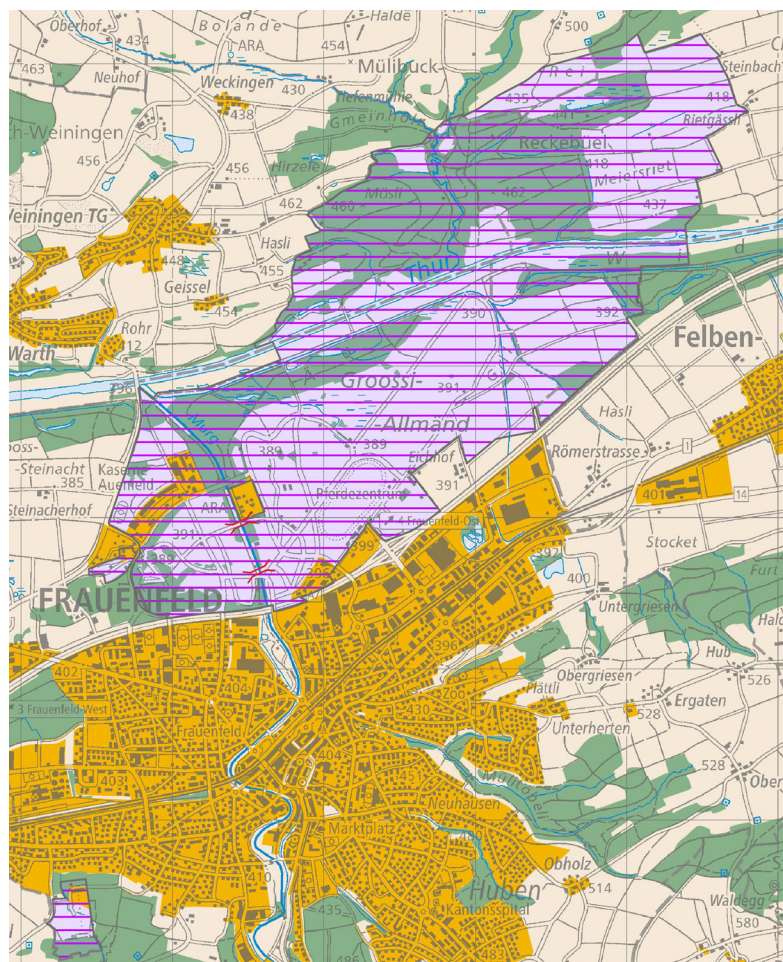
Erläuterungen

waffneter Konflikte zu schützen sowie zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen. Der Kanton unterstützt die Ausbildung der Partner des Bevölkerungsschutzes.

Der Bund hat für die Belange des Militärs den SPM erarbeitet, der für die Kantone verbindlich ist. Damit der Bund seine militärischen Interessen wahrnehmen kann, ist er bei Ortsplanungen frühzeitig zu informieren.

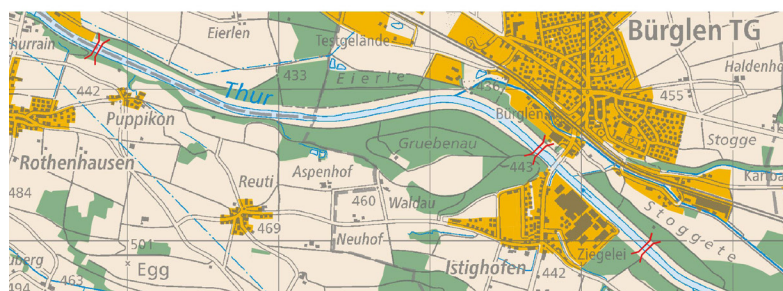
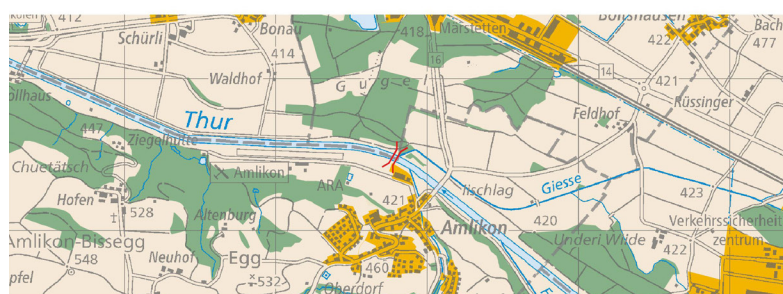
Gemäss dem geplanten Stationierungskonzept, das für die Weiterentwicklung der Armee von grosser Bedeutung ist, wird der Eidgenössische Waffenplatz Frauenfeld als Hauptstandort der Armee ausgebaut. Er ist primär ein militärisches Ausbildungsgelände. Er kann aber vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) an Wochenenden für zivile Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Die Kaserne Auenfeld am nordwestlichen Rand des Eidgenössischen Waffenplatzes Frauenfeld bleibt mit kurzen Unterbrüchen das ganze Jahr über belegt. Der Waffenplatz Frauenfeld und das Lieburgtobel bei Bottighofen werden ganzjährig als Schiessplätze verwendet.

An den Übersetzstellen üben die Genietruppen den Ein- und Ausbau von Brücken über die Thur.



Militärische Objekte

-  Waffenplatz und Schiessplatz
Felben-Wellhausen / Frauen-
feld / Herdern / Pfyn /
Warth-Weiningen
-  Übersetzstelle



1:50'000

0 1 2 km

Quelle: Bundesamt für Landestopografie / Amt für Raumentwicklung des
Kantons Thurgau © 2023 Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau

Teilrevision kantonaler Richtplan 2022/2023

Anhang "A0 Massnahmen Agglomerationsprogramme"

Version für die Genehmigung durch den Grossen Rat
(Stand: November 2023)

A 0 Massnahmen Agglomerationsprogramme

Massnahme	Generation	Code*	KRP Nr.	AP Nr.
Agglomerationsprogramm Frauenfeld				
Entlastung und Aufwertung Stadtzentrum Frauenfeld / Teilmassnahme Sanierung Altstadt, Teil 2, PG Frauenfeld	1	4566.1.017		13
Konzept Innenstadt, Phase 2, PG Frauenfeld	2	4566.2.001		RZ 2.1
S-Bahnhalte Frauenfeld Langdorf, PG Frauenfeld	2	4566.2.009	3.302	RZ 2.7
Umgestaltung Bahnhofplatz, PG Frauenfeld	2	4566.2.003	3.303	RZ 2.3
Masterplan ESP Langdorf, PG Frauenfeld	2	4566.2.021		RZ 2.6
Agglomerationsprogramm Wil				
Dreibrunnenallee Wil West inkl. Buserschliessung, PG Münchwilen	3	3425.3.021		WW 1.5
Arbeitsplatzgebiete	3	3425.3.047		S 4.1
Arbeitsplatzgebiete	4	3425.4.060		S 4.1
*Code gemäss Bundesamt für Raumentwicklung				

Festsetzung

Massnahme	Generation	Code*	KRP Nr.	AP Nr.
Agglomerationsprogramm Wil				
Infrastruktur Frauenfeld-Wil-Bahn – Doppelspurabschnitt Jakobstal, PG Wängi	2	3425.2.092	3.304	öV 2.1
*Code gemäss Bundesamt für Raumentwicklung				

Zwischenergebnis

Teilrevision kantonaler Richtplan 2022/2023

Anhang "A3 Ortsbildschutzgebiete"

Version für die Genehmigung durch den Grossen Rat
(Stand: November 2023)

A 3 Ortsbildschutzgebiete

Planungsauftrag 1.10 B

Objekt	Bedeutung
Aadorf	
Aadorf Kirchbezirk	wertvoll
Aawangen Dorf	wertvoll
Burg / Hüslenen	wertvoll
Tänikon mit Umgebung	wertvoll
Weiern	wertvoll
Wittenwil Dorfkern	wertvoll
Affeltrangen	
Buch Dorf	wertvoll
Zezikon Dorfkern	wertvoll
Altnau	
Altnau Kirchgebiet / Oberdorf	besonders wertvoll
Altnau Mittel- / Unterdorf	besonders wertvoll
Amlikon-Bissegg	
Amlikon Dorf	wertvoll
Griesenberg	besonders wertvoll
Lütmerken	besonders wertvoll
Amriswil	
Biessenhofen	wertvoll
Hagenwil mit Schloss	besonders wertvoll
Arbon	
Arbon Altstadt kern	besonders wertvoll
Chratzern	besonders wertvoll
Reben- / Berglistrasse	besonders wertvoll
St. Galler- / Landquartstrasse	besonders wertvoll
Basadingen-Schlattigen	
Basadingen Kirchbereich	wertvoll
Schlattigen Kirchbezirk	wertvoll
Berg	
Berg Dorf, Schlossgebiet	wertvoll
Guntershausen Dorf	wertvoll
Kehlhof	besonders wertvoll
Mauren Dorf	wertvoll
Unterhard	besonders wertvoll
Berlingen	
Berlingen Dorfkern	besonders wertvoll

Planungsauftrag 1.10 B

Objekt	Bedeutung
Birwinken	
Birwinken Dorf	wertvoll
Eggertshusen	wertvoll
Heimenhofen	wertvoll
Klarsreuti	wertvoll
Bischofszell	
Bischofszell Kern- / Vorstadt	besonders wertvoll
Braunau	
Braunau	wertvoll
Hittingen	wertvoll
Bürglen	
Bürglen Städtli / Schlossgebiet	besonders wertvoll
Bussnang	
Bussnang Dorf	wertvoll
Oberbussnang Dorf	wertvoll
Schmidshof	wertvoll
Unteroppikon	wertvoll
Wertbühl	besonders wertvoll
Diessenhofen	
Diessenhofen Altstadt / -rand	besonders wertvoll
Klosteranlage Katharinental	besonders wertvoll
Dozwil	
Dozwil Dorf	wertvoll
Egnach	
Attengärtli	besonders wertvoll
Balgen	besonders wertvoll
Birmoos	besonders wertvoll
Erdhusen	wertvoll
Fetzisloo	wertvoll
Holz	wertvoll
Kuglersgreut	wertvoll
Mausacker	besonders wertvoll
Mölsreute	besonders wertvoll
Moos	wertvoll
Neukirch Kreuzungsbereich	wertvoll
Olmishausen	besonders wertvoll
Pünt und Unterhegi	besonders wertvoll
Ringenzeichen	wertvoll
Steinebrunn Nordseite	besonders wertvoll
Waldershaus	besonders wertvoll

Planungsauftrag 1.10 B

Objekt	Bedeutung
Egnach (Fortsetzung)	
Winzelberg	wertvoll
Erlen	
Engishofen Dorf	wertvoll
Eppishausen	besonders wertvoll
Erlen Dorfkern	besonders wertvoll
Kümmertshausen Dorf	wertvoll
Ermatingen	
Ermatingen Dorf	besonders wertvoll
Landsitz Ulmberg	besonders wertvoll
Stad	besonders wertvoll
Triboltingen	besonders wertvoll
Wolfsberg mit Umgebung	besonders wertvoll
Eschenz	
Insel Werd	besonders wertvoll
Schloss Freudenfels	besonders wertvoll
Eschlikon	
Eschlikon alter Dorfkern	wertvoll
Hurnen	wertvoll
Wallenwil	wertvoll
Felben-Wellhausen	
Schloss Wellenberg	wertvoll
Wellhausen Dorf	wertvoll
Fischingen	
Anwil	wertvoll
Au	wertvoll
Bärtsriet	wertvoll
Fischingen Dorfkern und Klosterbezirk	besonders wertvoll
Oberwangen	wertvoll
Vogelsang	wertvoll
Frauenfeld	
Aumühle	wertvoll
Büel	wertvoll
Frauenfeld Altstadt	besonders wertvoll
Gerlikon Dorf	wertvoll
Kurzdorf / Laubgasse	besonders wertvoll
Langdorf	besonders wertvoll
Oberkirch	besonders wertvoll
Gachnang	
Gachnang Dorf	wertvoll

Planungsauftrag 1.10 B

Objekt	Bedeutung
Gachnang (Fortsetzung)	
Kefikon Dorf mit Schloss	wertvoll
Oberwil Dorf	wertvoll
Gottlieben	
Gottlieben	besonders wertvoll
Schloss Gottlieben	besonders wertvoll
Güttingen	
Güttingen Kirchdorf / östliches Unterdorf / östliches Oberdorf	wertvoll
Moosburg mit Umgebung	wertvoll
Hauptwil-Gottshaus	
Hauptwil Dorfkern	besonders wertvoll
Hefenhofen	
Brüschwil	wertvoll
Chressibuch	wertvoll
Herdern	
Herdern Dorf	wertvoll
Lanzenneunforn	wertvoll
Liebenfels mit Umgebung	besonders wertvoll
Hohentannen	
Heldswil Weiler mit Kapelle	wertvoll
Hohentannen Dorf	wertvoll
Oettlishusen	besonders wertvoll
Homburg	
Chlingenberg mit Umgebung	wertvoll
Gündelhart Schloss- und Kirchgebiet	besonders wertvoll
Homburg Dorf mit Kirchgebiet	wertvoll
Reckenwil	wertvoll
Horn	
Horn Dorf	wertvoll
Hüttlingen	
Eschikofen Dorf	wertvoll
Hüttlingen Dorfkern	besonders wertvoll
Mettendorf	wertvoll
Hüttwilen	
Hüttwilen unterer Dorfkern	wertvoll
Kalchrain mit Umgebung	wertvoll
Nussbaumen Dorfkern, Gruppe Chlösterli	besonders wertvoll
Kemmental	
Alterswilen Dorfkern	wertvoll
Bommen	besonders wertvoll

Planungsauftrag 1.10 B

Objekt	Bedeutung
Kemmental (Fortsetzung)	
Hugelshofen Dorf	wertvoll
Ober-Neuwilen	wertvoll
Kesswil	
Kesswil Dorfkern	besonders wertvoll
Seedorf	besonders wertvoll
Kradolf-Schönenberg	
Neukirch Dorf	wertvoll
Schönenberg alter Dorfteil	wertvoll
Kreuzlingen	
Egelshofen	wertvoll
Emmishofen	wertvoll
Klostergebiet mit Umgebung	wertvoll
Schloss Brunegg	besonders wertvoll
Schloss Girsberg	besonders wertvoll
Seeburg mit Umgebung	wertvoll
Langrickenbach	
Herrenhof Kern	wertvoll
Langrickenbach Dorfkern	wertvoll
Lengwil	
Illighausen Dorfkern	wertvoll
Lommis	
Lommis	wertvoll
Weingarten	wertvoll
Mammern	
Kapelle Klingenzell	besonders wertvoll
Mammern mit Schlossgebiet	besonders wertvoll
Märstetten	
Boltshausen	besonders wertvoll
Märstetten Dorfkern	besonders wertvoll
Ottoberg	besonders wertvoll
Wald	wertvoll
Matzingen	
Ristenbüel	wertvoll
Müllheim	
Grüneck	besonders wertvoll
Müllheim Oberdorf / Gasse	wertvoll
Münchwilen	
Sädel	wertvoll
St. Margareten	wertvoll

Planungsauftrag 1.10 B

Objekt	Bedeutung
Münsterlingen	
Landschlacht Bereich Kapelle St. Leonhard	wertvoll
Münsterlingen Klosterbezirk	besonders wertvoll
Neunforn	
Fahrhof	besonders wertvoll
Niederneunforn Dorfkern	besonders wertvoll
Oberneunforn Dorfkern	besonders wertvoll
Wilen	besonders wertvoll
Pfyn	
Pfyn Dorf	wertvoll
Städtli	wertvoll
Raperswilen	
Raperswilen Dorf	wertvoll
Rickenbach bei Wil	
Rickenbach Kirchgebiet	wertvoll
Roggwil	
Roggwil Dorf mit Schloss	besonders wertvoll
Schloss Mammertshofen mit Umgebung	besonders wertvoll
Watt	besonders wertvoll
Romanshorn	
Arboner- / NeuhoF- / Friedhof- / Salmsacherstrasse	besonders wertvoll
Hafen- / Schul- / Pestalozzi- / Bergli- / Bankstrasse	besonders wertvoll
Schlossberggebiet	besonders wertvoll
Salenstein	
Arenenberg mit Umgebung	besonders wertvoll
Freisitz Hueb	besonders wertvoll
Fruthwilen Dorf	wertvoll
Mannenbach mit Luisenberg	besonders wertvoll
Salenstein Dorf	besonders wertvoll
Schloss Eugensberg	besonders wertvoll
Schloss Salenstein	besonders wertvoll
Salmsach	
Hungerbühl	wertvoll
Schlatt	
Alt-Paradies mit Umgebung	besonders wertvoll
Dickihof	besonders wertvoll
Mettschlatt	wertvoll
Oberschlatt	wertvoll
Unterschlatt Dorfkern	wertvoll

Planungsauftrag 1.10 B

Objekt	Bedeutung
Schönholzerswilen	
Schönholzerswilen Dorfkern	besonders wertvoll
Sirnach	
Sirnach Dorfkern	wertvoll
Sommeri	
Niedersommeri	besonders wertvoll
Obersommeri	besonders wertvoll
Steckborn	
Altstadt	besonders wertvoll
Glarisegg mit Umgebung	besonders wertvoll
Stettfurt	
Schloss Sonnenberg mit Umgebung	besonders wertvoll
Stettfurt Dorf	besonders wertvoll
Sulgen	
Bleiken	wertvoll
Donzhausen Dorf	wertvoll
Götighofen Dorf	wertvoll
Hessenreuti Dorf	wertvoll
Sulgen Dorf mit Kirchgebiet	wertvoll
Ührenbohl	wertvoll
Tägerwilen	
Gehöft Nagelshausen	besonders wertvoll
Landgut Hochstrass	besonders wertvoll
Schloss Castell mit Umgebung	besonders wertvoll
Tägerwilen Dorf	wertvoll
Thundorf	
Chirchberg mit Umgebung	wertvoll
Lustdorf	besonders wertvoll
Thundorf Dorfmitte	wertvoll
Tobel-Tägerschen	
Karlshueb	wertvoll
Tobel Dorfkern mit Kirch- und Komtureibezirk	besonders wertvoll
Uesslingen-Buch	
Buch Dorf mit Kapelle	wertvoll
Iselisberg	besonders wertvoll
Trüttlikon	besonders wertvoll
Uesslingen Dorf	wertvoll
Uttwil	
Seedorf mit Bad Uttwil	wertvoll
Uttwil Dorfkern	wertvoll

Planungsauftrag 1.10 B

Objekt	Bedeutung
Wagenhausen	
Dorf mit Probstei / Schlössli / Trotte	wertvoll
Etzwilen	wertvoll
Rheinklingen Dorfkern	besonders wertvoll
Wäldi	
Engwilen Dorf	wertvoll
Gunterschwil	wertvoll
Lipperswil mit Kirchgebiet	wertvoll
Wängi	
Anetswil	wertvoll
Ober-Tuttwil	wertvoll
Unter-Tuttwil	wertvoll
Wängi Dorf mit Kirchgebiet	wertvoll
Warth-Weiningen	
Kartause Ittingen mit Umgebung	besonders wertvoll
Närgeten	wertvoll
Warth	wertvoll
Weiningen mit Kirchgebiet	wertvoll
Weinfeldern	
Bachtobel	besonders wertvoll
Ortskern	besonders wertvoll
Unterhard	besonders wertvoll
Wigoltingen	
Altenklingen	besonders wertvoll
Engwang Dorf	besonders wertvoll
Wagerswil	wertvoll
Wigoltingen nördlicher Teil	wertvoll
Wigoltingen südlicher Teil	wertvoll
Wilen	
Dorf	wertvoll
Wuppenau	
Gabris	wertvoll
Heiligkreuz	besonders wertvoll
Welfensberg	wertvoll
Zihlschlacht-Sitterdorf	
Degenau	besonders wertvoll
Riet	wertvoll
Sitterdorf Dorfkern	wertvoll
Zihlschlacht Dorf	besonders wertvoll

Teilrevision kantonaler Richtplan 2022/2023

Anhang "A4 Archäologische Fundstellen"

Version für die Genehmigung durch den Grossen Rat
(Stand: November 2023)

A 4 Archäologische Fundstellen**Planungsauftrag 1.10 C**

Objekt / Fundstelle	Bedeutung	Koordinaten
Affeltrangen		
Affeltrangen, Dorf / Kirche	kantonal	2 719 830 / 1 265 125
Märwil, Kirche / Kirche	kantonal	2 723 175 / 1 265 925
Arbon		
Neusätz/Fallentürli / Siedlung (Villa/Gehöft)	kommunal	2 748 800 / 1 264 200
Basadingen-Schlattingen		
Basadingen, Sand / Erdwerk	kommunal	2 699 170 / 1 280 990
Schlattingen, Chrüz / Grenzbefestigung: Geländehindernis T 2660	national	2 699 550 / 1 278 600
Schlattingen, Erlihau / Siedlung (Wüstung)	kommunal	2 698 300 / 1 277 300
Schlattingen, Hohbüel, Parz. 2669 / Grenzbefestigung: Infanteriebunker A 5575	national	2 699 735 / 1 278 445
Schlattingen, Langenbüel / Grenzbefestigung: Geländehindernis T 2661	national	2 699 840 / 1 278 525
Berlingen		
Bucht östlich Dorf / Siedlung (Pfahlbausiedlung)	kantonal	2 719 200 / 1 281 500
Bottighofen		
See / Wrack (Dampfschiff Jura)	kantonal	2 734 100 / 1 279 140
Bürglen		
Thurau, Istighofen / Gräberfeld	kommunal	2 729 275 / 1 266 900
Ermatingen		
Agerstenbach, Parz. 1270 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5623	national	2 724 760 / 1 280 665
Bannholz, Parz. 3225 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5645	national	2 725 110 / 1 279 230
Bannholz, Parz. 3277 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5646	national	2 725 400 / 1 279 180
Triboltingen, Oberer Bahndamm, Parz. 3017 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5630	national	2 725 580 / 1 280 530
Triboltingen, Parz. 3292 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5632	national	2 725 520 / 1 280 310
Triboltingen, Parz. 3326 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5633	national	2 725 520 / 1 280 280
Triboltingen, Süd, Parz. 3322 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5636	national	2 725 620 / 1 280 060
Triboltingen/Bahnübergang, Parz. 3312 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5631	national	2 725 445 / 1 280 490
Triboltingen/Scheibenstand, Parz. 3324 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5637	national	2 725 335 / 1 280 025
Triboltingen/Schragenhurt, Parz. 3289 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5640	national	2 725 495 / 1 279 650

Planungsauftrag 1.10 C

Objekt / Fundstelle	Bedeutung	Koordinaten
Ermatingen (Fortsetzung)		
Triboltingen/Weier, Parz. 3291 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5635	national	2 725 585 / 1 280 070
Triboltingen/West, Parz. 3439 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5634	kantonal	2 725 500 / 1 280 155
Vorderes Bannholz, Parz. 3281 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5644	national	2 725 200 / 1 279 320
Wackertal, Parz. 3287 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5638	national	2 725 435 / 1 279 970
Eschenz		
Orkopf/Stad / Siedlung (Pfahlbausiedlung)	national	2 708 530 / 1 279 135
Fischingen		
Chranzebärg / Burgstelle (Ruine)	kantonal	2 717 715 / 1 254 981
Dussnang, Hushalden / Burgstelle	national	2 714 620 / 1 255 180
Dussnang, Kirche / Kirche	kantonal	2 714 895 / 1 254 340
Grat / Burgstelle (Ruine)	kommunal	2 715 300 / 1 249 450
Landstieg, Horn / Burgstelle	kommunal	2 717 200 / 1 253 580
Luttenberg / Burgstelle	kantonal	2 716 520 / 1 255 670
Tannegg / Burgstelle (Ruine)	national	2 714 060 / 1 254 390
Frauenfeld		
Aumühle / Burgstelle	kantonal	2 709 770 / 1 266 330
Blumenstein / Burgstelle	kommunal	2 708 600 / 1 267 160
Burstel / Burgstelle	kantonal	2 710 050 / 1 268 050
Herten / Burgstelle	kantonal	2 711 800 / 1 269 100
Holderberg/Espi / Burgstelle	kantonal	2 709 770 / 1 267 210
Hundsrücken/Aumühle / Burgstelle	kommunal	2 709 850 / 1 266 580
Hundsrücken/Aumühle / Erdwerk	kantonal	2 709 950 / 1 266 750
Junkholz / Burgstelle	kantonal	2 709 120 / 1 267 360
Kleine Allmend / Verkehr (Strasse, römisch)	national	2 709 260 / 1 269 300
Langdorf / Gräberfeld	kommunal	2 710 440 / 1 269 400
Neuhofstrasse / Gräberfeld	kantonal	2 709 000 / 1 269 010
Oberkirch / Siedlung (Villa/Gehöft); Gräberfeld; Kirche	kantonal	2 710 940 / 1 268 940
Restaurant Wüesthüsli / Gräberfeld	kantonal	2 710 500 / 1 268 100
Schloss / Burgstelle/Schloss	national	2 709 750 / 1 268 180
Talackerstrasse / Gräberfeld	kommunal	2 709 150 / 1 267 750
Talbach / Siedlung (Villa/Gehöft)	kantonal	2 708 475 / 1 267 800
Gottlieben		
Schloss / Burgstelle/Schloss	national	2 727 500 / 1 280 640
Güttingen		
Mäuseturm, Eschelisbach / spätbronzezeitliche See- ufersiedlung / mittelalterliche Burgstelle (Ruine)	national	2 740 300 / 1 274 950

Planungsauftrag 1.10 C

Objekt / Fundstelle	Bedeutung	Koordinaten
Hauptwil-Gottshaus		
Altenrain / Erdwerk	kantonal	2 738 160 / 1 262 700
Grat / Erdwerk	kommunal	2 737 300 / 1 262 200
Türliwang / Burgstelle	kommunal	2 741 300 / 1 261 520
Zorn / Burgstelle (Ruine)	kommunal	2 739 300 / 1 260 950
Hefenhofen		
Moos / Burgstelle	kommunal	2 741 390 / 1 268 700
Hüttwilen		
Obersee/Uerschhausen / Siedlung	kommunal	2 704 775 / 1 274 500
Riet/Seegraben / Siedlung	kommunal	2 704 530 / 1 274 560
Hochwacht/Nussbaumen / Hochwacht	kommunal	2 707 300 / 1 275 300
Sömme-Ost / Siedlung	kommunal	2 705 825 / 1 273 700
Unterhagi / Siedlung	kommunal	2 703 125 / 1 274 700
Kemmental		
Dotnacht, Sperbersholz, Parz. 3043 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Munitionsstollen A 5741	national	2 726 820 / 1 273 940
Altishausen, Dorf / Kirche; Gräberfeld	kantonal	2 730 330 / 1 273 790
Siegershausen, Egghau, Parz. 884 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5678	national	2 730 350 / 1 276 990
Kreuzlingen		
Egg, Parz. 1979 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5679	national	2 730 390 / 1 276 845
Egg/Stockhau, Parz. 1978 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5682	national	2 730 780 / 1 276 710
Lengwil		
Bahndamm, Parz. 300 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5683	national	2 731 475 / 1 276 745
Station Lengwil, Parz.183 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5684 (teilweise abgebrochen)	national	2 731 605 / 1 276 555
Mammern		
Torggelstrasse / Gräberfeld	kantonal	2 710 880 / 1 277 900
Spanacker / Siedlung (Pfahlbausiedlung)	kantonal	2 713 230 / 1 279 220
Märstetten		
Pfannestil / Siedlung	kommunal	2 722 150 / 1 271 820
Raperswilen		
Blumenau / Erdwerk	kantonal	2 720 100 / 1 277 820
Büren, Hard / Erdwerk	kommunal	2 720 080 / 1 278 080
Schönholzerswilen		
Nolenberg / Kloster (Beginenhaus)	kommunal	2 727 580 / 1 262 980
Bruderloch / Werkplatz (Höhle)	kantonal	2 727 240 / 1 263 830
Steckborn		
Feldbach / Burgstelle; Kloster	national	2 715 350 / 1 280 400

Planungsauftrag 1.10 C

Objekt / Fundstelle	Bedeutung	Koordinaten
Steckborn (Fortsetzung)		
Weier / Gräberfeld	kantonal	2 715 450 / 1 280 150
Tägerwilen		
Allmendhau-Nord, Parz. 635 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5643	national	2 725 860 / 1 279 250
Allmendhau-Süd, Parz. 636 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5647	national	2 725 830 / 1 278 940
Amtswise/Allee, Parz. 682 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5656	national	2 726 620 / 1 278 310
Rööremos/Ribiwieshau, Castel Höhenweg, Parz. 700 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5657	national	2 726 875 / 1 277 900
Rööremos/Ribiwieshau, Castel Süd, Parz. 701 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5658	national	2 727 020 / 1 277 855
Schragenhurt/Nonnenwies, Parz. 613 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5641	national	2 725 580 / 1 279 370
Schragenhurt/Nonnenwies, Parz. 614 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5642	national	2 725 655 / 1 279 295
Untere Gottlieberwiese / Siedlung (Pfahlbausiedlung)	kantonal	2 726 500 / 1 280 550
Allmendhau/Glariszelghau, Parz. 687 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5648	national	2 725 985 / 1 278 485
Allmendtobel, Parz. 656 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5649	national	2 725 835 / 1 279 645
Casteltobel, Parz. 703 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5661	national	2 727 500 / 1 278 145
Fahrwieshau/Nagelshusen Süd, Parz. 677 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5663	national	2 727 995 / 1 277 890
Tägerwilen (Fortsetzung)		
Gehren/Castel, Parz. 704 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5660	national	2 727 465 / 1 278 225
Ribiwieshau, Parz. 688 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5654	national	2 726 390 / 1 278 280
Studenhof Nord, Parz. 727 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5653	national	2 726 370 / 1 278 560
Studenhof Süd, Parz. 675 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5655	national	2 726 520 / 1 278 350
Wagenhausen		
Rheinklingen, Staagäcker, Parz. 635 / Grenzbefestigung: Bunker A 5516	national	2 703 735 / 1 281 470
Wängi		
Hunzike, Rotlauben / Richtplatz; Erdwerk	kommunal	2 716 520 / 1 261 215
Rosenberg/Bärgwis / Erdwerk	kommunal	2 715 950 / 1 261 670
Warth-Weiningen		
Kartause Ittingen / Burgstelle; Kloster	national	2 707 415 / 1 271 305

Objekt / Fundstelle	Bedeutung	Koordinaten
Aadorf		
Aadorf, Riet/Bachwiesen / Siedlung (Feuchtbodensiedlung)	kommunal	2 711 000 / 1 260 450
Aadorf, Sommerhalde/Waldegg / Gräberfeld	kommunal	2 711 625 / 1 260 925
Aatal, Tobelacker / Gräberfeld	kantonal	2 709 875 / 1 262 600
Guntershausen, Burstel / Burgstelle	kommunal	2 710 560 / 1 258 610
Guntershausen, Studenbühl / Erdwerk	kommunal	2 710 645 / 1 258 690
Guntershausen, Witterschhusen / Gräberfeld	kommunal	2 711 900 / 1 260 180
Häuslenen, In der Muren/Ifang / Siedlung	kommunal	2 710 800 / 1 265 650
Häuslenen, Schloss / Burgstelle	kommunal	2 709 880 / 1 264 960
Häuslenen, Schlossrai / Gräberfeld	kommunal	2 709 975 / 1 264 850
Tänikon, Alt Kloster / Kloster	kantonal	2 710 900 / 1 259 900
Tänikon, Kloster / Kloster	kantonal	2 710 680 / 1 259 780
Wittenwil, Schloss / Burgstelle/Schloss	kantonal	2 711 940 / 1 262 410
Affeltrangen		
Wilderen, Wildenrain / Burgstelle (Ruine)	kantonal	2 718 620 / 1 266 460
Zeikon, Chraienriet / Siedlung (Feuchtbodensiedlung)	kantonal	2 720 500 / 1 267 100
Zeikon, Riethof / Siedlung	kommunal	2 719 040 / 1 265 830
Zeikon, Staffel / Siedlung	kommunal	2 719 530 / 1 266 310
Zeikon, Wilderen / Schloss (Landsitz)	kommunal	2 718 780 / 1 266 375
Altnau		
Geissbüchel / Gräberfeld	kommunal	2 736 640 / 1 274 900
Ruederbomm / Siedlung (Pfahlbausiedlung)	kantonal	2 737 600 / 1 276 250
Amlikon-Bissegg		
Fimmelsberg, Räbbärg / Gräberfeld	kantonal	2 719 800 / 1 269 265
Griesenberg / Burgstelle	kantonal	2 718 330 / 1 269 880
Holzhäusern, Burgstock / Burgstelle	kommunal	2 721 805 / 1 268 415
Leutmerken, Altenburg / Burgstelle (Ruine)	kantonal	2 720 620 / 1 270 100
Amriswil		
Biessenhofen, Burgstock / Burgstelle (Ruine)	national	2 736 760 / 1 266 880
Hagenwil, Schloss / Burgstelle/Schloss	national	2 740 550 / 1 265 940
Räuchlisberg, Galgehügel / Gräberfeld	kommunal	2 739 200 / 1 266 520
Arbon		
Bergli / Siedlung	kantonal	2 749 600 / 1 264 600
Bleiche / Siedlungen (Pfahlbausiedlungen)	national, UNESCO (CH-TG-01)	2 749 850 / 1 263 350
Hafenkopf / Wachturm	kommunal	2 750 740 / 1 264 400
Kirche St. Martin / Wehranlage (spät römisches Kastell Arbor Felix); Gräberfeld	national	2 750 560 / 1 264 600
Römerstrasse / Gräberfeld	kommunal	2 749 860 / 1 264 590

Ausgangslage

Ausgangslage

Objekt / Fundstelle	Bedeutung	Koordinaten
Arbon (Fortsetzung)		
Schloss / Wehranlage (spät römisches Kastell Arbor Felix)	national	2 750 530 / 1 264 650
Schlosshafen / Hafen	kantonal	2 750 750 / 1 264 500
Stadt / Siedlung (Altstadt)	national	2 750 400 / 1 264 700
Basadingen Schlattingen		
Basadingen, Chalbresserswisli / Gräberfeld (Grabhügel)	kommunal	2 698 520 / 1 278 410
Schlattingen, Blutbuck / Gräberfeld; Richtplatz	kommunal	2 700 825 / 1 278 815
Schlattingen, Eppelhauserhalde / Siedlung; Gräberfeld	kommunal	2 701 640 / 1 280 275
Schlattingen, Langihart / Gräberfeld	kommunal	2 696 680 / 1 278 660
Schlattingen, Rootlebuck / Gräberfeld	kommunal	2 699 925 / 1 279 885
Berg		
Andhausen, Grampe Parz. 606 / Grenzbefestigung: Munitionsstollen A 5742	national	2 730 600 / 1 271 090
Andhausen, Stattholz / Gräberfeld (Grabhügel)	kantonal	2 731 500 / 1 271 750
Heimenlachen, Mos / Siedlung (Feuchtbodensiedlung)	kantonal	2 730 100 / 1 272 250
Mauren, Letten/Hagenberg / Siedlung (Villa/Gehöft)	kommunal	2 729 800 / 1 269 700
Berlingen		
Bahnstation / Siedlung	kommunal	2 718 815 / 1 281 350
Weissenfelsen, Tal / Burgstelle	kantonal	2 717 630 / 1 281 110
Bettwiesen		
Grosszälg / Verkehr (Strasse)	national	2 718 270 / 1 269 950
Schloss / Burgstelle	kommunal	2 719 880 / 1 261 790
Schlössli / Burgstelle	kommunal	2 718 810 / 1 261 460
Bichelsee-Balterswil		
Bichelsee, Bürglen/Heide / Erdwerk	kommunal	2 711 875 / 1 255 300
Bichelsee, Burgstock / Burgstelle	kantonal	2 711 520 / 1 256 230
Bichelsee, Guggenhürl / Burgstelle (Ruine)	kantonal	2 710 480 / 1 256 880
Haselberg, Burstel / Burgstelle	kommunal	2 710 660 / 1 258 170
Itaslen, Schwäbis / Burgstelle (Ruine)	kommunal	2 713 200 / 1 255 170
Niederwil, Höchi / Burgstelle	kommunal	2 713 160 / 1 254 630
Schuel, Bürglenholz / Hochwacht	kommunal	2 711 700 / 1 255 610
Bischofszell		
Bischofsberg / Gräberfeld (Grabhügel)	kommunal	2 736 100 / 1 261 000
Ghögg / Erdwerk	kantonal	2 734 460 / 1 260 960
Sittertal / Gräberfeld	kommunal	2 735 100 / 1 262 350
Stadt / Siedlung (Altstadt)	national	2 735 750 / 1 261 900
Bottighofen		
Chli Rigi / Erdwerk	kommunal	2 732 950 / 1 277 100

Objekt / Fundstelle	Bedeutung	Koordinaten
Bottighofen (Fortsetzung)		
Chli Rigi, Parz. 405 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5691	national	2 732 955 / 1 277 110
Fälbewies / Siedlung (Villa/Gehöft)	kommunal	2 733 300 / 1 277 510
Frauenzelg, Parz. 103 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5701	national	2 732 990 / 1 278 110
Frauenzelg, Parz. 104 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5702	national	2 733 025 / 1 278 175
Hauptstrasse, Parz. 16 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5700	national	2 732 980 / 1 278 050
Liebburg / Burgstelle	kantonal	2 732 420 / 1 276 900
Neuwies / Siedlung (Pfahlbausiedlung)	kantonal	2 733 300 / 1 278 400
Schlössli / Siedlung (Pfahlbausiedlung)	kantonal	2 733 250 / 1 278 520
Braunau		
Heitenau, Burgholz / Burgstelle (Ruine)	kantonal	2 721 770 / 1 263 800
Hittingen, Guggehürli / Burgstelle	kantonal	2 722 200 / 1 261 700
Bürglen		
Stadt, Schloss / Siedlung (Altstadt) / Burg	national	2 729 100 / 1 267 750
Bussnang		
Chraienriet / Siedlung	kantonal	2 720 620 / 1 267 150
Eppenstein, Burgstogg / Burgstelle (Ruine)	national	2 721 040 / 1 267 700
Friltschen, Burg / Burgstelle	kommunal	2 723 875 / 1 267 150
Ganggelisteg / Verkehr (Brücke)	kantonal	2 724 285 / 1 268 815
Kirchhügel / Burgstelle (Ruine)	kantonal	2 723 610 / 1 268 810
Mettlen, Burgstogg / Burgstelle	kantonal	2 726 640 / 1 265 620
Mettlen, Eichholz/Hau / Gräberfeld (Grabhügel)	kantonal	2 725 500 / 1 265 800
Puppikon, Hauete / Siedlung	kommunal	2 726 000 / 1 268 050
Wertbühl / Gräberfeld; Kirche	kantonal	2 727 780 / 1 266 380
Diessenhofen		
Bleichi, Parz. 961 / Grenzbefestigung: Bunker A 5509	national	2 700 410 / 1 281 830
Chundelfingerhof / Siedlung	kantonal	2 695 615 / 1 281 550
Eschenried, Parz. 988 / Grenzbefestigung: Bunker A 5492	national	2 695 455 / 1 282 775
Galgenacker / Wachturm	kantonal	2 696 250 / 1 283 035
Galgenacker/Siecheholz / Richtplatz	kantonal	2 696 205 / 1 282 855
Gross Ratihard / Siedlung (Gewerbe/Handwerk)	kantonal	2 696 650 / 1 282 650
Haldenacker / Siedlung (Gewerbe/Handwerk)	kommunal	2 697 100 / 1 282 100
Katharinental / Kloster	national	2 697 450 / 1 283 150
Lände/Rheinstrasse, Parz. 15 / Grenzbefestigung: Bunker A 5502	national	2 698 290 / 1 283 020
Mörderbuck / Wachturm	kantonal	2 695 560 / 1 282 770

Ausgangslage

Ausgangslage

Objekt / Fundstelle	Bedeutung	Koordinaten
Diessenhofen (Fortsetzung)		
Rhiäcker, Parz. 324 / Grenzbefestigung: Bunker A 5508	national	2 699 965 / 1 282 225
Rodenberg/Punkt 591 / Erdwerk	kommunal	2 700 525 / 1 280 900
Schupfenzelg / Erdwerk	kantonal	2 699 450 / 1 282 300
Stadt / Siedlung (Altstadt)	national	2 698 500 / 1 282 900
Willisdorf, Langfuri / Werkplatz; Landwirtschaft	kommunal	2 697 125 / 1 281 700
Egnach		
Luxburg / Schloss	kantonal	2 746 370 / 1 268 190
Oberhegi, Täschliberg / Gräberfeld	kommunal	2 744 680 / 1 264 490
Erlen		
Säntis/Honegg / Erdwerk	kommunal	2 735 325 / 1 267 380
Ermatingen		
Bahnhof / Gräberfeld	kommunal	2 723 700 / 1 281 270
Bürglen/Punkt 535 / Erdwerk	kommunal	2 724 350 / 1 279 050
Chirchenäcker / Siedlung (Villa/Gehöft)	kommunal	2 724 780 / 1 279 430
Fruthwilerstrasse / Gräberfeld	kantonal	2 723 210 / 1 280 890
Hard / Burgstelle (Ruine)	kantonal	2 723 360 / 1 280 860
Im Apolli / Gräberfeld	kantonal	2 723 060 / 1 280 920
Mündung Dorfbach / Gräberfeld	kommunal	2 723 440 / 1 281 530
Musegg / Gräberfeld (Brandgräber)	kommunal	2 723 560 / 1 281 500
Sangen/Wolfsberg / Gräberfeld (Grabhügel)	kantonal	2 723 100 / 1 279 850
Triboltingen, Hofwiesen / Siedlung; Gräberfeld	kantonal	2 725 825 / 1 280 200
Westerfeld, Büge / neolithische Seeufersiedlung	national	2 723 055 / 1 281 395
Eschenz		
Freudenfels / Burgstelle/Schloss	kantonal	2 709 070 / 1 277 480
Helfenberg / Gräberfeld	kommunal	2 707 225 / 1 278 790
Hermannsäcker / Siedlung (Villa/Gehöft); Werkplatz (Töpferei)	kantonal	2 708 585 / 1 277 820
Insel Werd / neolithische und bronzezeitliche Seeufersiedlungen	national, UNESCO (CH-TG-03)	2 707 250 / 1 279 300
Käserei / Gräberfeld (Brandgräber)	kommunal	2 707 850 / 1 278 400
Mettlen / Gräberfeld	kantonal	2 706 940 / 1 279 120
Schlossacker/Grünenegg / Siedlung (Villa/Gehöft)	kantonal	2 707 800 / 1 275 775
Seeäcker/Stad / Siedlung (Pfahlbausiedlung)	national	2 708 580 / 1 278 750
Römischer Vicus Tasgetium / Siedlung (Brücke)	national	2 707 300 / 1 278 800
Eschlikon		
Hurnen/Moos/Moosholz / Burgstelle (Ruine)	kantonal	2 715 510 / 1 256 180
Felben-Wellhausen		
Bühl / Siedlung (Villa/Gehöft)	kommunal	2 713 360 / 1 269 960

Objekt / Fundstelle	Bedeutung	Koordinaten
Felben-Wellhausen (Fortsetzung)		
Römerstross / Gräberfeld	kommunal	2 711 840 / 1 270 300
Schloss / Burgstelle/Schloss	kantonal	2 713 480 / 1 269 500
Storenberg / Gräberfeld	kommunal	2 712 870 / 1 270 770
Fischingen		
Kloster / Kloster	national	2 715 440 / 1 252 355
Oberwangen, Martinsberg / Kapelle	kantonal	2 715 780 / 1 254 360
Gachnang		
Egelsee/Niederwil / neolithische Siedlung (Feuchtbodensiedlung)	national, UNESCO (CH-TG-04)	2 707 125 / 1 268 400
Schloss Kefikon / Burgstelle (Wasserburg)	kantonal	2 704 890 / 1 267 430
Strass/Niederwil / Verkehr (Strasse, römisch)	kantonal	2 706 500 / 1 268 740
Strass/Niederwil / Burgstelle (Wohnturm)	kantonal	2 706 840 / 1 269 040
Witbühl/Oberwil / Burgstelle (Ruine)	kantonal	2 708 440 / 1 266 960
Güttingen		
Grauer Stein / Gräberfeld	kantonal	2 739 000 / 1 274 460
Leberen / Gräberfeld	kantonal	2 738 790 / 1 275 000
Moosburg / Burgstelle	kantonal	2 740 560 / 1 274 200
Moosburg / Siedlung (Pfahlbausiedlung)	kantonal	2 740 700 / 1 274 300
Rotfarb / Siedlung (Pfahlbausiedlung)	kantonal	2 740 100 / 1 274 900
Soorwiesen / Siedlung (Pfahlbausiedlung)	kantonal	2 738 600 / 1 275 700
Winterlishof / Burgstelle (Ruine)	kommunal	2 739 200 / 1 272 900
Zollershaus / Siedlung (Pfahlbausiedlung)	kantonal	2 739 560 / 1 275 340
Herdern		
Amenhusen / Verkehr (Strasse, römisch)	kantonal	2 711 200 / 1 276 050
Burstel/Hau / Burgstelle; Handwerk (Köhlerplatz)	kantonal	2 711 240 / 1 277 000
Hasli/Breitloo / Verkehr (Strasse, römisch)	kantonal	2 712 410 / 1 274 675
Liebenfels / Burgstelle/Schloss	kantonal	2 711 780 / 1 276 690
Pfarrhaus / Siedlung	kommunal	2 710 680 / 1 273 850
Rütershus / Verkehr (Strasse, römisch)	kantonal	2 710 200 / 1 276 480
Schloss / Burgstelle	kantonal	2 710 640 / 1 273 640
Hohentannen		
Heidelberg / Burgstelle (Ruine)	national	2 734 400 / 1 262 810
Stockenberg/Stoggete / Gräberfeld	kantonal	2 733 850 / 1 265 690
Homburg		
Burstelholz / Erdwerk	kantonal	2 715 150 / 1 275 600
Dorf / Burgstelle (Ruine)	kommunal	2 717 850 / 1 277 200
Eichli, Rutschi, Eich Tobel / Erdwerk	kantonal	2 712 160 / 1 277 240
Klingenberg / Schloss	national	2 717 580 / 1 275 900
Haidenhaus / römisches Heiligtum	national	2 717 440 / 1 278 430

Ausgangslage

Ausgangslage

Objekt / Fundstelle	Bedeutung	Koordinaten
Homburg (Fortsetzung)		
Hirten / Erdwerk	kantonal	2 718 800 / 1 275 675
Kapf / Erdwerk	kantonal	2 719 385 / 1 276 750
Horn		
Bad Horn / Siedlung	kantonal	2 753 000 / 1 262 380
Hüttlingen		
Buchschoren/Harenwilen / Burgstelle (Ruine)	kantonal	2 718 260 / 1 270 130
Dorf / Burgstelle/Schloss	kantonal	2 715 900 / 1 270 800
Hard / Gräberfeld (Grabhügel)	kommunal	2 716 860 / 1 270 335
Leeberen/Mettendorf / Gräberfeld	kommunal	2 715 250 / 1 271 020
Ochsenhard/Harenwilen / Burgstelle (Ruine)	kantonal	2 718 370 / 1 269 720
Sauburst/Flue / Erdwerk	kantonal	2 714 715 / 1 269 900
Hüttwilen		
Ausfluss Seebach / Siedlung	kantonal	2 705 860 / 1 274 000
Betbur / Siedlung	kantonal	2 708 220 / 1 274 540
Halbinsel Horn / bronzezeitliche Siedlung (Pfahlbausiedlung)	national, UNESCO (CH-TG-05)	2 703 600 / 1 274 750
Helfenberg / Burgstelle (Ruine)	national	2 704 950 / 1 274 300
Helfenberg / Siedlung	kantonal	2 704 700 / 1 274 025
Hofacker / Gräberfeld	kommunal	2 708 160 / 1 273 590
Kalchrain / Kloster	national	2 709 095 / 1 274 390
Kilchhölzli/Uerschhausen / Gräberfeld (Grabhügel)	kantonal	2 703 150 / 1 274 140
Moos / Siedlung	kommunal	2 703 280 / 1 274 875
Nussbaumersee Inseli / neolithische Siedlung (Pfahlbausiedlung)	national, UNESCO (CH-TG-05)	2 703 450 / 1 274 850
Sandbüel / Siedlung (Villa/Gehöft)	kommunal	2 706 625 / 1 273 975
Steinegg / Burgstelle/Schloss	kommunal	2 706 540 / 1 275 190
Steinegger Rebberg / Gräberfeld (Brandgräber)	kommunal	2 706 840 / 1 274 910
Stutheien / Siedlung (römische Villa)	national	2 706 360 / 1 274 680
Untergraben / Gräberfeld	kommunal	2 703 960 / 1 275 520
Kemmental		
Dotnacht, Chraienriet / Gräberfeld (Grabhügel)	kantonal	2 727 750 / 1 272 240
Dotnacht, Sperbersholz/Burgstogg / Burgstelle	kantonal	2 726 630 / 1 274 030
Hugelshofen, Moonshus / Burgstelle	kantonal	2 725 770 / 1 272 410
Hugelshofen, Schatzloch/Wachtersberg / Burgstelle	kantonal	2 726 520 / 1 272 080
Hugelshofen, Schleifenrain / Burgstelle (Ruine)	national	2 725 080 / 1 273 880
Lippoldswilen, Scheidbach / Burgstelle	kantonal	2 725 060 / 1 274 380
Kesswil		
Seehof/Seedorf / Siedlung (Pfahlbausiedlung)	kantonal	2 741 750 / 1 273 520

Objekt / Fundstelle	Bedeutung	Koordinaten
Kradolf-Schönenberg		
Buhwil, Anwil/Burg / Burgstelle (Ruine)	national	2 729 480 / 1 264 880
Kradolf, Burgstogg / Burgstelle (Ruine)	kantonal	2 733 215 / 1 265 465
Schönenberg, Last / Burgstelle (Ruine)	national	2 732 110 / 1 264 490
Schönenberg, Ruine Heuberg / Burgstelle (Ruine)	national	2 732 380 / 1 264 200
Kreuzlingen		
Bernegg / Burgstelle	kantonal	2 729 225 / 1 278 585
Bernrain / Siedlung	kantonal	2 728 900 / 1 277 800
Fischerhuus/Helebarden / Siedlung (Pfahlbausiedlung)	kantonal	2 732 600 / 1 278 800
Hauptstrasse/Zoll / Kloster	kantonal	2 730 360 / 1 279 560
Rauenegg / Siedlung (Pfahlbausiedlung)	kantonal	2 730 825 / 1 279 750
Säghau/Gaissberg / Gräberfeld (Grabhügel)	kantonal	2 730 900 / 1 277 100
Schlossbüel / Burgstelle	kantonal	2 728 770 / 1 277 775
Seeburg/Hörnli / Siedlung (Pfahlbausiedlung)	kantonal	2 731 500 / 1 279 100
Seestrasse / Siedlung	kommunal	2 730 750 / 1 279 375
Lengwil		
Hennenbüelholz / Gräberfeld (Grabhügel)	kantonal	2 730 950 / 1 275 200
Särholz/Illighausen / Gräberfeld (Grabhügel)	kantonal	2 733 050 / 1 275 075
Lommis		
Ghögg / Erdwerk	kantonal	2 718 130 / 1 263 320
Kaabrüggli / Verkehr (Strasse)	national	2 718 340 / 1 263 050
Kalthäusern, Tüfental / Burgstelle	kantonal	2 715 335 / 1 265 135
Lommis, Schloss / Burgstelle/Schloss	kantonal	2 717 720 / 1 263 910
Mosmer / Burgstelle	kantonal	2 717 160 / 1 265 685
Weingarten, Grüssi / Siedlung/Werkplatz	kommunal	2 718 235 / 1 265 825
Weingarten, Lätten/Chatzenacker / Siedlung	kommunal	2 716 360 / 1 264 720
Weingarten, Loch / Erdwerk	kantonal	2 716 150 / 1 265 100
Weingarten, Tobelhof / römische Siedlung	kantonal	2 717 130 / 1 265 140
Weingarten, Wilderewis / Gräberfeld	kommunal	2 718 100 / 1 265 575
Mammern		
Burstel / Burgstelle	kantonal	2 711 220 / 1 277 180
Hochwacht / Hochwacht	kantonal	2 710 400 / 1 277 200
Hochwacht, Parz. 386 / Grenzbefestigung: Bunker A 5600	national	2 710 400 / 1 277 200
Langhorn / neolithische Seeufersiedlung (Pfahlbausiedlung)	national	2 712 300 / 1 279 030
Neuburg / Burgstelle (Ruine)	national	2 712 790 / 1 278 600
Rollirain / Werkplatz (Ziegelofen)	kantonal	2 713 080 / 1 278 950
Märstetten		
Altenburg, Burgstogg / Burgstelle (Ruine)	national	2 723 860 / 1 273 580

Ausgangslage

Ausgangslage

Objekt / Fundstelle	Bedeutung	Koordinaten
Märstetten (Fortsetzung)		
Boltshausen, Braateli / Siedlung (Villa/Gehöft)	kantonal	2 723 925 / 1 271 335
Chemehalde, Bronzewiese / Siedlung (Villa/Gehöft)	kommunal	2 722 180 / 1 272 885
Falzberg / Siedlung (Villa/Gehöft)	kommunal	2 723 700 / 1 272 650
Hueb / Gräberfeld	kommunal	2 722 775 / 1 272 375
Kirche / Burgstelle	kommunal	2 722 640 / 1 272 805
Märstetten-Dorf / Siedlung	kommunal	2 722 590 / 1 272 535
Matzingen		
Bahnstation / Gräberfeld	kommunal	2 712 550 / 1 264 425
Oberdorf / Gräberfeld	kommunal	2 712 770 / 1 264 500
Ronnen Neuhoof / Siedlung	kommunal	2 711 330 / 1 263 675
Thomisrain / Burgstelle (Ruine)	kantonal	2 712 810 / 1 264 370
Müllheim		
Beerfeld/Witengraben / Gräberfeld	kommunal	2 716 300 / 1 273 400
Gschmelltobel/Egg / Erdwerk	kantonal	2 717 775 / 1 275 175
Mariahalden / Gräberfeld	kommunal	2 718 350 / 1 274 240
Obere Egg / Gräberfeld (Grabhügel)	kantonal	2 717 260 / 1 275 160
Münchwilen		
Breitwies/Freudenberg / Erdwerk	kantonal	2 716 600 / 1 259 140
Münsterlingen		
Landschlacht, Kapelle St. Leonard / Gräberfeld; Kapelle	national	2 735 750 / 1 276 550
Landschlacht, Seedorf/Gumpisloch, Parz. 1047 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5721	kantonal	2 736 060 / 1 277 115
Landschlacht, Seegarten/Seewiesen, Parz. 1208 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5722	kantonal	2 736 495 / 1 276 785
Landschlacht, Seeufer / Siedlung (Pfahlbausiedlung)	kantonal	2 736 000 / 1 277 150
Münsterlingen, Spital / Kloster	national	2 735 000 / 1 277 150
Scherzingen, Ebenöd/Forebüel / Gräberfeld (Grabhügel)	kommunal	2 733 840 / 1 276 260
Scherzingen / Siedlung (Pfahlbausiedlung)	kantonal	2 734 800 / 1 277 700
Scherzingen, Seedorf, Parz. 1019 / Festungsgürtel Kreuzlingen: Bunker A 5720	national	2 735 460 / 1 277 335
Neunforn		
Bürglen, Sangibuck / Burgstelle	kommunal	2 698 160 / 1 273 850
Hochberg, Chrachenfels / Burgstelle	kommunal	2 700 400 / 1 273 080
Lindenhof, Schlatt / Burgstelle	kantonal	2 701 500 / 1 273 950
Münchhof, Münchhoferholz / Burgstelle	kantonal	2 698 900 / 1 273 200
Münchhof, Notstall / Gräberfeld (Grabhügel)	kantonal	2 698 700 / 1 273 140
Niederneunforn, Landvogt / Gräberfeld	kommunal	2 701 140 / 1 272 575
Nüferen, Dachsbüel / Erdwerk	kantonal	2 699 075 / 1 274 440
Oberneunforn, Brandäcker / Siedlung (Villa/Gehöft)	kommunal	2 699 350 / 1 274 000

Objekt / Fundstelle	Bedeutung	Koordinaten
Neunforn (Fortsetzung)		
Oberneunforn, Schloss / Burgstelle/Schloss	kommunal	2 700 000 / 1 273 720
Wilen, Schlossbuck / Burgstelle (Ruine)	kantonal	2 702 140 / 1 273 000
Pfyn		
Adelberg / Gräberfeld	kantonal	2 715 175 / 1 272 910
Breitenloo / neolithische Siedlung (Moorsiedlung)	national	2 712 180 / 1 272 600
Chruchenberg / Gräberfeld	kantonal	2 713 700 / 1 273 000
Dettighofen, Burg / Burgstelle (Ruine)	kantonal	2 714 320 / 1 275 000
Dettighofen, Butzen / Erdwerk	kantonal	2 714 650 / 1 275 420
Hauptstrasse / Gräberfeld (Brandgräber)	kommunal	2 714 200 / 1 272 870
Heerenziegler / Werkplatz (Ziegelofen); Siedlung (Villa/Gehöft)	kantonal	2 715 600 / 1 273 300
Hinterriet / Siedlung	kantonal	2 711 825 / 1 272 750
Kirche / Kirche	national	2 714 530 / 1 272 630
Schohusen / Burgstelle (Ruine)	kantonal	2 715 500 / 1 273 970
Städtli / Wehranlage (spätromisches Kastell ad Fines)	national	2 714 390 / 1 272 600
Raperswilen		
Mülberg / Burgstelle (Ruine)	kantonal	2 719 560 / 1 276 630
Risi / Erdwerk	kantonal	2 718 840 / 1 275 960
Schanz / frühmittelalterliches Erdwerk	national	2 719 200 / 1 275 850
Roggwil		
Mammertshofen / Burgstelle/Schloss	national	2 747 650 / 1 262 270
Schloss / Burgstelle/Schloss	kantonal	2 747 400 / 1 262 930
Walchi / Gräberfeld	kommunal	2 747 250 / 1 262 640
Romanshorn		
Alte Kirche / Kirche	kantonal	2 746 240 / 1 270 480
Salenstein		
Arenenberg / Schloss	national	2 721 700 / 1 281 480
Eichholz / Gräberfeld (Grabhügel)	kantonal	2 721 000 / 1 280 510
Eugensberg / Schloss	kantonal	2 720 530 / 1 280 820
Hinterburg / Burgstelle (Ruine)	kantonal	2 721 190 / 1 281 250
Hueb / Erdwerk	kantonal	2 722 410 / 1 279 720
Luisenberg / Burgstelle (Ruine)	kantonal	2 720 900 / 1 281 370
Riederen / Burgstelle (Ruine)	kantonal	2 721 500 / 1 280 620
Salenstein / Schloss	kantonal	2 721 440 / 1 281 160
Sandegg / Burgstelle (Ruine)	kantonal	2 720 190 / 1 281 170
Blümlistobel / Kloster	kantonal	2 721 250 / 1 279 800
Schlatt		
Altparadies, Affebomm, Parz. 615 / Wehranlage/ Bunker (Grenzbefestigung: Bunker A 5486)	national	2 692 950 / 1 282 455

Ausgangslage

Ausgangslage

Objekt / Fundstelle	Bedeutung	Koordinaten
Schlatt (Fortsetzung)		
Altparadies, Auwis, Parz. 772 / Grenzbefestigung: Bunker A 5484	national	2 692 430 / 1 282 210
Altparadies, Kloster / Kloster	national	2 692 955 / 1 282 225
Altparadies, Parz. 574 / Grenzbefestigung: Bunker A 5485	national	2 692 835 / 1 282 305
Held, Schnäggeacker Bründlipni, Parz. 744 / Grenzbefestigung: Bunker F 6518	national	2 693 400 / 1 281 215
Held, Schnäggenacker / Gräberfeld	kantonal	2 693 730 / 1 280 880
Nachtweid/Nigelsee / Siedlung	kommunal	2 694 600 / 1 281 500
Neuparadies, Schwarzach / Siedlung (Wüstung)	kantonal	2 693 000 / 1 282 400
Schaaren, Bruggechopf Oberi Scharewis, Parz.748 / Grenzbefestigung: Bunker A 5490	national	2 694 545 / 1 283 200
Schaaren, Bruggenchof / Wehranlage (Brückenkopf 1799)	national	2 694 500 / 1 283 100
Schaaren, Hasenbuck / Gräberfeld (Grabhügel)	kantonal	2 694 490 / 1 282 045
Schaaren, Hasenbüekli, Parz. 759 / WGrrenzbefestigung: Bunker A 5487	national	2 694 505 / 1 282 000
Schaaren, Petribucht/-wies / Gräberfeld; Kappelle	kommunal	2 693 060 / 1 282 500
Schaaren, Petriwies / Gräberfeld	kommunal	2 693 325 / 1 282 525
Schaaren, Scharenwald Linde, Parz. 648 / Grenzbefestigung: Bunker A 5488	national	2 694 180 / 1 282 555
Schaaren, Schaarenwies / bronzezeitliche Siedlung; Wehranlage	national	2 693 900 / 1 283 300
Schaaren, Schaarenwies / Wachturm	kantonal	2 694 000 / 1 283 340
Schaaren, Schaarenwis Underi Schanze, Parz. 747 / Grenzbefestigung: Bunker A 5489	national	2 694 060 / 1 283 270
Unterschaltt, Schelmenbüel / Gräberfeld; Siedlung	kommunal	2 695 175 / 1 280 500
Unterschlatt, Buchberg/Walch / Siedlung	kommunal	2 695 775 / 1 281 250
Unterschlatt, Buchberg/Walch / Gräberfeld	kommunal	2 695 675 / 1 281 250
Unterschlatt, Schelmenbüel/Rofäcke / Gräberfeld	kantonal	2 695 250 / 1 280 500
Unterschlatt, Türni, Parz. 149 / Grenzbefestigung: Bunker F 6597	national	2 696 515 / 1 279 810
Wildensbuch, Hochwacht / Siedlung (Höhle)	kantonal	2 693 465 / 1 279 220
Schönholzerswilen		
Toos, Ifängli / Burgstelle	kantonal	2 725 780 / 1 264 390
Toos, Mösli/Neu-Toos / Burgstelle (Ruine)	kantonal	2 725 940 / 1 265 230
Toos, Waldi / bronzezeitliche und römische Siedlung (Höhensiedlung); mittelalterliche Burgstelle	national	2 726 180 / 1 265 090
Wunnenberg / Burgstelle (Ruine)	national	2 729 330 / 1 264 380
Sirnach		
Büel, Büfelden / Burgstelle	kantonal	2 716 025 / 1 257 200
Friedhof/Kirche / Gräberfeld	kommunal	2 717 500 / 1 257 900
Littenheid, Chranzebärg / Burgstelle (Ruine)	kantonal	2 717 600 / 1 255 150

Objekt / Fundstelle	Bedeutung	Koordinaten
Sirnach (Fortsetzung)		
Littenheid, Sägi / Burgstelle	kommunal	2 718 310 / 1 255 410
Nässi / Siedlung	kommunal	2 717 545 / 1 258 435
Wiezikon, Steigacker / Erdwerk	kantonal	2 716 680 / 1 256 830
Steckborn		
Burggrabe / Burgstelle	kommunal	2 716 380 / 1 280 390
Chilestiegl / Gräberfeld	kantonal	2 715 775 / 1 280 275
Obertor / Gräberfeld	kantonal	2 716 435 / 1 280 530
Schanz / neolithische Seeufersiedlung (Pfahlbausiedlung)	national	2 716 220 / 1 281 020
Stadt / Siedlung (Altstadt)	national	2 716 000 / 1 280 800
Turgi/Feldbach / neolithische Seeufersiedlung (Pfahlbausiedlung)	national	2 715 650 / 1 280 500
Wiesli / Gräberfeld	kommunal	2 716 225 / 1 280 850
Stettfurt		
Laubi / Werkplatz (Gruben)	kommunal	2 714 320 / 1 263 960
Sandbüel / Gräberfeld	kommunal	2 713 730 / 1 264 910
Sonnenberg / neolithische und bronzezeitliche Höhensiedlung / mittelalterliche Burgstelle/Schloss	national	2 714 700 / 1 265 280
Sulgen		
Goppertshausen / Erdwerk	kommunal	2 732 900 / 1 266 790
Hessenreuti, Weierwies / Siedlung	kommunal	2 733 000 / 1 267 400
Tägerwilen		
Bindersgarte / Siedlung	kommunal	2 727 425 / 1 279 500
Haus Pfaffenschössli / Schloss (Landsitz)	kommunal	2 727 620 / 1 278 710
Hochstross / Burgstelle (Wasserburg)	kantonal	2 729 150 / 1 279 190
Kirchhügel / Kirche; Gräberfeld	kommunal	2 727 565 / 1 279 630
Lambächi / Siedlung	kommunal	2 727 685 / 1 279 275
Lebern / Gräberfeld	kommunal	2 727 830 / 1 279 455
Ober-Castel / Schloss	kantonal	2 727 310 / 1 278 590
Rüsel / Gräberfeld	kommunal	2 727 405 / 1 279 140
Tägermoos, Galge / Richtplatz	kommunal	2 728 740 / 1 280 740
Tägermoos, Oberi dritti Stroos / Gräberfeld	kommunal	2 728 900 / 1 279 665
Unter-Castel / Burgstelle (Ruine)	national	2 727 400 / 1 278 540
Thundorf		
Lustdorf, Amerwiler/Waldtöbeli / Burgstelle	kantonal	2 716 540 / 1 269 070
Lustdorf, Baholz/Chalkofe / Werkplatz (Kalkofen)	kommunal	2 717 715 / 1 267 950
Lustdorf, Chräzeren / Erdwerk	kantonal	2 716 500 / 1 269 525
Wetikon, Spiegelberg / Burgstelle (Ruine)	national	2 717 150 / 1 265 720
Tobel-Tägerschen		
Buechhalden / Erdwerk	kantonal	2 720 920 / 1 263 560

Ausgangslage

Ausgangslage

Objekt / Fundstelle	Bedeutung	Koordinaten
Tobel-Tägerschen (Fortsetzung)		
Domäne Tobel / Burgstelle; Kloster	kantonal	2 720 300 / 1 263 900
Hartenau / Erdwerk	kantonal	2 722 300 / 1 263 875
Uesslingen-Buch		
Buecherriet / Siedlung (Mesolithikum)	kommunal	2 704 925 / 1 273 950
Bürgerriet / Siedlung (Mesolithikum)	kommunal	2 705 050 / 1 274 050
Eichi-Sämmen / Siedlung (Mesolithikum)	kommunal	2 705 760 / 1 273 700
Kreuzbuck / Burgstelle (Ruine)	kantonal	2 706 220 / 1 271 190
Sandacker / Siedlung (Mesolithikum)	kommunal	2 705 075 / 1 273 875
Uttwil		
Unterbäche / Siedlung (Pfahlbausiedlung)	kantonal	2 742 475 / 1 272 825
Wagenhausen		
Etzwilen, Etzwiler Riet / Siedlung	kantonal	2 702 700 / 1 280 000
Kaltenbach, Raa / Siedlung (Villa/Gehöft)	kommunal	2 705 125 / 1 278 975
Kaltenbach, Wiesental / Siedlung	kommunal	2 705 160 / 1 279 320
Kaltenbach, Zägli / Siedlung (Villa/Gehöft)	kommunal	2 705 450 / 1 279 110
Rheinklingen, Burstel / Burgstelle	kantonal	2 702 760 / 1 281 500
Rheinklingen, Burstel, Parz. 522 / Grenzbefestigung: Bunker A 5514	national	2 702 775 / 1 281 500
Rheinklingen, Mos / Erdwerk	kommunal	2 703 965 / 1 281 350
Rheinklingen, Oberi Mettle / Erdwerk	kommunal	2 703 350 / 1 281 240
Rheinklingen, Riiacker/Kiesgrube, Parz. 617 / Grenzbefestigung: Bunker A 5515	national	2 703 030 / 1 281 480
Rheinklingen, Staagäcker / Gräberfeld; Siedlung	kantonal	2 703 625 / 1 281 550
Rheinklingen, Staagäcker, Parz. 640 / Grenzbefestigung: Bunker A 5517	national	2 703 730 / 1 281 525
Rheinklingen, Weierli / Erdwerk	kommunal	2 703 600 / 1 281 100
Rötelacker, Parz. 691 / Grenzbefestigung: Bunker A 5523	national	2 705 135 / 1 280 410
Säpling / Siedlung (Wüstung)	kantonal	2 704 400 / 1 281 050
Säpling, Parz. 655 / Grenzbefestigung: Bunker A 5521	national	2 704 470 / 1 281 240
Toutoburg / Burgstelle; Kloster	national	2 705 860 / 1 279 930
Wäldi		
Lipperswil, Kirche / Erdwerk; Kirche	kommunal	2 721 370 / 1 275 290
Sonterswil, Horaa / Siedlung (Höhensiedlung)	kantonal	2 723 850 / 1 277 800
Wängi		
Bommershüsli / Siedlung (Villa/Gehöft)	kommunal	2 714 700 / 1 260 400
Bürgli / Erdwerk	kantonal	2 713 575 / 1 258 720
Lachen / Gräberfeld	kommunal	2 715 925 / 1 262 175
Landsberg/Schloss / Burgstelle (Ruine)	kantonal	2 713 160 / 1 258 940
Oberdorf/Chüechligass / Burgstelle (Wasserburg)	kommunal	2 714 270 / 1 262 110

Objekt / Fundstelle	Bedeutung	Koordinaten
Wängi (Fortsetzung)		
Obertuttwil, Kapelle / Gräberfeld	kommunal	2 713 030 / 1 260 250
Unterdorf/Schlossbärg / Burgstelle (Ruine)	kantonal	2 714 080 / 1 261 620
Warth-Weiningen		
Schlossbuck/Geisstig / Burgstelle	kantonal	2 708 640 / 1 272 700
Weinfelden		
Frauenfelderstr. 64 / Siedlung	kommunal	2 725 325 / 1 270 190
Neuburg, Burgstogg / Burgstelle (Ruine)	national	2 726 720 / 1 270 090
Oberhard, Aagholzeti Stell / Burgstelle	kommunal	2 727 925 / 1 270 250
Scherbenhof / Burgstelle (Ruine)	kantonal	2 726 020 / 1 269 910
Schloss / Burgstelle/Schloss	kantonal	2 725 650 / 1 270 875
Straussberg / Burgstelle	kantonal	2 726 340 / 1 270 680
Thurberg / Siedlung; Burgstelle	kantonal	2 725 040 / 1 271 480
Thurbrugg / Verkehr (Brücke)	kantonal	2 724 255 / 1 268 900
Weerswilen, Brugge / Gräberfeld (Grabhügel)	kommunal	2 727 740 / 1 271 940
Weerswilen, Himmelreich / Burgstelle	kantonal	2 727 940 / 1 271 290
Weerswilen, Mos / Siedlung	kommunal	2 727 205 / 1 271 365
Wolperholz, Parz. 3103/3451 / Festungsgürtel Kreuzlingen: E-Stollen/Brigaden KP, A 5745	national	2 726 530 / 1 270 150
Wigoltingen		
Altenklingen/Engwang / Burgstelle/Schloss	kantonal	2 723 290 / 1 273 680
Löliholz/Engwang / Gräberfeld (Grabhügel)	kantonal	2 723 725 / 1 274 125
Wuppenau		
Heiligkreuz / Kirche	kantonal	2 729 460 / 1 262 380
Hinterdorf, Burg / Burgstelle	kantonal	2 725 340 / 1 262 410
Rüti / Gräberfeld	kantonal	2 726 250 / 1 262 050
Zihlschlacht-Sitterdorf		
Blidegg / Burgstelle/Schloss	kantonal	2 739 890 / 1 263 050
Degenau / Kapelle	national	2 739 900 / 1 262 730
Schönbüel/Buecheholz / Burgstelle	kantonal	2 737 850 / 1 263 330
Singenberg/Burgstogg / Burgstelle	kantonal	2 736 920 / 1 263 100

Ausgangslage

Teilrevision kantonaler Richtplan 2022/2023

Anhang "A5 Naturschutzgebiete und Waldreservate"

Version für die Genehmigung durch den Grossen Rat
(Stand: November 2023)

A 5 Naturschutzgebiete und Waldreservate**Festsetzung 2.4 A**

Objekt / Fundstelle	Typ	Koordinaten
Amriswil		
Räuchlisberg, Mühlweiher	Weiher	2 738 975 / 1 266 475
Berg		
Bergerwilen	Tongrube	2 729 500 / 1 271 650
Berlingen		
Heristobel	Tobel	2 718 650 / 1 280 675
Heristobel	Hangmoor	2 718 450 / 1 280 800
Liimliswis	Extensive Wiese / Weide	2 720 375 / 1 279 825
Rennental	Waldrand und Quellbach	2 720 350 / 1 279 625
Wishau	Hangried	2 719 475 / 1 280 125
Bichelsee-Balterswil		
Horn	Magerwiese	2 711 050 / 1 255 850
Sonnenberg	Trockenwiese	2 712 225 / 1 256 750
Braunau		
Üerental	Feuchtgebiet	2 721 750 / 1 261 150
Bürglen		
Eierle	Lichter Wald / Weiher	2 727 625 / 1 268 050
Grossfeld	Kiesgrube	2 728 000 / 1 268 500
Diessenhofen		
Rodmüli / Umfahrung	Weiher	2 697 725 / 1 282 125
Südlich Kloster	Trockenstandort	2 697 400 / 1 282 875
Fischingen		
Bürglet	Magerweide	2 711 050 / 1 251 275
Herdern		
Berghof West / Kleeback	Trockenstandort	2 710 150 / 1 274 275
Schäleberg	Trockenstandort	2 710 500 / 1 274 175
Spottenberg Mitte	Trockenstandort	2 710 275 / 1 273 875
Spottenberg Nord	Trockenstandort	2 710 225 / 1 273 925
Homburg		
Klingenberg	Weiher	2 717 500 / 1 276 000
Horn		
Goldachdelta	Bachdelta	2 753 540 / 1 261 880
Hüttlingen		
Griesenberg Tobel	Tobel	2 718 250 / 1 270 650
Waldgatter	Kiesgrube	2 716 025 / 1 269 475
Hüttwilen		
Guggenbüel	Kiesgrube	2 707 000 / 1 273 675

Festsetzung 2.4 A

Objekt / Fundstelle	Typ	Koordinaten
Kreuzlingen		
Ziegeleiweiher	Weiher	2 729 400 / 1 279 525
Lengwil		
Untere Lochmüli	Weiher	2 734 025 / 1 274 025
Schloss Liebburg	Feuerwehrweiher	2 732 625 / 1 276 400
Lommis		
Geistlichweiher	Weiher	2 718 300 / 1 263 650
Immenberg	Trockenstandort	2 716 400 / 1 265 375
Isenegg	Weiher	2 718 600 / 1 264 100
Lommisserriet	Weiher	2 717 975 / 1 264 550
Schlossweiher	Weiher	2 718 225 / 1 263 900
Neunforn		
Äuli	Thurufer	2 698 875 / 1 272 200
Niederneunforn / Sangi	Weide	2 700 925 / 1 272 825
Schlatt		
Letzacker	Ried	2 693 892 / 1 279 345
Schelmenbüel	Trockenstandort	2 695 150 / 1 280 850
Zägli	Weiher	2 692 850 / 1 281 800
Steckborn		
Hardtobel	Wiese	2 714 200 / 1 279 100
Stettfurt		
Immenberg	Trockenstandort	2 714 700 / 1 265 225
Sulgen		
Auholz	Kiesgrube / Magerstandort	2 731 025 / 1 266 275
Thundorf		
Baholz	Weiher	2 717 475 / 1 268 400
Bietenhart	Grube	2 715 625 / 1 269 025
Hochmatt	Weiher / Tobel	2 714 900 / 1 267 700
Wetzikerweiher	Weiher	2 716 475 / 1 266 975
Uesslingen-Buch		
Schafferetsbuck	Trockenstandort	2 703 300 / 1 272 150
Wachthütte	Feuchtgebiet	2 704 925 / 1 271 725
Wagenhausen		
Kaltenbach / Chlingenriet	Ried	2 705 600 / 1 279 275
Wäldi		
Salenwies	Retentionsbecken	2 724 975 / 1 274 775
Weiherhof	Weiher	2 723 700 / 1 274 850
Warth-Weiningen		
Stockrüti	Feuchtgebiet	2 709 950 / 1 272 375
Wiswendi	Ried	2 708 050 / 1 272 400

Objekt / Fundstelle	Typ	Koordinaten
Aadorf		
Eggholz / Egelsee		2 710 025 / 1 263 775
Grüt	Weiher	2 710 075 / 1 264 100
Guntershausen / Harderholz Ost		2 712 950 / 1 259 225
Guntershausen / Harderholz West		2 712 800 / 1 259 100
Guntershausen / Hüenerholz		2 712 625 / 1 259 325
Guntershausen, Weid		2 711 575 / 1 258 475
Hagelried / Rütiwies	Feuchtgebiet	2 710 150 / 1 258 325
Matthof / Ried Teischmatte		2 710 050 / 1 260 500
Obere Breiti	Kiesgrube	2 723 675 / 1 64 350
Obere Lützelburg		2 710 050 / 1 262 600
Riet		2 711 450 / 1 261 625
Steig	Biotop	2 710 150 / 1 262 100
Tänikon	Weiher	2 710 950 / 1 259 425
Weiherholz, Eisweiher und Luggenseeli		2 710 700 / 1 262 300
Wittenwil / Schindbüel		2 712 250 / 1 262 025
Affeltrangen		
Buch, Moosweiher	Weiher	2 722 050 / 1 266 000
Isenegg	Ried	2 718 750 / 1 264 200
Märwiler Ried	Ried	2 723 125 / 1 266 625
Altnau		
Moggenweiher	Weiher	2 736 325 / 1 274 900
Rüti	Weiher	2 736 325 / 1 274 550
Amlikon-Bissegg		
Buech	Kiesgrube	2 718 275 / 1 268 775
Büel	Quellsumpf	2 718 600 / 1 268 725
Fimmelsberg	Weiher	2 719 175 / 1 268 950
Grütholz	Weiher	2 721 350 / 1 268 875
Amriswil		
Biessenhofer Weiher	Weiher	2 736 475 / 1 267 150
Freihof	Weiher	2 740 300 / 1 268 500
Heldmösli		2 739 550 / 1 267 400
Hudelmoos		2 739 275 / 1 265 350
Klegelmoos		2 739 900 / 1 266 175
Schollenberg	Weiher	2 738 375 / 1 266 950
Unterer Biessenhofer Weiher	Weiher	2 736 850 / 1 267 325
Arbon		
Feilen		2 748 300 / 1 264 175
Seemoosriet		2 749 575 / 1 265 350
Seeufer Nord / Seewiese		2 748 175 / 1 266 675

Ausgangslage

Ausgangslage

Objekt / Fundstelle	Typ	Koordinaten
Arbon (Fortsetzung)		
Seeufer Süd		2 748 800 / 1 266 150
Basadingen-Schlattingen		
Blauseeli Rodenberg		2 700 325 / 1 280 750
Fälmi	Tongrube	2 698 650 / 1 281 150
Halden	Sandgrube	2 699 975 / 1 280 825
Im Widem		2 699 450 / 1 278 250
Rothlenbuck	Sandgrube	2 700 000 / 1 279 775
Sürch		2 700 475 / 1 279 000
Berg		
Andhausen, Neuweiher	Weiher	2 731 400 / 1 272 250
Chalchholz		2 731 725 / 1 273 825
Heimenlacher Moor		2 730 075 / 1 272 250
Ziegeleiweiher	Weiher	2 730 475 / 1 271 700
Berlingen		
Althau	Waldreservat	2 719 961 / 1 279 730
Funkenplatz	Trockenstandort	2 719 350 / 1 281 100
Heeristobel-Funkenplatz	Waldreservat	2 718 697 / 1 280 706
Bichelsee-Balterswil		
Bichelsee		2 710 325 / 1 257 350
Bränngrüti / Himeleia	Trockenstandort	2 710 825 / 1 255 875
Leuewis / Haselberg	Hangried	2 711 000 / 1 257 625
Loo / Haselberg	Weiher	2 712 575 / 1 257 400
Ziegelmoos		2 711 150 / 1 256 175
Birwinken		
Stockrüti	Riedwiese	2 732 600 / 1 272 925
Bischofszell		
Ghöggerhütte	Auenschutzgebiet	2 733 645 / 1 260 675
Halden	Thurufer	2 733 450 / 1 263 175
Junkersbühl	Ried	2 732 175 / 1 261 650
Unteres Ghögg	Auenschutzgebiet	2 734 315 / 1 261 310
Westlich Ghögg	Auenwald	2 733 650 / 1 260 600
Bottighofen		
Liebburg	Waldreservat	2 732 845 / 1 276 860
Braunau		
Heerenwis Ost	Hangmoor	2 724 000 / 1 263 575
Heerenwis West	Kiesgrube	2 723 750 / 1 263 700
Hittinger Weiher	Weiher	2 722 175 / 1 261 950
Hitzliwies / Homberg		2 724 700 / 1 263 425
Loren		2 723 850 / 1 262 900

Objekt / Fundstelle	Typ	Koordinaten
Bürglen		
Aeuli Ost		2 728 350 / 1 268 100
Aeuli West	Wiese / Weide / Tümpel	2 728 025 / 1 268 150
Geissholz / Istighofer Weiher	Weiher	2 729 200 / 1 266 625
Istighofen	Feuchtgebiet	2 728 125 / 1 266 675
Opfershofen	Lehmgrube	2 730 075 / 1 268 750
Sangen Mowag	Kiesgrube	2 727 650 / 1 268 450
Sangen Süd (Dampfleitung, Thur- damm)	5 Weiher	2 727 350 / 1 268 200
Zihl		2 728 825 / 1 268 925
Bussnang		
Lanterswil / Kirchbühl		2 725 000 / 1 263 925
Märwiler Ried	Ried	2 723 375 / 1 266 850
Mettlen	Lehmgrube	2 726 400 / 1 265 375
Mettlenmoos		2 727 700 / 1 265 450
Reuti	Entenweiher	2 727 250 / 1 267 550
Diessenhofen		
Buchberg	Waldreservat	2 696 635 / 1 281 455
Gross Ratihart / St Katharinental		2 696 425 / 1 283 000
Kiesgrube HEVA		2 697 275 / 1 282 450
Rheinacker / Hohlenbaum		2 699 450 / 1 282 100
Schaarenwald	Waldreservat	2 695 530 / 1 282 460
Ziegeleiweiher	Weiher	2 698 400 / 1 282 225
Egnach		
Atzenholz	Kiesgrube	2 743 050 / 1 262 950
Balgenweiher	Weiher	2 744 075 / 1 263 850
Luxburgerbucht / Widihornerriet		2 747 150 / 1 267 500
Seewiese		2 746 325 / 1 268 525
Erlen		
Buchackern / Biessenhofer Weiher	Weiher	2 736 100 / 1 267 125
Engishofen	Feuerweiher	2 736 200 / 1 269 075
Foren Nord	Streuwiesen	2 733 375 / 1 267 900
Foren Süd	Streuwiesen	2 733 225 / 1 267 750
Riedt / Bädliweiher	Weiher (ohne südlich an- grenzende Spielwiese mit Grillplatz)	2 733 700 / 1 267 750
Wimoos	Flachmoor	2 733 175 / 1 267 575
Ermatingen		
Egghau-Bruggchau	Waldreservat	2 722 975 / 1 278 625
Ermatinger Ried Ost	Ried	2 725 900 / 1 280 675
Ermatinger Ried West	Ried	2 724 925 / 1 280 775

Ausgangslage

Ausgangslage

Objekt / Fundstelle	Typ	Koordinaten
Eschenz		
Baholz Hangried	Hangried	2 709 450 / 1 275 775
Balisteig	Kiesgrube	2 706 875 / 1 278 425
Erlenwies		2 708 350 / 1 275 525
Eschenzerhorn		2 708 000 / 1 279 000
Grüneck		2 708 125 / 1 275 800
Hütten Mitte		2 706 525 / 1 278 650
Insel Werd		2 707 175 / 1 279 275
Neuhus Ost	Kiesgrube	2 706 225 / 1 278 700
Schönenberg	Kiesgrube	2 708 575 / 1 276 625
Eschlikon		
Joaphattal	Quellsumpf	2 713 975 / 1 258 800
Neubrucl / Chammerwies	Quellsumpf	2 714 575 / 1 258 850
Nördlich Bahnlinie, Ziegeleiweiher	Weiher	2 715 650 / 1 257 850
Südlich Bahnlinie, Ziegeleiweiher	Weiher	2 715 600 / 1 257 625
Felben-Wellhausen		
Affoltertobel / Mülitobel		2 714 025 / 1 269 450
Reckholderbüel	Weiher	2 713 775 / 1 271 625
Wellenberg	Waldreservat	2 714 120 / 1 269 470
Wyden	Auensclutzgebiet	2 712 415 / 1 271 675
Fischingen		
Aclerwis		2 713 325 / 1 250 550
Allenwinden	Hangried	2 714 075 / 1 249 400
Anwilerried		2 716 575 / 1 255 175
Au / Kappegg		2 714 400 / 1 250 425
Äussere Schwendi / Chapf		2 712 975 / 1 251 400
Bärirtsriet	Ried	2 714 675 / 1 255 700
Bennemoos	Hangried	2 713 950 / 1 253 650
Brandholz	Hangried	2 712 075 / 1 253 750
Brenzloo	Waldreservat	2 715 075 / 1 253 115
Brüggis / Oberhänsli	Quellsumpf	2 715 975 / 1 253 700
Brunnschwil	Hangried	2 716 875 / 1 253 375
Büel	Ried	2 714 925 / 1 252 325
Burg Nord		2 714 100 / 1 254 625
Burg Ost		2 714 375 / 1 254 500
Chapf Ost		2 716 825 / 1 254 450
Chapf West		2 716 600 / 1 254 425
Eggweid		2 711 675 / 1 251 550
Hackenberg Ost		2 714 350 / 1 255 875
Hackenberg West		2 714 225 / 1 255 925

Objekt / Fundstelle	Typ	Koordinaten
Fischingen (Fortsetzung)		
Halden	Extensive Weide	2 715 650 / 1 250 850
Holenstein	Hangried	2 714 625 / 1 249 350
Höll / Höllwald		2 715 225 / 1 250 075
Höllwald	Waldreservat	2 715 200 / 1 250 325
Kehrhof		2 714 000 / 1 254 975
Klosterweiher	Weiher	2 715 625 / 1 252 475
Landsteig	Magerwiese	2 716 925 / 1 253 625
Meiersboden / Stutzweid	Trockenstandort	2 712 000 / 1 250 900
Mooswangerried	Flachmoor	2 717 075 / 1 255 650
Nägelsee Mitte		2 713 100 / 1 251 725
Nägelsee Nord		2 713 125 / 1 251 875
Nägelsee Süd		2 713 225 / 1 251 575
Nordöstlich Bruggli	Feuchtgebiet	2 714 225 / 1 253 150
Oberer Haberg		2 711 425 / 1 253 425
Oberer Speck		2 711 625 / 1 253 925
Oberwangen / Rutschhalde		2 715 775 / 1 253 750
Recktal / Meiersboden	Extensive Weide	2 711 650 / 1 251 100
Rotbüel		2 713 250 / 1 250 875
Sädelegg Nord		2 711 425 / 1 252 150
Sädelegg Ost		2 711 800 / 1 251 875
Sädelegg West		2 711 475 / 1 251 825
Schurten		2 713 250 / 1 253 925
Sitzberg	Quellsumpf	2 711 350 / 1 253 750
Südlicher Schärliwald	Hangried	2 713 950 / 1 253 425
Sunnehalde		2 714 350 / 1 255 225
Tannegg / Burg Süd		2 713 600 / 1 254 275
Tannenbüel	Magerwiese	2 710 850 / 1 251 275
Triste	Trockenstandort	2 713 525 / 1 251 500
Zimmerberg	Magerwiese	2 716 025 / 1 253 850
Zinggen		2 711 950 / 1 251 300
Frauenfeld		
Äuli	Auengebiet	2 710 075 / 1 271 000
Breiti	Feuchtgebiet	2 710 275 / 1 267 400
Büel / Loo	Trockenwiese	2 711 475 / 1 266 500
Chasperäcker		2 707 025 / 1 269 925
Försterhaus / Talrain		2 710 750 / 1 266 675
Galgenholz	Ehemalige Kiesgrube	2 709 075 / 1 269 650
Hau-Äuli	Auensschutzgebiet	2 709 840 / 1 270 945
Heiligland / Murkart	Feuchtgebiet	2 711 025 / 1 266 225

Ausgangslage

Ausgangslage

Objekt / Fundstelle	Typ	Koordinaten
Frauenfeld (Fortsetzung)		
Heiligland, Murgau	Aue	2 711 200 / 1 265 700
Juch	Baggersee	2 711 000 / 1 269 875
Storzenweiher	Weiher	2 707 875 / 1 267 700
Unterer Griesen	Lehmgrube	2 711 525 / 1 269 650
Unterer Hungerschbüel		2 709 675 / 1 266 475
Winkel		2 707 950 / 1 269 600
Wuer	Auenschutzgebiet	2 707 320 / 1 270 520
Gachnang		
Aegelsee		2 707 150 / 1 268 500
Fläcksten		2 705 100 / 1 268 025
Oberfeld	Gewässer	2 706 900 / 1 269 450
Tobelweiher / Gachnangerweiher	Weiher	2 705 750 / 1 266 400
Gottlieben		
Ried / Seeufer		2 726 550 / 1 280 725
Güttingen		
Güttingerwald, Bleihofhau	Waldreservat	2 737 331 / 1 272 167
Güttingerwald, Wättlihau	Waldreservat	2 739 095 / 1 272 007
Hauptwil-Gottshaus		
Hauptwiler Weiherkette	Weiher	2 737 900 / 1 261 250
Wilermoos		2 738 775 / 1 261 550
Herdern		
Berghof Mitte	Trockenstandort	2 710 225 / 1 274 275
Berghof Ost	Trockenstandort	2 710 350 / 1 274 375
Chrüzembüel	Sandgrube	2 710 700 / 1 272 825
Erbsenacker	Hecke	2 710 800 / 1 273 425
Felsen	Trockenstandort	2 709 975 / 1 273 875
Mammern Wald / libtobel	Waldreservat	2 711 890 / 1 277 140
Oberholz / Liebenfelser-Höhi		2 712 450 / 1 276 625
Rosswald		2 711 625 / 1 276 875
Schloss Liebenfels, Weiher Süd	Weiher	2 712 050 / 1 276 450
Schneitenbach	Quellsumpf	2 711 450 / 1 277 175
Spottenberg Süd	Trockenstandort	2 710 225 / 1 273 800
Studenholz	Hangried	2 708 825 / 1 273 725
Hohentannen		
Freudenberg	Kiesgrube	2 735 075 / 1 263 250
Kistenmühle	Quellsümpfe	2 733 675 / 1 264 150
Homburg		
Bächler		2 718 800 / 1 277 400
Böckler	Kiesgrube	2 715 755 / 1 277 450

Objekt / Fundstelle	Typ	Koordinaten
Homburg (Fortsetzung)		
Füllimoos		2 714 800 / 1 278 200
Grosswies	Waldriet	2 719 175 / 1 278 700
Junkerholz		2 712 625 / 1 277 050
Mammern Wald / libtobel	Waldreservat	2 713 255 / 1 277 995
Trubenschloo	Kiesgrube	2 718 950 / 1 276 650
Wolfsgrueb	Ried	2 715 800 / 1 277 850
Hüttlingen		
Chrüzi		2 714 650 / 1 271 625
Grueben		2 714 050 / 1 271 850
Held / Räckholder		2 716 825 / 1 271 125
Thurdamm nördlich A7		2 714 700 / 1 271 950
Unterwide / Chuesteli	Waldreservat	2 717 280 / 1 271 725
Wellenberg	Waldreservat	2 715 855 / 1 269 920
Hüttwilen		
Berghofhörnli	Waldried	2 709 650 / 1 275 175
Herrenberg		2 705 275 / 1 276 050
Nägelsee		2 709 225 / 1 274 950
Nussbaumersee / Buechbüel		2 705 250 / 1 274 375
Nussbaumersee / Bureried		2 703 625 / 1 274 725
Seebach / Oberhof Ost		2 708 875 / 1 273 000
Seebach / Oberhof West		2 708 325 / 1 273 250
Steinegger Weiher	Weiher	2 705 725 / 1 275 325
Kemmental		
Weiher	Weiher	2 728 850 / 1 275 550
Hugelshofen / Schürliwiesen	Kiesgrube	2 726 625 / 1 272 150
Neumühleweiher	Weiher	2 727 275 / 1 274 425
Oberstöcken	Retentionsbecken	2 725 625 / 1 275 375
Schwaderloh / Lööli	Retentionsbecken	2 728 175 / 1 276 875
Tägerwilerwald / Neuwilerwald	Waldreservat	2 726 525 / 1 275 855
Kesswil		
Güttingerwald, Brügglihu	Waldreservat	2 740 757 / 1 271 434
Kreuzlingen		
Bernrainhu	Waldreservat	2 729 350 / 1 277 490
Hafen, Wollsauen-Insel		2 731 125 / 1 279 500
Jungholz		2 728 075 / 1 277 375
Lengwiler Weiher / Mösli	Waldreservat	2 730 835 / 1 277 190
Pfaffenweiher, Lengwiler Weiher	Weiher	2 730 875 / 1 276 875
Schwesterrain		2 728 325 / 1 277 700
Seeburg		2 731 650 / 1 279 025

Ausgangslage

Ausgangslage

Objekt / Fundstelle	Typ	Koordinaten
Kreuzlingen (Fortsetzung)		
Seepark		2 731 275 / 1 279 275
Langrickenbach		
Reetelweiher	Waldweiher	2 733 975 / 1 275 200
Lengwil		
Emmerzen	Weiher	2 733 825 / 1 273 250
Lommis		
Lommiserriet	Ried	2 717 750 / 1 264 600
Schrofen		2 717 425 / 1 263 475
Wingerter Riet	Ried	2 717 800 / 1 265 350
Mammern		
Mammern Wald / libtobel	Waldreservat	2 710 770 / 1 277 365
Neuburg	Ruinenwiese	2 712 725 / 1 278 575
Neuburg	Weiher	2 712 425 / 1 278 475
Märstetten		
Weiherholz		2 722 450 / 1 271 600
Wisteren	Baggersee	2 721 600 / 1 271 425
Matzingen		
Grosswisen		2 712 000 / 1 264 650
Heiligland		2 711 200 / 1 265 275
Hintere Tobelwies		2 712 325 / 1 266 375
Vordere Tobelwies		2 712 275 / 1 265 950
Müllheim		
Bruchwald		2 719 300 / 1 274 275
Brunnewasser Ost	Weiher	2 716 625 / 1 272 300
Brunnewasser West	Ruderalstandort	2 716 400 / 1 272 375
Chalberweid		2 718 605 / 1 273 505
Egg	Waldreservat	2 717 445 / 1 274 865
Maltbach	Weiher	2 716 375 / 1 273 700
Tobelbach / Bettelhölzli, Peterstauung		2 718 275 / 1 275 000
Töbeli		2 718 750 / 1 274 300
Underwide / Chuesteli	Waldreservat	2 717 475 / 1 271 940
Münchwilen		
Bodenloser Weiher	Weiher	2 717 225 / 1 259 100
Rosental	Weiher	2 716 825 / 1 261 325
Schwimmbad		2 717 325 / 1 259 275
Münsterlingen		
Östlich Pflegeanstalt	Bucht und Ufer	2 734 575 / 1 277 550
Scheidweg		2 734 075 / 1 277 725

Objekt / Fundstelle	Typ	Koordinaten
Neunforn		
Barchetsee		2 698 775 / 1 274 875
Breite	Kiesgrube	2 699 925 / 1 273 225
Chräspel	Weiher	2 702 400 / 1 272 550
Farbhof West	Feuchtgebiet	2 698 575 / 1 172 400
Hohrüti	Weiher	2 702 200 / 1 272 575
Münchhoferholz/Mosholz	Waldreservat	2 698 485 / 1 273 400
Oberneunforn / Mülibuck Nord		2 698 450 / 1 273 475
Oberneunforn / Pfarrholz	Weiher	2 698 150 / 1 273 375
Oberneunforn, Ried	Ried	2 700 750 / 1 273 175
Schaffäuli	Auenschutzgebiet	2 700 220 / 1 272 115
Trüfelbachweiher	Weiher	2 702 525 / 1 272 475
Wilemersee		2 702 300 / 1 273 025
Pfyn		
Hinterriet	Ried	2 711 775 / 1 272 750
Hohrain		2 712 225 / 1 273 150
Ochsenfurt / Zielhang	Waldreservat	2 711 395 / 1 272 100
Wyden	Auenschutzgebiet	2 713 200 / 1 272 170
Raperswilen		
Betten	Ried	2 720 950 / 1 277 725
Fischbacher Weiher	Weiher	2 721 525 / 1 277 775
Helsighausen		2 721 950 / 1 278 125
Sonnenberg	Kiesgrube	2 720 225 / 1 277 325
Wiel	Grube	2 720 550 / 1 276 050
Rickenbach		
Mühleweiher	Weiher	2 721 800 / 1 256 700
Pflegeanstalt	Bucht und Ufer	2 721 375 / 1 256 500
Vogelherd		2 720 825 / 1 256 325
Romanshorn		
Oberhäusern		2 742 575 / 1 268 375
Südlich SBB-Werfthafen	Seeufer	2 746 125 / 1 269 325
Salenstein		
Egelsee		2 722 075 / 1 280 600
Eichholz		2 720 775 / 1 280 400
Eigen		2 721 975 / 1 278 850
Furten		2 721 075 / 1 279 450
Hinterholz/Salenstein	Waldreservat	2 720 625 / 1 279 655
Risi		2 721 650 / 1 279 325
Salmsach		
Salmsacher Bucht		2 746 125 / 1 268 800

Ausgangslage

Ausgangslage

Objekt / Fundstelle	Typ	Koordinaten
Schlatt		
Bächli / Gishalde Nord	Kiesgrube	2 695 000 / 1 279 025
Bächli / Gishalde Süd	Kiesgrube	2 695 120 / 1 278 835
Chollerwies		2 693 600 / 1 281 600
Eisweiher / Riet		2 695 975 / 1 279 350
Espi / Hölzli		2 693 575 / 1 279 975
Held		2 694 425 / 1 280 875
Lutzwis		2 694 250 / 1 278 475
Schaarenwis		2 693 975 / 1 283 300
Schaarenwald	Waldreservat	2 694 255 / 1 282 525
Ziegelei West		2 693 700 / 1 281 875
Schönholzerswilen		
Mettlen	Lehmgrube	2 726 300 / 1 265 100
Mettlenmoos		2 728 150 / 1 265 350
Sirnach		
Aegelsee	Flachmoor	2 718 975 / 1 256 025
Büfelden	Lehmgrube	2 716 025 / 1 257 500
Gloten	Weiher	2 719 450 / 1 257 950
Mooswangerried	Flachmoor	2 717 050 / 1 255 925
Otenriet		2 717 800 / 1 257 175
Riethalden	Magerwiese	2 719 575 / 1 256 175
Sägeweiher	Weiher	2 716 850 / 1 257 250
Wiezikon / Webereiweiher	Weiher	2 716 400 / 1 256 500
Steckborn		
Chalchofen		2 717 675 / 1 280 425
Dietenhuser-/Escherhau	Waldreservat	2 718 646 / 1 279 504
Heristobel		2 717 750 / 1 280 800
Mammern Wald / libtobel	Waldreservat	2 714 085 / 1 278 820
Speckbachtobel / Härdli / Speck	Waldreservat / Feucht- gebiete	2 716 931 / 1 279 416
Stettfurt		
Bärg	Kiesgrube	2 714 950 / 1 266 125
Sulgen		
Bleiken	Ried	2 731 875 / 1 266 050
Langstuden	Kiesgrube	2 731 325 / 1 265 900
Wimoos	Flachmoor	2 732 625 / 1 267 225
Tägerwilen		
Chuehorn / Ziegelhof	Seeufer	2 728 550 / 1 280 750
Schlossweiher Castel	Weiher	2 727 150 / 1 278 600
Tägermoos, Ried	Ried	2 728 850 / 1 280 175

Objekt / Fundstelle	Typ	Koordinaten
Tägerwilen (Fortsetzung)		
Töbeli, Eisweiher	Weiher	2 729 500 / 1 280 275
Tägerwilerwald, Neuwilerwald	Waldreservat	2 726 820 / 1 278 035
Ufer am See-Rhein		2 727 775 / 1 280 550
Thundorf		
Bilchewis		2 715 100 / 1 266 375
Bönler		2 715 925 / 1 266 500
Chirchholz		2 713 650 / 1 268 125
Eichhölzli	Quellsumpf	2 717 200 / 1 267 000
Ganter / Roren	Hangried	2 716 475 / 1 266 500
Hessenbohl	Weiher	2 716 850 / 1 268 200
Hochmatt	Hangried	2 714 925 / 1 267 900
Löli		2 714 000 / 1 268 525
Schwarzerrei	Wechselfeuchter Standort	2 713 575 / 1 266 650
Wetzikerweiher Ost		2 716 700 / 1 266 975
Wetzikon / Ganter Nord	Sumpf / Waldlichtung	2 716 375 / 1 266 225
Wetzikon / Ganter Süd	Sumpf / Waldlichtung	2 716 575 / 1 266 075
Wellenberg	Waldreservat	2 716 750 / 1 269 405
Uesslingen-Buch		
Alberhof	Kiesweiher	2 703 650 / 1 270 050
Brüel	Kiesweiher	2 705 400 / 1 270 100
Buchenrain	Quellsumpf	2 704 375 / 1 273 100
Buchenrain	Weiher	2 704 450 / 1 273 275
Bürgerried	Ried	2 705 225 / 1 274 075
Ellikerbach		2 703 600 / 1 270 400
Hasensee		2 704 575 / 1 273 925
Iselisberg		2 704 800 / 1 271 500
Saliholz	Waldsumpf	2 704 175 / 1 273 575
Scharzmeerli	Waldreservat	2 703 325 / 1 271 170
Tannholz		2 705 550 / 1 271 850
Thurbrücke Süd	Retentionsbecken	2 705 025 / 1 270 525
Weidacker		2 703 075 / 1 269 925
Wuer	Auenschutzgebiet	2 705 935 / 1 270 575
Uttwil		
Chappenhuser Hau	Waldreservat	2 742 085 / 1 270 190
Uttwiler Weiher	Weiher	2 743 225 / 1 271 025
Wagenhausen		
Bleuelhusen	Kiesgrube	2 704 850 / 1 278 775
Etwilen / Buck	Tümpel	2 704 050 / 1 279 825
Etwilerriet	Ried	2 702 775 / 1 279 950

Ausgangslage

Ausgangslage

Objekt / Fundstelle	Typ	Koordinaten
Wagenhausen (Fortsetzung)		
Heerenberg	Waldreservat	2 702 960 / 1 278 865
Neuhus West	Kiesgrube	2 705 900 / 1 278 650
Pfründer		2 704 025 / 1 279 125
Ursprung		2 704 400 / 1 278 525
Wäldi		
Wolfsbüel	Kiesgrube	2 724 300 / 1 275 775
Wängi		
Grüt	Ried	2 714 575 / 1 263 500
Krillberg	Hangried	2 714 225 / 1 259 475
Krillberg	Sumpfwiese	2 712 775 / 1 259 700
Neubrugg	Weiher	2 715 125 / 1 261 550
Rappenholz	Ried	2 715 000 / 1 263 200
Warth-Weiningen		
Burstel / Burgstall	Sumpf	2 706 275 / 1 271 350
Ittingerwald	Waldreservat	2 706 760 / 1 271 330
Kartause Ittingen	Weiher	2 707 550 / 1 271 325
Lätten		2 708 975 / 1 272 425
Ochsenfurt / Zielhang	Waldreservat	2 710 245 / 1 271 710
Sandbüel Ost		2 707 850 / 1 271 250
Sandbüel West / Loch	Trockenstandort	2 707 700 / 1 271 200
Schoorenried / Närgeter Ried	Ried	2 707 025 / 1 271 750
Tüfenmüli		2 709 600 / 1 272 950
Weierwies		2 709 025 / 1 271 275
Weiningen	Ried	2 709 150 / 1 271 675
Wuer	Auenschutzgebiet	2 707 370 / 1 270 750
Weinfeldern		
Güttingersrüti		2 727 075 / 1 268 925
Mittlerer Berg	Trockenstandort	2 725 050 / 1 271 175
Moos, Grube / Wiese		2 727 450 / 1 271 200
Tätsch, Pflanzgarten		2 725 450 / 1 271 225
Schlurhalden	Gehölz	2 727 325 / 1 271 000
Weerstein / Buechholz	Magerwiese	2 727 725 / 1 271 200
Wigoltingen		
Hüseren / Vago-Weiher	Weiher	2 719 650 / 1 271 725
Lamperswil, Mühlweiher	Weiher	2 720 050 / 1 274 450
Lamperswil, Ried	Ried	2 719 500 / 1 274 550
Wengi	Weiher	2 719 300 / 1 271 375
Wilen		
Aegelsee	Flachmoor	2 719 550 / 1 255 825

Objekt / Fundstelle	Typ	Koordinaten
Wilen (Fortsetzung)		
Humelberg		2 720 000 / 1 256 525
Riethalden Ost		2 719 775 / 1 256 050
Wuppenau		
Gärteschberg / Rebhalden		2 724 525 / 1 261 150
Oberholz		2 724 025 / 1 261 375
Zihlschlacht-Sitterdorf		
Ache		2 736 085 / 1 265 525
Alter Weiher	Weiher	2 735 525 / 1 264 625
Fehlwiesen		2 737 725 / 1 265 700
Hudelmoos		2 739 300 / 1 265 200
Mösli		2 738 625 / 1 264 325
Wase		2 738 630 / 1 264 865

Ausgangslage